

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgang Sozialarbeit

Kurs VZ 2022-2025

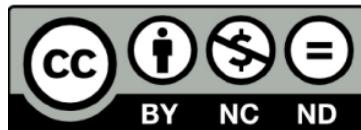
Céline Erni und Rahel Meierhans**Partizipation und Beistandschaft: Ein Widerspruch in sich?****Wie Berufsbeistandspersonen Partizipation im Erwachsenenschutz umsetzen und welche Herausforderungen dabei entstehen. Eine qualitative Forschungsarbeit.**

Diese Arbeit wurde am **06.08.2025** an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit eingereicht. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit wird durch die Hochschule Luzern keine Haftung übernommen.

Studierende räumen der Hochschule Luzern Verwendungs- und Verwertungsrechte an ihren im Rahmen des Studiums verfassten Arbeiten ein. Das Verwendungs- und Verwertungsrecht der Studierenden an ihren Arbeiten bleibt gewahrt (Art. 34 der Studienordnung).

Studentische Arbeiten der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit werden unter einer Creative Commons Lizenz im Repository veröffentlicht und sind frei zugänglich

**Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive
der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern**



Urheberrechtlicher Hinweis:

**Dieses Werk ist unter einem Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-
Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz (CC BY-NC-ND 3.0 CH) Lizenzvertrag lizenziert.**

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten.

Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.

Keine weiteren Einschränkungen — Sie dürfen keine zusätzlichen Klauseln oder technische Verfahren einsetzen, die anderen rechtlich irgendetwas untersagen, was die Lizenz erlaubt.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.
Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Studiengangleitung Bachelor

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von mehreren Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme und Entwicklungspotenziale als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Denken und Handeln in Sozialer Arbeit ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es liegt daher nahe, dass die Diplomand_innen ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Fachleute der Sozialen Arbeit mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachkreisen aufgenommen werden.

Luzern, im August 2025

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Studiengangleitung Bachelor Soziale Arbeit

Abstract

Die Bachelorarbeit *Partizipation und Beistandschaft: Ein Widerspruch in sich?* von Céline Erni und Rahel Meierhans untersucht, wie Partizipation im Rahmen der Berufsbeistandschaft im Erwachsenenschutz umgesetzt wird und welche Herausforderungen sich ergeben. Im Zentrum steht die Frage, wie Berufsbeistandspersonen partizipative Prozesse im Spannungsfeld von gesetzlichem Schutzauftrag, hoher Fallbelastung sowie begrenzten zeitlichen und personellen Ressourcen gestalten. Obwohl Partizipation rechtlich und berufsethisch verankert ist, fehlen bislang fachliche Konzepte für deren Umsetzung in der Mandatsführung im Erwachsenenschutz.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden im Rahmen einer qualitativen Forschung vier leitfadengestützte Interviews mit Berufsbeistandspersonen im Kanton Luzern durchgeführt. Analysiert wurden das professionelle Verständnis von Partizipation und deren Umsetzung im Rahmen der Mandatsführung.

Die Ergebnisse verdeutlichen ein Spannungsfeld zwischen dem Anspruch auf Partizipation und den begrenzten Handlungsmöglichkeiten im Praxisalltag. Partizipation wird von den befragten Berufsbeistandspersonen als bedeutsamer Bestandteil professioneller Mandatsführung verstanden, bleibt jedoch aufgrund knapper zeitlicher Ressourcen, hoher Fallzahlen und institutioneller Vorgaben begrenzt umsetzbar. Die vorliegende Bachelorarbeit zeigt, dass gelingende Partizipation insbesondere ausreichende Zeitressourcen, institutionelle Unterstützung und eine reflektierte professionelle Haltung erfordert.

Dank

Wir möchten uns herzlich bei allen Personen bedanken, die uns bei der Erstellung unserer Bachelorarbeit unterstützt haben. Ein besonderer Dank gilt unseren vier Interviewpartner*innen. Ihre Offenheit, ihr Vertrauen und die Zeit, die sie sich für unsere Fragen genommen haben, haben wir sehr geschätzt. Diese Bereitschaft ist für uns keineswegs selbstverständlich. Unser besonderer Dank gilt zudem Luca Maranta für seine professionelle, wertschätzende und hilfreiche Begleitung. Nicht zuletzt danken wir unseren Familien und Freund*innen für ihre Unterstützung, ihr Verständnis und ihre Ermutigung während der Bachelorarbeit.

Inhaltsverzeichnis

Abstract	I
Dank.....	II
Abkürzungsverzeichnis	V
1 Einleitung.....	1
1.1 Ausgangslage.....	1
1.2 Fragestellung, Zielsetzung, Berufsrelevanz.....	2
1.3 Abgrenzung	3
1.4 Forschungsstand	4
1.5 Aufbau der Bachelorarbeit.....	5
2 Beistandschaft im Erwachsenenschutz	6
2.1 Errichtung Beistandschaft - rechtlicher Kontext	6
2.1.1 Schwächezustand - Schutzauftrag	7
2.2 Mandatsführung im Erwachsenenschutz.....	8
2.3 Verschiedene Beistandschaften	10
2.4 Professionelles Handeln im Zwangskontext.....	11
2.5 Berufsethische Grundlagen der Mandatsführung	13
3 Partizipation.....	16
3.1 Definition Partizipation	16
3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit.....	17
3.3 Stufenmodell der Partizipation	19
3.3.1 Vorstufen der Partizipation.....	21
3.3.2 Stufen echter Partizipation	21
3.4 Konzepte der Partizipation im EWS.....	22
3.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen.....	22
3.4.2 Professionelle Haltung der BB und methodische Ansätze.....	24
3.4.3 Arbeitsbündnis.....	25
3.4.4 Empowerment	25
4 Zwischenfazit theoretischer Teil	27
5 Forschungsdesign	29
5.1 Forschungsmethode.....	29
5.2 Sampling-Methode: Stichprobenplanung.....	29
5.3 Datenerhebung Leitfadeninterview	30
5.4 Datenauswertung mittels Themenanalyse	31
5.5 Methodenkritik	33
6 Darstellung der Forschungsergebnisse.....	34
6.1 Definition von Partizipation	34
6.2 Methodik.....	35
6.3 Grenzen von Partizipation.....	38
6.3.1 Schwächezustand.....	38
6.3.2 Selbst- oder Fremdgefährdung	39
6.4 Persönliche Haltung	40
6.5 Herausforderungen	42
6.5.1 Individuelle Ebene Klient*in	42
6.5.2 Selbst- oder Fremdgefährdung	43

6.5.3	Schwächezustand.....	43
6.5.4	Individuelle Ebene BB	44
6.6	Herausforderungen (strukturell).....	45
6.6.1	Zeitliche Ressourcen	45
6.6.2	Aus- und Weiterbildung.....	46
6.6.3	Institutionelle Rahmenbedingungen	47
6.7	Chancen von Partizipation	47
6.8	Veränderungswünsche.....	49
7	Diskussion der Ergebnisse	53
7.1	Definition Partizipation	53
7.2	Methodik.....	55
7.3	Grenzen von Partizipation.....	56
7.4	Persönliche Haltung	57
7.5	Herausforderungen.....	59
7.6	Herausforderungen (strukturell).....	60
7.7	Chancen von Partizipation	62
7.8	Veränderungswünsche.....	63
8	Fazit und Schlussfolgerungen	65
8.1	Beantwortung Fragestellung.....	65
8.2	Handlungsempfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit.....	67
8.2.1	Mesoebene: Strukturelle Rahmenbedingungen	67
8.2.2	Mikroebene: Persönliche Haltung und Handlungskompetenz der BB	69
8.2.3	Makroebene: Politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen.....	70
8.3	Reflexion Forschungsteil	71
8.4	Persönliches Fazit.....	71
8.5	Ausblick	72
9	Literaturverzeichnis	73
10	Anhang	76
	A: Interviewleitfaden	76
	B: Verwendung von KI-gestützten Tools	77

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Berufsbeistandspersonen
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen
BV	Bundesverfassung
bzw.	beziehungsweise
CAS	Certificate of advanced Studies
etc.	et cetera
EWS	Erwachsenenschutz
ff.	fortfolgende
Hrsg.	Herausgeber*innen
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
KESR	Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
KOKES	Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz
S.	Seite
SVBB-ASCP	Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände
Vgl.	Vergleich
ZGB	Zivilgesetzbuch
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

1 Einleitung

Die vorliegende Bachelorarbeit beginnt mit der Darstellung der Ausgangslage aus der anschliessend die Forschungsfrage abgeleitet wird. Danach erfolgt eine thematische Abgrenzung sowie ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand. Abschliessend wird der Aufbau der vorliegenden Bachelorarbeit erläutert.

1.1 Ausgangslage

Personen, die einer Beistandschaft im Erwachsenenschutz (EWS) unterstehen, erleben aufgrund eines Schutzbedarfs infolge eines Schwächezustands eine Einschränkung ihrer Selbstbestimmung und Autonomie. Der Staat greift in solchen Fällen fremdbestimmt ein, um den Schwächezustand der betroffenen Person zu lindern oder auszugleichen (Rosch, 2022a, S. 83). Für die Soziale Arbeit stellt sich hierbei eine besondere Herausforderung. Diese basiert auf professionellem Handeln, welches die Würde und die Grundrechte jedes Menschen respektiert. Ein Grundsatz ist das Recht auf Selbstbestimmung, das Klient*innen ermöglicht, eigene Entscheidungen zu treffen, solange diese weder sich selbst noch die legitimen Interessen Dritter gefährden (AvenirSocial, 2010, S. 10). Nach Rosch (2022a) sollen Berufsbeistandspersonen (BB) in diesem Kontext die Selbstwirksamkeit der Klient*innen stärken und gleichzeitig deren Schutz gewährleisten, um potenzielle Selbstschädigungen zu vermeiden. Da Selbstbestimmung nur dort möglich ist, wo eigenverantwortliches Entscheiden realistisch erscheint, müssen BB im Einzelfall abwägen, wie viel Selbstbestimmung vertretbar ist, ohne die betroffene Person einem übermässigen Risiko auszusetzen. Eine moderne Mandatsführung berücksichtigt die individuellen Fähigkeiten der Klient*innen und passt die Zusammenarbeit an. Diese Balance erfordert Zeit und den Mut, ein gewisses Risiko in der Selbstbestimmung zuzulassen, auch wenn eine Fehleinschätzung zur Selbstschädigung führen könnte. BB sind somit die entscheidende Instanz, die durch gezielte Interessenabwägung die Grenze der fremdbestimmten Selbstbestimmung definieren (S. 86-88). Die Leitlinien von AvenirSocial (2010) geben vor, dass BB Klient*innen aktiv in lebensrelevante Entscheidungsprozesse einbinden sollen, um ihre gesellschaftliche Teilhabe zu fördern. Diese Teilhabe unterstützt die Klient*innen darin, die Fähigkeit zur Mitgestaltung ihres eigenen Lebens zu entwickeln und als handlungsfähige Akteur*innen in ihrem sozialen Umfeld anerkannt zu werden (S. 10). Art. 406 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907, SR 210, verpflichtet BB, die Wünsche und Vorstellungen der verbeiständneten Person so weit wie möglich zu berücksichtigen und umzusetzen. BB müssen den subjektiven Willen der betroffenen Person respektieren und dennoch deren Schutzbedürftigkeit in Entscheidungen einbeziehen. Die Umsetzung dieses Ansatzes in der Praxis erfordert eine Balance zwischen rechtlichen und ethischen Verpflichtungen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Aspekte entsteht für BB ein herausforderndes Spannungsfeld. Das Recht auf Selbstbestimmung sowie die Pflicht zur Partizipation der betroffenen Person stehen mit dem gesetzlichen Schutzauftrag potenziell im Widerspruch. Komplex wird dies, wenn der Schutzbedarf so hoch ist, dass eine echte Mitwirkung der betroffenen Person kaum möglich erscheint und ihr Recht auf Beteiligung weiterhin besteht. BB stehen somit vor der anspruchsvollen Aufgabe, rechtliche als auch ethische Anforderungen zu erfüllen, die Würde der Klient*innen zu wahren und gleichzeitig tragfähige Entscheidungen im besten Interesse der Betroffenen zu treffen. Ziel ist es, Schutz und Autonomie miteinander zu vereinen und Partizipation unter erschwerten Bedingungen zu ermöglichen.

Doch wie gelingt es den BB, diesem Spannungsfeld im Berufsalltag gerecht zu werden? Mit dieser Leitfrage setzen sich die Autorinnen im Rahmen der vorliegenden Bachelorarbeit vertieft auseinander. Im Folgenden wird die daraus abgeleitete Forschungsfrage erläutert.

1.2 Fragestellung, Zielsetzung, Berufsrelevanz

Angeknüpft an die Ausgangslage wird folgende Forschungsfrage formuliert:

Zwischen Autonomie und Schutz: Wie wird Partizipation von Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz umgesetzt und welche Herausforderungen ergeben sich daraus?

Die Bachelorarbeit untersucht, welche Bedeutung Partizipation im EWS hat und wie BB diese in ihrer alltäglichen Arbeit ermöglichen. Zudem soll beleuchtet werden, welche Methoden und Ansätze in der Literatur dazu diskutiert werden.

Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Verständnis und der Umsetzung von Partizipation im Rahmen der Beistandschaft im EWS ist für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung. Partizipation und Selbstbestimmung gehören zu den grundlegenden Werten der Profession, insbesondere im Kontext der zivilrechtlichen Mandatsführung. In der heutigen Definition Sozialer Arbeit ist der Begriff der Partizipation fest im professionellen Selbstverständnis verankert. Schnurr (2018) weist darauf hin, dass der Begriff der Partizipation erst in den 1960er-Jahren in die Soziale Arbeit Einzug gehalten hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Profession von einem paternalistischen Fürsorgeverständnis geprägt (S. 632).

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, zu analysieren, wie Partizipation im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags umgesetzt wird und in welchem Ausmass betroffene Personen aktiv in persönliche Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Es wird untersucht, inwiefern das Verständnis von Partizipation sowie die angewandten Methoden die Einbindung der Klient*innen fördern oder behindern, welche Herausforderungen auftreten und welche Empfehlungen daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit abgeleitet werden können. Die gewonnenen Erkenntnisse können Hinweise für eine praxisnahe Weiterentwicklung partizipativer Ansätze in der Sozialen Arbeit liefern. Gleichzeitig regt die Forschung Sozialarbeitende dazu an, ihre berufliche Haltung kritisch zu reflektieren. Die Untersuchung des Verständnisses und der praktischen Umsetzung von Partizipation trägt zur sozialpolitischen Diskursentwicklung bei und kann der Sozialen Arbeit die Möglichkeit eröffnen, Optimierungen im System vorzunehmen und die Rahmenbedingungen für die Partizipation der Betroffenen zu verbessern.

1.3 Abgrenzung

Die vorliegende Arbeit fokussiert sich auf Konzepte der Partizipation im Kontext des EWS. Zur Gewährleistung einer klaren Eingrenzung werden folgende Aspekte ausgeklammert:

- Die Begleitbeistandschaft gemäss Art. 393 ZGB wird nicht berücksichtigt, da ihre Einrichtung die Zustimmung der betroffenen Person voraussetzt und sie keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit bewirkt. Sie unterscheidet sich damit in rechtlicher wie in praktischer Hinsicht grundlegend von den übrigen Formen der Beistandschaft. Untersucht werden ausschliesslich Beistandschaften, die ohne Zustimmung oder gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden können.
- Partizipation im Rahmen des Kinderschutzes bleibt ausserhalb des Untersuchungsrahmens. Dies ist dem begrenzten Umfang der Arbeit sowie der inhaltlichen und strukturellen Unterschiedlichkeit der Klient*innen geschuldet. Eine fundierte Analyse würde eine eigenständige Betrachtung erfordern.
- Die Perspektive verbeistandeter Personen wird in dieser Arbeit nicht einbezogen, da dazu 2022 eine Bachelorarbeit von Lamija Beciragic (*Partizipation im Erwachsenenschutzrechtsverfahren: Eine Forschungsarbeit zu den Partizipationsmöglichkeiten im Erwachsenenschutz aus Sicht der Betroffenen*) sowie 2023 eine Masterarbeit von Daniela Willener (*Wo fängt Schutz an und wo hört Selbstbestimmung auf?*) vorliegen. Um inhaltliche Überschneidungen zu vermeiden, wird dieser Aspekt bewusst ausgeklammert.
- Nicht behandelt wird, inwiefern BB Voraussetzungen zur Förderung von Selbstbestimmung schaffen, etwa durch die Befähigung zur eigenständigen Entscheidungsfindung (Supported Decision Making). Obwohl dieser Ansatz zentral für die UN-Behindertenrechtskonvention ist und für die Praxis relevant sein könnte, würde eine vertiefte Analyse den Rahmen der vorliegenden Arbeit übersteigen.

- Professionsübergreifende Diskurse sowie allgemeine theoretische Konzepte zur Partizipation werden in dieser Arbeit ausgeklammert. Der Fokus liegt gezielt auf partizipationsbezogenen Fragestellungen im Kontext des EWS.

Diese Abgrenzungen ermöglichen eine präzise und fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema, ohne thematische oder formale Überschneidungen zu erzeugen.

1.4 Forschungsstand

Bisher liegen in der Schweiz wenige empirische Daten zur Umsetzung von Partizipation im Rahmen von Beistandschaften im EWS vor. Das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutzauftrag wird in der Fachliteratur ausführlich thematisiert, doch bleibt weitgehend unklar, wie partizipative Prozesse in der Praxis im EWS gestaltet werden. Eine relevante Ausnahme stellt die Masterarbeit von Daniela Willener (2023) dar, die untersucht, wie die Grundsätze zur Selbstbestimmung gemäss der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung im Kanton Bern umgesetzt werden. Willener (2023) fokussiert insbesondere auf rechtliche Aspekte sowie auf strukturelle Hindernisse und untersucht, unter welchen Bedingungen Selbstbestimmung ermöglicht wird und wie persönliche Fähigkeiten zur Ausübung von Selbstbestimmung gefördert werden können. Im Gegensatz dazu legt die vorliegende Bachelorarbeit den Fokus auf die praktischen Methoden und berufsethischen Herausforderungen in der Förderung von Partizipation. Es wird untersucht, wie BB Partizipation verstehen und umsetzen und auf welche Weise Klient*innen in Entscheidungsprozesse einbezogen werden, auch bei einem hohem Schutzbedarf. Zudem wird analysiert, welche partizipativen Ansätze aus der Fachliteratur Anwendung finden und welche spezifischen Herausforderungen und Spannungsfelder sich bei der Umsetzung partizipativer Praxis im Alltag ergeben.

Die Befragung im Auftrag der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände (SVBB-ASCP) liefert Hinweise darauf, wie BB die Selbstbestimmungsmöglichkeiten ihrer Klient*innen wahrnehmen. In der Erhebung aus dem Jahr 2021 wurde untersucht, wie BB die Umsetzung der Reform des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) einschätzen. Ein zentraler Reformpunkt war die Stärkung der Selbstbestimmung im EWS. Gemäss dieser Studie gaben 23 % der befragten BB an, dass dieses Ziel ihrer Wahrnehmung nach sehr gut erreicht wurde, 60 % bewerteten es als eher gut erreicht, 14 % als eher schlecht erreicht und 3 % hielten das Ziel für schlecht erreicht. Im Vergleich zu einer früheren Befragung aus dem Jahr 2016 zeigen sich in diesem Bereich keine signifikanten Unterschiede (Ecoplan, 2021, S. 42-43).

Die bisherigen Erkenntnisse verdeutlichen, dass Partizipation im EWS als bedeutsames Ziel formuliert ist, jedoch bislang kaum systematisch und empirisch erforscht wurde. Diese Forschungslücke betrifft insbesondere die praktische Umsetzung sowie das professionelle Verständnis von Partizipation bei den BB. Die vorliegende Arbeit leistet deshalb einen Beitrag zur Schliessung dieser Lücke, indem aufgezeigt wird, wie BB Partizipation im Praxisalltag integrieren und welche Herausforderungen sich ergeben.

1.5 Aufbau der Bachelorarbeit

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich im zweiten Kapitel mit dem theoretischen Rahmen im Kontext des EWS. Zunächst werden der rechtliche Hintergrund der Beistandschaft sowie der Zusammenhang zwischen Schwächezustand und Schutzbedarf dargestellt. Anschliessend werden zentrale Aspekte der Mandatsführung, des Zwangskontextes sowie berufsethische Grundlagen thematisiert. Kapitel drei widmet sich dem theoretischen Bezugsrahmen der Partizipation. Es erfolgt eine Begriffsdefinition, eine Einbettung in den Kontext der Sozialen Arbeit sowie eine Darstellung des Stufenmodells der Partizipation. Darüber hinaus werden ausgewählte Konzepte zur Partizipation im EWS erörtert. Beide Kapitel bilden die theoretische Grundlage für die anschliessende empirische Untersuchung. Kapitel vier fasst die wesentlichen Erkenntnisse der theoretischen Auseinandersetzung zusammen und dient als Reflexionsrahmen für die weitere Analyse.

Kapitel fünf erläutert das gewählte Forschungsdesign der vorliegenden Untersuchung. Es beschreibt das Vorgehen bei der Datenerhebung, das Sampling sowie die angewandte Methode der Datenauswertung. In Kapitel sechs werden die Forschungsergebnisse entlang der definierten Kategorien systematisch dargestellt und beschrieben. Kapitel sieben enthält eine Einordnung und Diskussion der Ergebnisse auf Grundlage der theoretischen Überlegungen aus den Kapiteln zwei und drei. Die Auswertung orientiert sich an den analytischen Kategorien und stellt Bezüge zur Fachliteratur her.

Den Abschluss der Arbeit bildet Kapitel acht, in welchem die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst werden. Die Forschungsfrage wird beantwortet und darauf aufbauend praxisorientierte Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit formuliert. Darüber hinaus enthält das Kapitel ein persönliches Fazit der Autorinnen sowie eine kritische Reflexion und einen Ausblick auf weiterführende Fragestellungen.

2 Beistandschaft im Erwachsenenschutz

In diesem Kapitel werden zunächst die wesentlichen Grundlagen der angeordneten Beistandschaft im EWS dargestellt. Im Fokus stehen der rechtliche Rahmen, berufsethische Prinzipien sowie die praktische Umsetzung durch BB. Die Darstellung bildet die Grundlage für die spätere Auseinandersetzung mit dem Begriff und der Praxis der Partizipation im EWS.

2.1 Errichtung Beistandschaft - rechtlicher Kontext

Der EWS verfolgt das Ziel Personen zu unterstützen, die aufgrund eines gesundheitlichen oder psychischen Schwächezustands nach Art. 390 ZGB besonderen Schutz benötigen. Eine Erwachsenenschutzmassnahme wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordnet. Dabei steht nicht nur die rechtliche Vertretung im Vordergrund, sondern die persönliche Unterstützung im Sinne der Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Person. Die eingesetzten Massnahmen sollen dazu beitragen, die Schutzbedürftigkeit zu verringern, die Lebenssituation zu stabilisieren und soweit möglich eine Verbesserung herbeizuführen (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 518). Damit eine Beistandschaft errichtet werden kann, muss gemäss Art. 389 ZGB und Art. 390 ZGB die Volljährigkeit der betroffenen Person gegeben sein, ein relevanter Schwächezustand vorliegen aus dem ein Schutzbedarf resultiert und die angeordnete Massnahme verhältnismässig sein. Verhältnismässig bedeutet, dass die Massnahme geeignet, erforderlich und zumutbar sein muss (Maranta, 2022, S. 545-546). Erforderlich meint im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nach Art. 389 Abs. 1 ZGB, dass die schutzbedürftige Person im familiären oder nahestehenden Umfeld keine ausreichende Unterstützung erhält oder diese ungenügend ist. Weiter definiert Art. 389 Abs. 2 ZGB, dass die Erforderlichkeit bei Urteilsunfähigkeit subsidiär durch eigene Vorsorge vorgesehen werden kann. Fountoulakis und Rosch (2022) erklären, dass zur eigenen Vorsorge ein Vorsorgeauftrag (Art. 360ff. ZGB) oder eine Patient*innenverfügung (Art. 370ff. ZGB) als Instrumente der Selbstbestimmung bei Urteilsunfähigkeit eingesetzt werden können. Dadurch kann die Notwendigkeit einer späteren Beistandschaft reduziert oder ganz vermieden werden (S. 520-521). Diese Vorkehrungen beruhen vollständig auf dem freien Willen der betroffenen Person und gelten gemäss Rosch (2022a) als reine Selbstbestimmung (S. 84).

Eine behördlich angeordnete Beistandschaft ist somit zulässig, wenn mildere Massnahmen nicht ausreichen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen. Wird eine Massnahme dennoch erforderlich, muss sie, wie erwähnt, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gemäss Art. 389 ZGB entsprechen. Die Ausgestaltung der Beistandschaft hat sich am individuellen Bedarf der betroffenen Person zu orientieren und soll möglichst ressourcenschonend sowie auf das notwendige Mass beschränkt erfolgen (Rosch, 2022a, S. 85).

Neben den gesetzlich verankerten Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit findet in der sozialarbeiterischen Fachliteratur und professionellen Praxis das Komplementaritätsprinzip Anwendung. Dieses besagt, dass die eingesetzte BB die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Person nicht ersetzt, sondern im Sinne einer ergänzenden Unterstützung agiert (Wider, 2017, S. 175; Akkaya et al., 2019, S. 39). Während Subsidiarität und Verhältnismässigkeit explizit in Art. 389 ZGB geregelt sind, dient das Komplementaritätsprinzip als handlungsleitender Orientierungsrahmen für eine ressourcenorientierte und partizipative Mandatsführung in der Praxis der Sozialen Arbeit. Die Anordnung einer Schutzmassnahme im EWS setzt gemäss gesetzlicher Vorgabe das Vorliegen eines Schwächezustands sowie eines daraus resultierenden Schutzbedarfs voraus. Das folgende Kapitel widmet sich der differenzierten Betrachtung dieser beiden Voraussetzungen.

2.1.1 Schwächezustand - Schutzauftrag

Der EWS verfolgt das Ziel, Personen, welche infolge eines Schwächezustands schutzbedürftig sind, angemessen zu unterstützen, insbesondere durch persönliche Begleitung und rechtliche Vertretung im Sinne der Wahrung ihrer Selbstbestimmung. Urteilsunfähigkeit stellt einen möglichen Schwächezustand dar, ist jedoch nicht mit diesem gleichzusetzen. Ein Schwächezustand im Sinne des Erwachsenenschutzrecht kann bei psychischen Störungen oder geistigen Beeinträchtigungen vorliegen, ohne dass zwingend eine Urteilsunfähigkeit besteht. Die Definition des Schwächezustands ist somit weiter gefasst als jene der Urteilsunfähigkeit (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 518-519; Wider, 2017, S. 174).

Nach Akkaya et al. (2019) gilt eine Person als urteilsfähig, wenn sie in der Lage ist, vernunftgemäß zu handeln. Dies setzt voraus, dass sie einen eigenen Willen bilden und diesen umsetzen kann, basierend auf Einsicht, Reflexionsfähigkeit und der Fähigkeit, die Folgen ihres Handelns abzuschätzen. Fehlt diese Fähigkeit infolge eines geistigen oder psychischen Zustands, liegt eine Urteilsunfähigkeit im Sinne von Art. 16 ZGB vor. Während sich die Urteilsfähigkeit auf Entscheidungssituationen bezieht, beschreibt der Schwächezustand im Erwachsenenschutzrecht einen anhaltenden oder wiederkehrenden Zustand, aus dem sich ein relevanter Schutzbedarf ergibt (S. 35-36).

Das Erwachsenenschutzrecht kennt zwei grundlegende Kategorien von Schwächezuständen gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 und Ziff. 2 ZGB, die die Voraussetzung für eine behördliche Schutzmassnahme bilden. Einerseits sind dies sozialmedizinische Schwächezustände gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB. Darunter fallen insbesondere psychische Störungen, geistige Behinderungen sowie vergleichbare, in der Person liegende Beeinträchtigungen.

Entscheidend ist nicht die medizinische Diagnose, sondern ob die psychische oder kognitive Störung die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung in einem relevanten Ausmass beeinträchtigt. So gelten beispielsweise affektive Erkrankungen, Angststörungen oder psychotische Zustände als Schwächezustände, wenn sie die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung erheblich beeinträchtigen. Auch eine geistige Behinderung fällt unter diesen Begriff. Sie ist dauerhaft und betrifft die Fähigkeit, Zusammenhänge zu verstehen, Entscheidungen zu treffen und eigenverantwortlich zu handeln. Anders als bei psychischen Erkrankungen ist hier keine Besserung im Sinne einer Heilung zu erwarten. Ergänzend dazu wird im Gesetz ein sogenannter ähnlicher, in der Person liegender Schwächezustand berücksichtigt. Damit sind funktionale Beeinträchtigungen gemeint, die nicht klar einer medizinischen Kategorie zugeordnet werden können, wie zum Beispiel altersbedingte kognitive Defizite oder eingeschränkte Lebenserfahrung. Solche Situationen können zu einem Schutzbedarf führen, sofern die betroffene Person ihre Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann. Die zweite Kategorie betrifft vorübergehende Schwächezustände gemäss Art. 390 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB. Diese ergeben sich typischerweise aus einer zeitlich begrenzten Verhinderung der betroffenen Person, etwa bei akuter Urteilsunfähigkeit infolge eines Unfalls oder einer psychischen Ausnahmesituation. Auch wenn diese Zustände nur vorübergehend bestehen, kann während dieser Zeit ein erheblicher Schutzbedarf entstehen. Es genügt nicht, dass eine Person einen Schwächezustand aufweist, vielmehr muss der Schutzbedarf direkt daraus hervorgehen. Wenn ein kausaler Zusammenhang besteht, der nach dem Kriterium der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt werden kann, gilt eine Person im rechtlichen Sinn als schutzbedürftig. Ausschliesslich unter diesem Grundsatz kann eine behördliche Massnahme in Form einer Beistandschaft erfolgen (Maranta, 2022, S. 549-556).

Die dargestellte Unterscheidung zwischen Schwächezustand und Urteilsfähigkeit sowie die rechtlichen Voraussetzungen einer Schutzbedürftigkeit bilden die Grundlage für die Mandatsführung im EWS. Im Folgenden wird daher aufgezeigt, wie diese rechtlichen Rahmenbedingungen in der Praxis der Mandatsführung umgesetzt werden.

2.2 Mandatsführung im Erwachsenenschutz

Die Mandatsführung im EWS ist eine staatliche Tätigkeit, die dem Schutz hilfsbedürftiger Personen dient. Sie basiert auf rechtlichen Grundlagen und muss dem Prinzip der Verhältnismässigkeit nach Art. 5 und 36 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101, sowie der Subsidiarität nach Art. 5a BV und Art. 389 ZGB folgen. Grundlegende Prinzipien dieser Schutzmassnahmen sind die Garantie der persönlichen Freiheit, die Wahrung der Menschenwürde und die Förderung der Selbstbestimmung der betroffenen Personen (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz [KOKES], 2021, S. 7).

Rosch (2022a) betont im Kontext der Selbstbestimmung, dass gemäss Art. 406 Abs. 1 ZGB die Interessen der verbeiständeten Person zu vertreten sind, ihr Wille zu achten ist und ihr, entsprechend ihren Fähigkeiten, ein Leben nach eigenen Vorstellungen ermöglicht werden soll. Moderne Mandatsführung bedeutet, im Einzelfall abzuschätzen, wie viel Selbstbestimmung möglich und verantwortbar ist, ohne die betroffene Person zu gefährden. Die BB orientieren sich nicht an einem Massstab, sondern am individuell-subjektiven Willen, wie die betroffene Person entscheiden würde, wenn sie nicht durch ihren Schwächezustand eingeschränkt wäre. Selbstbestimmung kann auch fremdbestimmt erfolgen. In diesem Fall treffen BB stellvertretend Entscheidungen im Sinne der betroffenen Person, streben jedoch eine möglichst hohe Mitwirkung und Eigenverantwortung an. Voraussetzung dafür ist eine differenzierte Einschätzung der vorhandenen Fähigkeiten, Risiken und Ressourcen. Rosch (2022a) betont, dass BB individuell beurteilen müssen, wie viel Selbstbestimmung im Einzelfall verantwortbar ist. Dafür ist eine fachliche Beurteilung erforderlich, die auf detailliertem Wissen über den Schwächezustand und der Schutzbedürftigkeit basiert (S. 85-88).

An der Fachtagung 2018 zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht wird von Vogel (2018) in seinem Fachreferat der KOKES ebenfalls darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen die Einbeziehung der verbeiständeten Personen fordern. Gleichzeitig kann die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten mit Risiken verbunden sein (S. 1). Diese individuelle Einschätzung findet in der Stellungnahme des SVBB-ASCP 2017 Ausdruck. Gemäss dem Berufsverband soll Selbstbestimmung im Kontext der jeweiligen Lebensbereiche der betroffenen Personen betrachtet werden. Gemäss Lutz (2017) gilt das Prinzip: «So viel Unterstützung wie nötig, so wenig Vertretung wie möglich» (S. 164). BB sind dazu angehalten, ihre Rolle möglichst unterstützend und partizipativ auszustalten, anstatt stellvertretend zu handeln. Im Kontext der Mandatsführung erweist sich der aktive Austausch mit den betroffenen Personen sowie deren sozialem Umfeld als bedeutsam, da er die Lebensrealität der Klient*innen einbezieht (Lutz, 2017, S. 166).

Im Rahmen der Mandatsführung übernimmt die BB je nach Bedarf und Umfang des Mandats unterstützende, mitwirkende oder vertretende Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen. Dies umfasst unter anderem die Durchsetzung von Rechtsansprüchen gegenüber Sozialversicherungen oder Behörden, die Mitwirkung bei Vertragsabschlüssen oder die Vertretung gegenüber Dritten. Auch die Verwaltung von Einkommen und Vermögen, die Regulierung von Schulden, die Sicherstellung des Versicherungsschutzes sowie die Inventarisierung und Rechnungsführung können Bestandteil des Mandats sein. Dabei gilt, die betreute Person so weit wie möglich zur selbständigen Lebensführung zu befähigen. Die KOKES unterstreicht in ihren Empfehlungen, dass Mandatsführung ressourcenorientiert, partizipativ und fachlich fundiert erfolgen soll, und gleichzeitig der notwendige Schutz sichergestellt werden muss (KOKES, 2021, S. 15-16).

Die Massnahmen sind regelmässig zu überprüfen und am individuellen Bedarf der betroffenen Person auszurichten (KOKES, 2021, S. 15-16). Aufbauend auf diesen Grundprinzipien bietet das Erwachsenenschutzrecht verschiedene massgeschneiderte Beistandschaften an, die je nach Unterstützungsbedarf individuell ausgestaltet werden können. Ziel ist es, die notwendige Hilfe zu leisten, während die Selbstbestimmung der betroffenen Person gewahrt bleibt.

Der Vollständigkeitshalber werden nachfolgend die für diese Arbeit relevanten Beistandschaften umrissen. Auf die Begleitbeistandschaft nach Art. 393 ZGB wird bewusst nicht weiter eingegangen (vgl. Kapitel 1.3 Abgrenzung).

2.3 Verschiedene Beistandschaften

In einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 ZGB kann eine Person aufgrund einer bestehenden Hilfsbedürftigkeit bestimmte Angelegenheiten nicht mehr eigenständig und selbstbestimmt regeln. Wurde im Vorfeld keine Vertretung festgelegt, kann als unterstützende Massnahme eine Vertretungsbeistandschaft errichtet werden. Die Vertretungsbefugnis ist ergänzend zur Handlungsmöglichkeit der verbeiständeten Person zu verstehen. Die BB handelt vertretend im Namen der verbeiständeten Person und fungiert somit als gesetzliche Stellvertretung. Eine Einwilligung zur behördlichen Massnahme ist nicht erforderlich, entsprechend kann diese gegen den Willen der betroffenen Person angeordnet werden. Die KESB hat im Entscheid genau zu definieren, in welchen Lebensbereichen die BB das Vertretungsrecht wahrnehmen darf. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird durch die Vertretungsbeistandschaft grundsätzlich nicht eingeschränkt. Da die betroffene Person jedoch die Handlungen der BB annehmen muss, kann ihre faktische Handlungsfreiheit als eingeschränkt beurteilt werden. Es ist von einer konkurrierenden oder parallelen Kompetenz der verbeiständeten Person und der BB die Rede (Frey, Peter & Rosch, 2022, S. 586-587).

In der Mitwirkungsbeistandschaft nach Art. 396 ZGB ist die BB verpflichtet, in den von der KESB festgelegten Aufgabenbereichen mitzuwirken. Die betroffene Person bleibt handlungsfähig, darf jedoch bestimmte Handlungen nur mit Zustimmung der BB vornehmen. Eine eigenständige Vertretungsbefugnis steht der BB in diesem Fall nicht zu. Ein Rechtsgeschäft im entsprechenden Aufgabenbereich ist daher rechtsgültig, wenn die Zustimmung der BB vorliegt. Der gesetzlich verankerte Mitwirkungsvorbehalt bewirkt somit eine Einschränkung der Handlungsfähigkeit, jedoch nur in Bezug auf jene Geschäfte, die dieser Mitwirkungspflicht unterliegen (Frey, Peter & Rosch, 2022, S. 612-613). Die verbeiständete Person bleibt das handelnde Subjekt und trifft die Entscheidung, welche wirksam wird, wenn die BB zustimmt (Frey, Peter & Rosch, 2022, S. 612-613).

Verweigert die BB ihre Zustimmung, wird das Geschäft nichtig. In der Praxis betreffen Mitwirkungsbeistandschaften nicht selten finanzielle oder vermögensrechtliche Angelegenheiten (Frey, Peter & Rosch, 2022, S. 612-613).

Die umfassende Beistandschaft gemäss Art. 398 ZGB stellt den weitreichendsten behördlichen Eingriff im Rahmen des EWS dar. Sie entzieht der betroffenen Person die Handlungsfähigkeit vollumfänglich. Eine Spezifizierung des Aufgabengebiets durch die KESB ist nicht erforderlich, da der gesetzliche Auftrag als umfassend gilt, eine weiterführende Ausgestaltung ist jedoch möglich. Diese Massnahme darf nur angeordnet werden, wenn mildere Formen der Unterstützung nicht ausreichen, um den notwendigen Schutz sicherzustellen. Die umfassende Beistandschaft ist zulässig, wenn die gesetzlichen Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 389 ZGB) gewahrt sind. Sie kommt insbesondere in Betracht, wenn ein vollständiger Entzug der Handlungsfähigkeit in allen Lebensbereichen erforderlich ist. Nach den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK), SR 0.109, ratifiziert von der Schweiz am 15. April 2014 wird die umfassende Beistandschaft kritisch bewertet. Da sie mit einem vollständigen Ausschluss der Selbstbestimmung einhergeht, gilt sie als nicht konform mit den menschenrechtlichen Anforderungen der BRK. In der Fachliteratur wird empfohlen, dass diese Form der Beistandschaft nicht mehr angeordnet werden sollte (Frey, Peter & Rosch, 2022, S. 617-618).

Die dargestellten Beistandschaftsformen zeigen, dass der fehlende freiwillige Charakter solcher Massnahmen untrennbar mit einem gewissen Mass an Fremdbestimmung verbunden ist. Der folgende Abschnitt greift diese Ausgangslage auf und beleuchtet das Konzept des Zwangskontexts im EWS.

2.4 Professionelles Handeln im Zwangskontext

BB agieren im Rahmen des EWS regelmässig in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Anforderungen. Einerseits sind sie an gesetzliche Vorgaben, institutionelle Richtlinien, mögliche Sanktionen sowie ihre eigene professionelle Haltung und den öffentlichen Auftrag gebunden. Andererseits stehen sie in Kontakt mit Klient*innen, die Unterstützung nicht aus eigenem Antrieb in Anspruch nehmen. Vielmehr basiert die Zusammenarbeit auf einer behördlichen Verfügung, die die betroffene Person zur Kooperation verpflichtet, auch gegen ihren erklärten Willen. In solchen Fällen spricht man von einem Zwangskontext, der die professionelle Beziehung prägt. Rosch (2022a) klassifiziert die Berufsbeistandschaft im EWS als Teil des Eingriffssozialrechts. Obwohl Klient*innen in Einzelfällen selbst ein Gesuch um Unterstützung einreichen, wird der überwiegende Teil der Verfahren durch eine Gefährdungsmeldung ausgelöst, was zu einer behördlich angeordneten Massnahme durch die KESB führt (Rosch, 2022a, S. 72).

Die betroffenen Personen können sich dem behördlich verordneten Kontakt nicht entziehen. Die Hilfebeziehung basiert somit nicht auf Freiwilligkeit. Da Autonomie als auch Entscheidungsmacht der Klient*innen eingeschränkt werden, liegt ein Zwangskontext im engeren Sinne vor (Rosch, 2022a, S. 72).

Zobrist und Kähler (2017) verdeutlichen, dass eine fremdinitiierte Kontaktaufnahme und deren Folgen zur Ablehnung einer Zusammenarbeit mit BB seitens der betroffenen Personen führen (S. 24). Sie beschreiben Zwangskontexte als strukturell bedingte Rahmenbedingungen, welche die Gestaltungsmöglichkeiten zwischen BB, Klient*innen und zuweisenden Stellen erheblich einschränken. Die Zusammenarbeit ist in diesen Fällen nicht nur rechtlich determiniert, sondern durch asymmetrische Machtverhältnisse geprägt. Sie erfolgt nicht auf freiwilliger Basis, sondern wird durch externe Akteur*innen initiiert. Da solche Interventionen mit implizitem oder explizitem Druck einhergehen, ist die Autonomie der Klient*innen im Zwangskontext wesentlich eingeschränkt (S. 31).

Nicht selten begegnen Klient*innen den Unterstützungsbemühungen der BB mit Ablehnung, Misstrauen oder mit passivem Widerstand. Diese Formen von Reaktanz sind als Ausdruck des Bedürfnisses nach Selbstbestimmung und dem Erhalt von Selbstachtung zu verstehen. Zugleich dienen sie als Schutz vor Enttäuschungen oder als Reaktion auf Eingriffe in die eigene Lebensführung, die als verletzend erlebt werden (Conen et al., 2013, S. 83-87).

Zwangskontexte sind in staatliches Handeln eingebettet. BB sind verpflichtet, die rechtsstaatlichen Prinzipien von Verhältnismässigkeit, Willkürverbot und Legalitätsprinzip einzuhalten. Da sie über weitreichende Befugnisse verfügen, die Autonomie und Freiheit von Klient*innen erheblich einzuschränken, ist eine reflexive Auseinandersetzung mit der eigenen Machtausübung unabdingbar. Der gezielte Einsatz von Zwang kann im beruflichen Handeln bewusst erfolgen, etwa mit dem Ziel, durch Druck eine Verhaltensänderung zu bewirken. Eine solche Praxis unterliegt jedoch hohen ethischen und rechtlichen Anforderungen (Zobrist & Kähler, 2017, S. 30-32). Vor diesem Hintergrund ist es zentral, dass BB die bestehenden strukturellen und institutionellen Machtverhältnisse kritisch reflektieren und sich ihrer Rolle innerhalb des EWS bewusst sind. Durch ein professionelles Selbstverständnis kann eine verantwortungsvolle und rechtsstaatlich legitimierte Ausübung ihres Mandats gewährleistet werden (Conen et al., 2013, S. 45).

Auch BB bewegen sich selbst innerhalb eines Zwangskontexts. Sie verfügen nicht über die Möglichkeit, frei darüber zu entscheiden, ob sie ein bestimmtes Mandat übernehmen oder mit bestimmten Klient*innen zusammenarbeiten möchten. Die Zuweisung erfolgt durch die KESB und ist für BB verbindlich (Klug & Zobrist, 2021, S. 15).

BB stehen in einem doppelten Verantwortungsverhältnis. Einerseits vertreten sie die Rechte und Interessen ihrer Klient*innen, andererseits sind sie gegenüber dem Staat und ihren Arbeitgebenden rechenschaftspflichtig. In diesem Spannungsfeld sind sie gefordert, dem individuellen Unterstützungsbedarf sowie gesellschaftlichen Norm- und Erwartungshaltungen gerecht zu werden. Als Akteur*innen im Rahmen staatlicher Kontrollaufträge sind BB befugt, das Verhalten von Klient*innen zu beurteilen und gegebenenfalls Veränderungen einzufordern. Bleiben diese aus, können sie Massnahmen einleiten, die mit einer weiteren Einschränkung der Selbstbestimmung der Betroffenen einhergehen. Ihre Aufgabe umfasst somit nicht nur die Umsetzung des öffentlichen Interventions- und Schutzauftrags, sondern die Rolle einer vermittelnden Vertrauensperson, die zwischen Klient*innen und anderen beteiligten Institutionen agiert. Auch wenn sich BB primär als unterstützende Instanz begreifen, ist die Funktion sozialer Kontrolle integraler Bestandteil ihres Mandats und kann nicht geleugnet werden (Kähler & Zobrist, 2013, S. 13-14).

Zwangskontexte sind als strukturelle Rahmenbedingung des EWS zu verstehen, innerhalb derer Klient*innen als auch BB in ihrer Entscheidungsfreiheit begrenzt sein können. Insbesondere weil BB im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags tiefgreifend in die Autonomie und Handlungsfreiheit der betroffenen Personen eingreifen, ist eine ethisch fundierte Reflexion ihres Handelns unerlässlich. Rosch (2022a) betont, dass der Einsatz von Zwang in der Sozialen Arbeit einer sorgfältigen ethischen Begründung sowie einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der eigenen professionellen Haltung bedarf (S. 73). Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Kapitel die berufsethischen Grundlagen der Mandatsführung dargelegt.

2.5 Berufsethische Grundlagen der Mandatsführung

Berufliches Handeln im EWS basiert auf gesetzlichen Grundlagen, ethischen Prinzipien und professionellem Selbstverständnis. Dieses Kapitel beleuchtet, wie berufsethische Standards, internationale Konventionen und rechtliche Vorgaben zusammenwirken und auf die Mandatsführung Einfluss nehmen.

BB tragen im EWS eine dreifache Verantwortung gegenüber dem Staat, den Klient*innen und den ethischen Grundsätzen ihrer Profession. Das ursprünglich als Doppelmandat verstandene Spannungsfeld der Sozialen Arbeit wurde von Staub-Bernasconi (2018) zum Tripelmandat erweitert. Es basiert auf den Grundprinzipien der Profession, wie sie im Berufskodex von AvenirSocial verankert sind. Demnach sind Fachpersonen der Sozialen Arbeit verpflichtet, Grund- und Menschenrechte zu wahren, zur Lösung sozialer Probleme beizutragen und strukturelle Veränderungen zu fördern, die die Selbstbestimmung und Unabhängigkeit von Menschen stärken (S. 114).

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass strukturelle Benachteiligungen durch institutionelle Vorgaben oder politische Rahmenbedingungen nicht zu einer weiteren Marginalisierung der Betroffenen führen (Staub-Bernasconi, 2018, S. 114). Die professionellen Leitlinien stützen sich auf nationale als auch internationale Vorgaben und dienen der Absicherung, dass das fachliche Handeln nicht durch ökonomische Interessen oder menschenrechtswidrige Ideologien kompromittiert wird (AvenirSocial, 2010, S. 6-10).

Gemäss Art. 388 Abs. 2 ZGB sind behördliche Schutzmassnahmen so auszustalten, dass die Selbstbestimmung der betroffenen Personen nach Möglichkeit gewahrt und gefördert wird. Ziel ist es, Personen mit psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigungen Schutz zu bieten, ohne ihre Autonomie unnötig einzuschränken. Art. 7 BV garantiert darüber hinaus die Achtung der Menschenwürde, was untrennbar mit dem Recht auf Selbstbestimmung verbunden ist. Aus diesem verfassungsrechtlichen Anspruch ergibt sich die Verpflichtung, Menschen nicht als Objekte fürsorglicher Verwaltung zu behandeln, sondern sie als handelnde Subjekte mit eigenen Rechten ernst zu nehmen. Während diese Prinzipien im nationalen Recht verankert sind, eröffnet die internationale Perspektive, insbesondere jene der BRK, einen erweiterten Blick auf Selbstbestimmung und Teilhabe. So folgt das schweizerische Erwachsenenschutzrecht weitgehend einem medizinischen Modell von Behinderung, das individuelle Defizite betont (Maranta, 2022, S. 550). Die BRK vertritt ein soziales und rechtliches Modell. Sie verpflichtet die Vertragsstaaten in Art. 12 dazu, Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit zu unterstützen. Behinderung wird nicht als individuelles Problem verstanden, sondern als Folge gesellschaftlicher Barrieren und mangelnder Teilhabemöglichkeiten. Ziel ist die Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens, angepasst an individuelle Fähigkeiten und Bedarfe. Die BRK betont somit ein breites, systemisches Verständnis von Behinderung, bei dem nicht die Beeinträchtigung selbst, sondern das soziale Umfeld im Fokus steht (Wider, 2017, S. 173). Diese rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen werfen in der Praxis zentrale Fragen auf: Ab wann ist der Schutzauftrag mit Einschränkungen der Autonomie vereinbar und wie lassen sich rechtliche Vorgaben mit ethischer Verantwortung in Einklang bringen? Akkaya et al. (2019) weisen in der Fachliteratur auf dieses Spannungsfeld hin, indem sie betonen, dass Einschränkungen der Autonomie nur gerechtfertigt sind, wenn sie zwingend notwendig sind, um die betroffene Person oder Dritte zu schützen. Entsprechend müssen Klient*innen aktiv in alle sie betreffenden Entscheidungsprozesse einbezogen werden, damit sie ihre Autonomie wahrnehmen und Verantwortung übernehmen können (S. 76-78). Rosch (2022a) mahnt, dass betroffene Personen nicht zum Spielball behördlicher und fachlicher Entscheidungen degradiert werden dürfen. Vielmehr seien sie als eigenständige, mitgestaltende Subjekte mit legitimen Mitbestimmungsrechten zu achten (S. 83).

Berufsethisch leitet sich daraus folgender Handlungsauftrag ab: Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) fordert BB dazu auf, die Würde und Selbstbestimmungsrechte ihrer Klient*innen zu respektieren, deren Partizipation zu fördern und eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen (S. 9-10). Der Grundsatz der Partizipation verpflichtet BB, Klient*innen nicht nur bei persönlichen Entscheidungen mitwirken zu lassen, sondern sie in gesellschaftliche Prozesse einzubeziehen. Im Sinne der BRK ist Partizipation eine wesentliche Voraussetzung für Selbstbestimmung, indem sie Menschen mit Unterstützungsbedarf befähigt, ihre Rechte wahrzunehmen und aktiv an Entscheidungen mitzuwirken, die ihr Leben und ihr Umfeld betreffen. Damit wird Selbstbestimmung nicht isoliert als individueller Akt verstanden, sondern als sozial eingebettete Praxis realisiert.

3 Partizipation

Im folgenden Kapitel wird der Begriff der Partizipation aus theoretischer Perspektive beleuchtet und in den Kontext der Sozialen Arbeit und der Berufsbeistandschaft im EWS eingeordnet. Anschliessend werden zentrale Konzepte, Modelle und praxisrelevante Bedingungen für eine partizipative Mandatsführung dargestellt.

3.1 Definition Partizipation

Im Duden wird der Begriff Partizipation wie folgt definiert: das Teilhaben, Teilnehmen, Beteiligtsein (Duden, o. J.). Die Fachgruppe Partizipation vom Verband der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern übernimmt in ihrem Leitfaden zur Partizipation die Begriffsdefinition aus dem Duden. Obwohl sich der Leitfaden auf die offene Kinder- und Jugendarbeit bezieht, weist er auf eine grundlegende Unterscheidung hin, die im Kontext des EWS relevant ist. Partizipation umfasst einen aktiven und einen passiven Aspekt, nämlich Teilhabe und Beteiligtsein ebenso wie das aktive Teilnehmen (Fachgruppe Partizipation der VOJA, 2014, S. 4). Küchler (2016) definiert Partizipation als sozialer Prozess. Partizipative Praktiken werden als dynamische Prozesse beschrieben, die in soziale Gefüge eingebettet sind. Diese Gefüge beeinflussen die Qualität und Tiefe der Partizipation. Partizipation soll nicht als isoliertes, methodisch abgrenzbares Handeln verstanden werden, sondern als ein Beziehungsprozess, der neue Verknüpfungen schafft und bestehende Strukturen hinterfragt (S. 179). Schnurr (2018) weist darauf hin, dass Partizipation in der Sozialen Arbeit als ein zentraler Begriff herangewachsen ist und merkt an, dass Partizipation als Handlungsgrundsatz sowie als übergeordnetes Ziel in der Sozialen Arbeit auf Resonanz trifft. Er weist ebenfalls darauf hin, dass unklar bleibt, welche Bedeutung Partizipation in den verschiedenen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit hat und wie die praktische Umsetzung effektiv aussehen soll (S. 631). Scheu und Autrata (2013) halten fest, dass der Begriff der Partizipation verwendet wird, die genaue Bedeutung jedoch unklar bleibt (S. 11). Zudem weisen sie darauf hin, dass das Begriffsverständnis von Partizipation im Kontext der Sozialen Arbeit nicht einheitlich verstanden wird (S. 76). Strassburger und Rieger (2019a) betonen, dass Partizipation ein äusserst gegenwärtiges Thema darstellt. Gleichzeitig bestätigen sie, dass das Verständnis des Begriffes variiert und in unterschiedlichen Kontexten unterschiedlich interpretiert wird (S. 12). Nach Strassburger und Rieger (2019b) bedeutet Partizipation, sich aktiv an Entscheidungsfindungen zu beteiligen und dadurch Einfluss auf den Verlauf und das Ergebnis dieser Prozesse zu nehmen (S. 230). Scheu und Autrata (2013) halten abschliessend fest, dass eine Aufweichung des Begriffs Partizipation bestehe, indem die Mitwirkung bei der Erbringung von Dienstleistungen und die Koproduktion von Dienstleistungen als Partizipation bezeichnet werde. Diese Aufweichung sei nicht zielführend, denn je mehr unter Partizipation zusammengefasst werde, desto unklarer werde, was Partizipation im Kern bedeutet (S. 119-120).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Begriff der Partizipation trotz seiner zentralen Bedeutung in der Sozialen Arbeit weder einheitlich definiert noch klar abgegrenzt ist. Die Vielzahl an unterschiedlichen Interpretationen und die aufgezeigte begriffliche Aufweichung machen deutlich, dass es sich um einen breit diskutierten und zugleich weitgehend undefinierten Begriff handelt. Anschliessend wird der Begriff der Partizipation im historischen und professionellen Kontext der Sozialen Arbeit verortet.

3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit

Schnurr (2018) weist darauf hin, dass der Begriff der Partizipation erst im Jahr 1960 in der Sozialen Arbeit Einzug gewonnen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Soziale Arbeit von einem paternalistischen Fürsorgeverständnis geprägt. In diesem Ansatz gingen die Professionellen der Sozialen Arbeit davon aus, besser zu wissen, wie die Klient*innen ihr Leben zu gestalten haben. Ab 1980 wurde das Aufgabenverständnis und somit der Kernauftrag der Sozialen Arbeit umstrukturiert und eine Entwicklung weg von der paternalistischen Fürsorge hin zum heutigen Verständnis der Sozialen Arbeit nahm ihren Lauf (S. 632-633). Scheu und Autrata (2013) verorten die Entstehung der heutigen Sozialen Arbeit ebenfalls in einen historischen Kontext, welcher von einem Hilfeprozess geprägt war. Diese waren jedoch durch einen bevormundenden Charakter gekennzeichnet, wobei das damalige Professionsverständnis eine paternalistische expertokratische Haltung vorsah (S. 114-115). Die Umstrukturierung des Professionsverständnis findet die Grundlage in der sozialen Gerechtigkeit und den Grundrechten von Würde, Freiheit und Gleichheit. Im Sinne dieser Neubestimmung ist der Begriff der Partizipation historisch gewachsen und heute als zentraler Begriff im sozialarbeiterischen Handeln avanciert (Schnurr, 2018, S. 633).

Den Autorinnen fällt auf, dass in der Fachliteratur der Sozialen Arbeit keine klare Abgrenzung zwischen den Begriffen Selbstbestimmung und Partizipation vorgenommen wird. Die Definition von Partizipation (vgl. Kapitel 3.1 Definition Partizipation) sowie die Definition von Selbstbestimmung im Duden machen jedoch deutlich, dass es sich um unterschiedliche Konzepte handelt. So definiert der Duden Selbstbestimmung als Unabhängigkeit des bzw. der Einzelnen von jeder Art der Fremdbestimmung, z. B. durch gesellschaftliche Zwänge, staatliche Gewalt (Duden, o. J.). Daraus lässt sich ableiten, dass Partizipation nicht mit Selbstbestimmung gleichzusetzen ist, sondern vielmehr als Voraussetzung gelten kann, um Selbstbestimmung zu ermöglichen. In der Fachliteratur wird betont, dass Selbstbestimmung die aktive Beteiligung der betroffenen Person erfordert. Durch Mitwirkung im Rahmen eines professionellen Arbeitsbündnisses kann Autonomie erhalten oder wiederhergestellt werden (Becker-Lenz et al., 2018, S. 68-69).

Werden Lösungen stellvertretend ohne Partizipation erarbeitet, greifen sie zu kurz, da sie die strukturellen Ursachen eingeschränkter Selbstbestimmung unberücksichtigt lassen. Insbesondere bei komplexen Problemlagen stellt die Umsetzung partizipativer Prozesse eine zentrale Herausforderung dar, um Selbstbestimmung zu ermöglichen (Becker-Lenz et al., 2018, S. 68-69). Zusätzliche Bedeutung erhält der Begriff der Partizipation durch internationale Abkommen wie der BRK. Diese formuliert explizite Beteiligungsrechte für Menschen mit Behinderungen und unterstreicht damit die rechtliche Relevanz partizipativer Ansätze in der Sozialen Arbeit (Schnurr, 2018, S. 633). Berufsethisch ist Partizipation zudem als zentraler Handlungsgrundsatz im Berufskodex von AvenirSocial verankert (vgl. Kapitel 2.6 Berufsethische Grundlagen der Mandatsführung).

Daraus ergibt sich, dass Partizipation ein grundlegendes Prinzip und zugleich ein unverzichtbares Element professionellen sozialarbeiterischen Handelns darstellt. Scheu und Autrata (2013) betonen, dass Hilfeprozesse gelingen können, wenn Klient*innen aktiv an Entscheidungsprozessen beteiligt sind, die sie selbst betreffen (S. 122). Auch Rieger und Strassburger (2019) halten fest, dass partizipative Ansätze einen bedeutsamen Beitrag zur Inklusion leisten und den Handlungsspielraum der Klient*innen erweitern. Durch die aktive Einbindung der Betroffenen in Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse wird nicht nur deren Selbstbestimmung gestärkt, sondern die Qualität der erbrachten Leistungen erhöht. Wenn neben dem professionellen Wissen die Alltagserfahrungen und Lebensweltexpertise der Klient*innen einbezogen werden, gestalten sich Unterstützungsangebote nachhaltiger und wirksamer (S. 48-49). Auch Conen et al. (2013) unterstreichen die zentrale Bedeutung von Partizipation und betonen, dass BB Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume sichtbar machen und die Mitspracherechte der Klient*innen stärken sollen (S. 75).

Vor diesem Hintergrund erscheint es gemäss Rosch (2022a) sinnvoll, Selbstbestimmung in der Mandatsführung als Form von Partizipation zu begreifen. Diese Perspektive ermöglicht es, den unterschiedlichen Anforderungen und Spannungsfeldern im Rahmen der Mandatsführung durch flexible und kontextbezogene Formen der Mitwirkung zu begegnen. Sie trägt zudem dem Umstand Rechnung, dass Entscheidungen innerhalb der Mandatsführung nicht vollständig fremdbestimmt getroffen werden können, sondern die aktive Beteiligung der betroffenen Personen Voraussetzung ist. Rosch (2022a) betont in diesem Kontext, dass ohne den Willen und eine minimale Eigenmotivation der Klient*innen eine gelingende Unterstützung kaum möglich ist. In diesem Zusammenhang bieten die Stufen der Partizipation ein hilfreiches Modell, um den Spannungsbogen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung zu überbrücken und eine Form der Koproduktion im Hilfeprozess zu ermöglichen (S. 88).

Um die theoretisch dargestellten Zusammenhänge zwischen Partizipation, Selbstbestimmung und professionellem Handeln weiter zu konkretisieren, wird im Folgenden ein Modell vorgestellt, das unterschiedliche Stufen partizipativer Einbindung systematisiert und für die Mandatsführung im EWS nutzbar gemacht werden kann.

3.3 Stufenmodell der Partizipation

Strassburger und Rieger (2019) haben mit der sogenannten Partizipationspyramide ein differenziertes Modell entwickelt, das die verschiedenen Stufen und Formen von Partizipation systematisch darstellt. Die Pyramide weist zwei Seiten auf, wobei eine Seite die Partizipation aus institutionell-professioneller Perspektive betrachtet und die andere Seite die Partizipation aus Sicht der von Strassburger und Rieger (2019a) als Bürger*innen bezeichneten Personen darstellt, in der vorliegenden Arbeit bezogen auf Klient*innen im EWS (S. 15). In der vorliegenden Bachelorarbeit wird ausschliesslich die Sichtweise der BB und somit eine institutionell-professionelle Perspektive auf die Partizipation weiterverfolgt (vgl. Kapitel 1.3 Abgrenzung).

Das Modell der Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019a) basiert auf einer Weiterentwicklung zweier früherer Modelle, dem Stufenmodell Wright, Unger und Block sowie Lüttringhaus. Das Modell nach Wright wurde ursprünglich für den Bereich der Gesundheitsförderung entwickelt, währenddessen das Modell von Lüttringhaus in Bürgerbeteiligung im Stadtteil, respektive in der Gemeinwesenarbeit zu verorten ist (S. 16). Das Modell nach Strassburger & Rieger (2019) wird für die vorliegende Arbeit ausgewählt, da es sich nicht auf einen spezifischen Praxisbereich beschränkt und eine systematische Analyse von Partizipationsstufen aus einer institutionell-professionellen Perspektive ermöglicht. Es bietet eine differenzierte Systematik zur Reflexion des Handlungsspielraums von BB im Umgang mit Partizipation.

Die Partizipationspyramide gliedert sich in drei Hauptbereiche: die Vorformen der Partizipation, formelle Mitwirkung sowie die eigentliche Mitbestimmung bis hin zur Entscheidungsmacht. Dabei umfasst das Modell institutionell und strukturelle Ebenen und berücksichtigt zentrale Rahmenbedingungen, die Partizipation ermöglichen oder begrenzen. Im unteren Bereich der Pyramide finden sich Formen wie Information, Anhörung oder Konsultation, die Beteiligung suggerieren, aber noch keine Mitentscheidung ermöglichen. In der mittleren Ebene wird Mitgestaltung möglich, etwa durch Dialogformate, Projektmitarbeit oder die Formulierung von Vorschlägen. Die Spitze der Pyramide steht für Entscheidungskompetenz, bei der Klient*innen aktiv über Inhalte, Abläufe oder Rahmenbedingungen mitbestimmen oder selbst entscheiden können (Strassburger & Rieger, 2019a, S. 15-18).

Um Partizipationsprozesse systematisch zu betrachten oder gezielt zu gestalten, müssen drei grundlegende Fragen berücksichtigt werden. Zunächst ist zu klären, von wem die Initiative ausgeht und wer die Verantwortung für die Gestaltung und Umsetzung des Beteiligungsprozesses trägt. Darüber hinaus stellt sich die Frage, welche Einflussmöglichkeiten den Klient*innen eingeräumt werden und in welchem Umfang sie mitentscheiden können. Schliesslich gilt es zu untersuchen, welche Faktoren die Mitbestimmung fördern, begünstigen oder einschränken, sei es durch strukturelle, rechtliche oder institutionelle Rahmenbedingungen (Strassburger & Rieger, 2019a, S. 15-18).

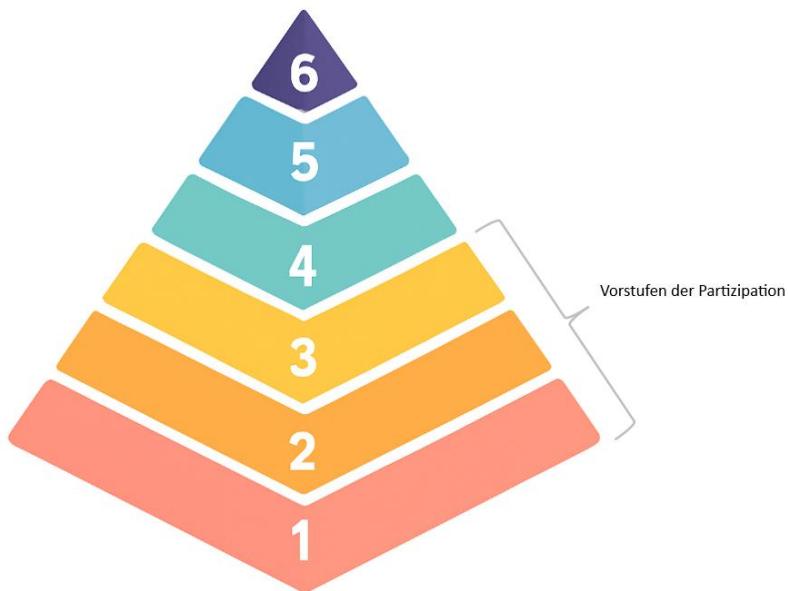


Abbildung 1: Partizipationspyramide (stark modifiziert nach Strassburger & Rieger, 2019a, S. 15)

Stufe	Bezeichnung	Beschreibung aus Sicht der BB
1	Informieren	BB geben Entscheidungen bekannt; die Betroffenen können sich darauf einstellen oder reagieren.
2	Meinung einholen	Einschätzungen der Klient*innen werden abgefragt, ohne Garantie auf Einflussnahme.
3	Lebensweltexpertise einholen	BB holen gezielt Erfahrungswissen ein, ohne verbindliche Berücksichtigung in der Entscheidung.
4	Mitbestimmen lassen	Klient*innen wirken an Entscheidungen mit; BB teilen Verantwortung.
5	Entscheidungskompetenz teilen	BB geben einen Teil ihrer Entscheidungsbefugnis an die Klient*innen ab.
6	Entscheidungsmacht übertragen	Die Entscheidung liegt vollständig bei den Klient*innen; BB ziehen sich zurück.

Tabelle 1: Stufen der Partizipationspyramide (eigene Darstellung)

3.3.1 Vorstufen der Partizipation

Strassburger und Rieger (2019a) beschreiben die **erste Stufe** der Partizipationspyramide als reine Informationsweitergabe durch BB. Die Klient*innen erhalten Einblick in getroffene Entscheidungen. Ziel ist es, Transparenz herzustellen und eine Reaktion durch Anpassung, Nachfrage oder Kritik zu ermöglichen. Eine Mitgestaltung des Entscheidungsprozesses findet jedoch nicht statt.

Auf der **zweiten Stufe** werden die Meinungen und Einschätzungen der Klient*innen zu einer geplanten Massnahme oder Entscheidung aktiv eingeholt. Es besteht hier ein dialogischer Aspekt, doch bleibt offen, in welchem Ausmass diese Rückmeldungen in die weitere Entscheidungsfindung einfließen.

Die **dritte Stufe** ist geprägt vom gezielten Einbezug der Lebensweltperspektive der Klient*innen. BB erkennen die Betroffenen als Expert*innen ihrer eigenen Situation an und nutzen deren Erfahrungswissen, um ihre Entscheidungen besser begründen zu können. Ein verbindliches Mitspracherecht wird nicht zugesichert (S. 23-24).

Diese drei Vorstufen unterscheiden sich hinsichtlich der Rollenverteilung und der Kommunikation zwischen BB und Betroffenen. Während die erste Stufe hierarchisch geprägt ist, öffnen die weiteren Formen den Raum für mehr Austausch, jedoch ohne echte Mitbestimmung zu ermöglichen.

3.3.2 Stufen echter Partizipation

Mit der **vierten Stufe** beginnt gemäss Strassburger und Rieger (2019a) der Bereich echter Partizipation. Die Klient*innen erhalten die Möglichkeit, an Entscheidungen mitzuwirken. Es kommt zu einem Aushandlungsprozess, in dem BB Verantwortung teilen und gemeinsam mit den Betroffenen auf eine Lösung hinarbeiten.

Auf der **fünften Stufe** wird den Klient*innen ein Teil der Entscheidungskompetenz übertragen. BB räumen bewusst Handlungsspielräume ein und erkennen an, dass die betroffene Person bestimmte Entscheidungen eigenverantwortlich, unterstützt durch Beratung oder Begleitung, treffen kann.

Die **sechste Stufe** steht für die vollständige Übergabe der Entscheidungsmacht. Die Verantwortung liegt hier vollständig bei den Klient*innen. BB stellen lediglich unterstützende Strukturen bereit, greifen jedoch nicht mehr in die inhaltlichen Entscheidungen ein (S. 26).

Für die vorliegende Bachelorarbeit wird die Partizipationspyramide als analytisches Instrument genutzt, um Partizipation im Kontext der Mandatsführung differenziert einordnen zu können.

Durch die Unterscheidung zwischen verschiedenen Beteiligungsgraden wird sichtbar, in welchen Situationen die betroffene Person lediglich informiert wird und in welchen sie Mitverantwortung übernehmen kann. So lassen sich Potenziale und Grenzen partizipativer Praxis systematisch erkennen und einordnen.

3.4 Konzepte der Partizipation im EWS

Die Autorinnen stellen fest, dass im EWS bislang keine expliziten Konzepte zur Förderung partizipativer Prozesse durch BB verankert sind. Im Folgenden werden daher zentrale Grundsätze und Einflussfaktoren zusammengefasst, die im fachlichen Diskurs der Sozialen Arbeit wiederholt im Zusammenhang mit der Ermöglichung von Partizipation aufgegriffen werden. Die dargestellten Ansätze werden in den Kategorien *strukturelle Rahmenbedingungen*, *Professionelle Haltung der BB* und *methodische Ansätze, Arbeitsbündnis und Empowerment* systematisiert und erläutert.

3.4.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

Neben individuellen Haltungsfragen werden in der Fachliteratur strukturelle Bedingungen als entscheidend für die Ermöglichung von Partizipation im EWS hervorgehoben. Wider (2017) betont, dass BB über ausreichend Zeit und Ressourcen verfügen müssen, um ihr Mandat unterstützend, statt stellvertretend auszuüben. Insbesondere tiefere Fallzahlen sind hierbei zentral, um eine individuelle Begleitung zu ermöglichen (S. 186-187). Auch die Studie von Becker-Lenz et al. (2023) verweist auf strukturelle Barrieren wie begrenzte zeitliche Ressourcen, die Vertrauensbildung zwischen BB und Klient*innen als auch die Förderung von Selbstbestimmung erschweren (S. 3). Diese Rahmenbedingungen wirken sich unmittelbar auf die Möglichkeit aus, ein stabiles Arbeitsbündnis aufzubauen, eine zentrale Voraussetzung für partizipative Prozesse. Die KOKES (2021) unterstreicht in ihren Empfehlungen zur Qualitätssicherung in der Mandatsführung die Bedeutung interner Fallbesprechungen, Supervisionen, Intervisionen und kontinuierlicher Weiterbildung. Diese Instrumente tragen dazu bei, eine professionelle Haltung zu fördern und eine einheitliche Mandatsführung zu gewährleisten (S. 21-22; Rosch, 2022b, S. 50). Übertragen auf partizipatives Arbeiten bedeutet dies, dass regelmässige Reflexionsformate nicht nur Raum zur Klärung professioneller Haltungen schaffen, sondern zugleich die institutionelle Verankerung partizipativer Praxis stärken.

Zudem wird in der Literatur eine verständliche Kommunikation als Voraussetzung für gelingende Zusammenarbeit betont. Entscheide der KESB sollen in einfacher Sprache verfasst werden, damit Betroffene die getroffenen Massnahmen nachvollziehen und ihre verbleibenden Rechte verstehen können (Wider, 2017, S. 192).

Ebenso notwendig ist ein klarer Handlungsplan, der rechtlich begründet als auch psychosozial eingebettet ist (Wider, 2017, S. 189-190). Damit verbunden ist die Forderung nach einer stärkeren Profilschärfung innerhalb der Berufsrolle, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppenspezifische Gestaltung des Mandats (Wider, 2017, S. 191). Obwohl Wider (2017) primär den Begriff der Selbstbestimmung verwendet, lassen sich ihre Ausführungen eng mit dem Konzept der Partizipation verknüpfen. Partizipation stellt eine zentrale Voraussetzung dar, um Selbstbestimmung im Sinne professioneller sozialarbeiterischer Praxis zu ermöglichen (vgl. Kapitel 1.2 Fragestellung, Zielsetzung, Berufsrelevanz).

Auch der SVBB-ASCP positioniert sich zugunsten partizipativer Ansätze im EWS. In seiner zentralen Stellungnahme hebt der Verband die Selbstbestimmung als leitendes Prinzip professionellen Handelns hervor. Deren Umsetzung erfordere gemäss Lutz (2017) spezifische strukturelle und methodische Voraussetzungen, wobei Partizipation als zentrales Element verstanden wird (S. 164). Als zentrale Hürden werden hohe Fallzahlen, Zeitmangel und mangelnde administrative Unterstützung genannt, welche die Qualität der Interaktion mit Klient*innen beeinträchtigen. Darüber hinaus betont die Stellungnahme die Verantwortung der KESB, vor der Anordnung einer Beistandschaft differenzierte Abklärungen vorzunehmen. Subsidiäre Massnahmen dürfen nur bei nachgewiesenem Bedarf ergriffen werden, wobei die Perspektive der betroffenen Person zu berücksichtigen ist (S. 168-169). Auch wenn die Beistandschaft als pragmatische und sichere Lösung erscheint, braucht es laut SVBB-ASCP den Mut, alternative, weniger eingreifende Massnahmen ernsthaft zu prüfen, im Sinne einer echten Selbstbestimmung (S. 169).

Die Studie von Becker-Lenz et al. (2023) hebt zudem zentrale Spannungsfelder hervor, die die Umsetzung partizipativer Praxis im EWS erschweren. BB bewegen sich demnach in einem Spannungsfeld zwischen dem berufsethischen Anspruch, Partizipation zu ermöglichen, und strukturellen Rahmenbedingungen wie Fallbelastung, Zeitdruck und Effizienzvorgaben. Diese widersprüchlichen Anforderungen fordern eine kontinuierliche berufsethische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle. Darüber hinaus betont die Studie, dass eine lernfördernde, fehlertolerante Organisationskultur notwendig sei, um Handlungsspielräume für eine partizipative Praxis zu erweitern. Eine solche Kultur ermutigt BB, risikobehaftete Entscheidungen zu treffen, ohne mit negativen Konsequenzen rechnen zu müssen. Behörden sollten hierbei als stabilisierender Rückhalt fungieren und vorhandene Unsicherheiten im Arbeitsprozess abfedern. Ferner weist die Studie darauf hin, dass gesetzliche Vorgaben wie Art. 406 ZGB die Beteiligung der Klient*innen vorschreiben, deren Umsetzung jedoch in der Praxis durch strukturelle Barrieren erschwert wird (S. 2-4).

3.4.2 Professionelle Haltung der BB und methodische Ansätze

El-Maawi (2014) sieht erfolgreiche Partizipation im EWS als einen Prozess, der einen Kulturwandel bei den BB erfordert. Statt Entscheidungen allein zu treffen, sollen die BB die Betroffenen als mündige Mitgestaltende einbeziehen und die Rolle der Prozessbegleitenden übernehmen. Es werden hierbei drei Schritte aufgezeigt für gelingende Partizipation: 1. Hinterfragen der eigenen Haltung durch die BB, um Raum für Mitgestaltung zu schaffen; 2. transparente Rahmenbedingungen, die klar zwischen verhandelbaren und festgelegten Aspekten unterscheiden; und 3. eine partizipative Mandatsführung, bei der je nach Situation selbstbestimmte, gemeinsame oder unterstützte Entscheidungen getroffen werden. Bedeutsam ist die Koproduktion, ein wechselseitiger Lernprozess, der die Selbstbestimmung und Würde der Betroffenen stärkt, indem sie aktiv in die Entscheidungsfindung eingebunden werden (S. 21-23). Rosch (2022b) betont, dass beispielsweise der Handlungsplan gemeinsam mit der Klient*in zu erarbeiten ist. Der Handlungsplan ist ein zentrales Instrument zur Umsetzung von Partizipation im Rahmen der Mandatsführung. Dieser wird in einem Aushandlungsprozess mit der betroffenen Person erstellt und dient als verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Er ermöglicht die Klärung von Verantwortlichkeiten und Zielsetzungen und schafft Transparenz darüber, welche Aufgaben die Klient*innen selbstständig übernehmen können. Der Handlungsplan ist somit Ausdruck einer partizipativen Mandatsführung, die Selbstbestimmung fördert und den individuellen Ressourcen der betroffenen Person Rechnung trägt. Denn ausschliesslich ein gemeinsames Erarbeiten ermöglicht Selbstbestimmung. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass dieser Aushandlungsprozess durch den bestehenden Schwächezustand der verbeiständeten Person eingeschränkt werden kann (S. 31-33). Vogel (2018) betont in seinem Referat an der Fachtagung der KOKES im September 2018 in Biel, dass die Haltung der BB eine zentrale Voraussetzung für die Umsetzung von Partizipation darstellt. Echte Partizipation setze den bewussten Verzicht von Kontrolle und Steuerungsmacht voraus und erfordere zugleich die Bereitschaft, Risiken einzugehen sowie Fehler der betroffenen Personen zuzulassen. Gleichzeitig weist Vogel (2018) darauf hin, dass die Berufung auf Selbstbestimmung nicht dazu führen darf, die Verantwortung für den Schutz der betroffenen Personen zu vernachlässigen. Methodische Ansätze wie Ressourcenorientierung, dialogisch-systemische Abklärungen, der Einbezug von Vertrauenspersonen, eine lebensweltorientierte Mandatsführung sowie eine verständliche und adressatengerechte schriftliche Kommunikation stellen zentrale Instrumente dar, um Partizipation in der Sozialen Arbeit wirksam zu fördern (S. 1). Wider (2017) argumentiert, dass die Bedeutung einer systemisch-lösungsorientierten Grundhaltung sowie der Anerkennung der betroffenen Person als Expert*in des eigenen Lebens betont. Diese Elemente sind aus ihrer Sicht grundlegende Voraussetzungen, um Selbstbestimmung zu stärken und dem damit verbundenen Spannungsfeld zwischen Selbst- und Fremdbestimmung angemessen zu begegnen (S. 177).

Küchler (2018) weist darauf hin, dass in der Mandatsführung die Lebenswelt der Klient*innen selektiv wahrgenommen wird. Diese selektive Wahrnehmung gefährdet den Anspruch auf echte Partizipation und macht eine konsequent lebensweltorientierte Praxis unabdingbar (S. 61). Aufbauend darauf betont Thiersch (2020) die zentrale Bedeutung von Mitbestimmung und Teilhabe im Sinne einer aktiven Gestaltung der eigenen Lebensverhältnisse. Partizipation erfordert die Anerkennung der individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Klient*innen innerhalb ihres spezifischen Lebenskontextes. Zugleich fordert das Prinzip der Partizipation eine Balance zwischen der Förderung von Selbstständigkeit und der Berücksichtigung besonderer Schutzbedürfnisse. Wird die Lebenswelt der Betroffenen nicht umfassend respektiert, besteht die Gefahr einer Bevormundung, die dem Anspruch auf Partizipation entgegensteht (S. 139-140).

3.4.3 Arbeitsbündnis

Scheu und Autrata (2013) betonen, dass es eine zentrale Aufgabe der Sozialen Arbeit ist, Klient*innen darin zu befähigen, zu Koproduzent*innen im Hilfeprozess zu werden, um ihnen Partizipation zu ermöglichen. Hilfeprozesse können gelingen, wenn Klient*innen bereit und fähig sind, sich aktiv daran zu beteiligen. Voraussetzung dafür ist ein tragfähiges Arbeitsbündnis zwischen BB und Klient*innen (S. 121-122). Damit Selbstbestimmung im Rahmen professioneller Unterstützungsprozesse gefördert werden kann, ist eine aktive Mitwirkung der betroffenen Person erforderlich. Diese setzt verschiedene persönliche Ressourcen voraus, unter anderem Vertrauen in die BB, Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit sowie Verlässlichkeit im Umgang mit vereinbarten Schritten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass nicht alle Klient*innen dazu bereit oder in der Lage sind, sich auf eine solche Form der Zusammenarbeit einzulassen (Becker-Lenz et al., 2018, S. 69). Die Studie von Becker-Lenz et al. (2023) bestätigt ebenfalls, dass vertrauensvolle Arbeitsbündnisse zwischen BB und Klient*innen eine zentrale Voraussetzung für Partizipation im EWS darstellen. Solche Bündnisse erfordern eine professionelle Haltung, geprägt von Empathie, Sensibilität und einer Orientierung an berufsethischen Standards (S. 3-4).

3.4.4 Empowerment

Rieger und Strassburger (2019) weisen in der Fachliteratur auf den engen Zusammenhang zwischen Partizipation und Empowerment hin. Partizipation spielt eine zentrale Rolle, um Selbstbestimmung im Sinne von Empowerment erfahrbar zu machen. Im Kontakt mit einzelnen Klient*innen zeigt sich, dass Empowerment durch partizipative Zusammenarbeit gelingt. Sie ermöglicht während des Hilfeprozesses Selbst- und Mitbestimmung. Durch ein gleichberechtigtes Miteinander wird Empowerment nicht nur angestrebt, sondern umgesetzt. Es ist hervorzuheben, dass das Fachwissen der BB und das Erfahrungswissen der Klient*innen im Empowerment Prozess als gleichwertig betrachtet wird (S. 46-47).

Diese Gleichstellung schafft die Grundlage dafür, dass Kompetenzen trainiert werden, die notwendig sind, um selbstbestimmt zu leben und Herausforderungen aus eigener Kraft zu bewältigen. Partizipation ist somit nicht nur ein methodisches Prinzip, sondern ein zentrales Element zur Stärkung individueller Handlungsfähigkeit (Rieger & Strassburger, 2019, S. 46-47). Schnurr (2018) hebt dazu hervor, dass Partizipation ein Prozess ist, der gelernt und durch wiederholte Erfahrung gestärkt wird, gemäss dem Grundsatz: «Partizipation lernt man durch Partizipation». Die Bereitschaft zur Mitwirkung steigt, wenn Menschen erleben, dass ihre Themen gehört und ernst genommen werden. Erst durch solche Erfahrungen entsteht Vertrauen in die eigene Wirksamkeit (S. 642-643). Scheu und Autrata (2013) identifiziert darin eine Herausforderung, da Klient*innen teilweise nicht partizipieren möchten und somit nicht die positiven Erfahrungen von partizipativen Prozessen erleben (S. 121). Hierzu betont Schnurr (2018), dass der Bereich der Sozialen Arbeit eine Vielzahl an solchen Übungsfeldern bietet und somit BB die Klient*innen aktivieren sollen diese zu nutzen (S. 643).

4 Zwischenfazit theoretischer Teil

Die theoretische Auseinandersetzung zeigt, dass der Begriff der Partizipation in der Fachliteratur unterschiedlich definiert und teils mit dem Begriff der Selbstbestimmung gleichgesetzt wird. Im Kontext des EWS stehen beide Konzepte in einem engen Zusammenhang, unterscheiden sich jedoch in ihrer Bedeutung. Während Selbstbestimmung das Ziel verfolgt, ein möglichst eigenverantwortliches Leben trotz bestehender Schutzmassnahmen infolge eines Schwächezustandes zu ermöglichen, stellt Partizipation den Weg dar, um dieses Ziel zu erreichen. Im EWS, wo Eingriffe in die Autonomie der Betroffenen gesetzlich legitimiert sind, fungiert Partizipation als zentrales Ausgleichsinstrument im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Fremdbestimmung. Ohne die aktive Einbeziehung der Betroffenen bleibt echte Selbstbestimmung letztlich unerreichbar.

In der Fachliteratur zeigt sich zudem eine begriffliche Unschärfe, da unter Partizipation unterschiedliche Formen der Mitwirkung subsumiert werden. So werden beispielsweise die Mitarbeit bei der Inanspruchnahme von Leistungen als auch die Koproduktion bei deren Gestaltung als Formen partizipativen Handelns beschrieben. Diese breite Verwendung trägt zu einer inhaltlichen Verwässerung des Begriffs bei, wodurch unklar bleibt, worin Partizipation im Kern besteht und anhand welcher Merkmale ihre Qualität beurteilt werden kann.

Partizipation ist im EWS rechtlich verankert und durch den Berufskodex für BB ethisch verpflichtend. BB bewegen sich in der Mandatsführung in einem komplexen Spannungsfeld. Sie sind verpflichtet, den Schutz der betroffenen Personen sicherzustellen, gleichzeitig aber deren Selbstbestimmung zu respektieren und zu stärken. Dabei gelten die Grundprinzipien der Verhältnismässigkeit, Subsidiarität und Komplementarität. Schutzmassnahmen dürfen nur so weit reichen, wie es nötig ist und müssen individuell angepasst werden. Durch die aktive Einbeziehung der Betroffenen in Entscheidungsprozesse wird deren Recht auf Selbstbestimmung und Teilhabe gefördert. Die Zusammenarbeit im EWS erfolgt jedoch unfreiwillig und ist geprägt von strukturellen Machtverhältnissen, weshalb eine bewusste Reflexion über den Umgang mit Macht sowie ein sorgfältiger Umgang mit Zwang unabdingbar sind. BB stehen im sogenannten Tripelmandat, da sie Verantwortung gegenüber dem Staat, den Klient*innen und ihrer eigenen Profession tragen.

Explizite Konzepte zur Förderung von Partizipation im EWS bestehen bisher nicht. Dennoch lassen sich zentrale Ansätze identifizieren, welche partizipative Prozesse begünstigen. Dazu zählen strukturelle Voraussetzungen wie niedrige Fallzahlen, ausreichend Zeit für Beziehungsgestaltung, eine verständliche Kommunikation in einfacher Sprache sowie klare, nachvollziehbare Handlungspläne. Darüber hinaus ist die Haltung der BB entscheidend.

BB müssen bereit sein, Macht abzugeben, Risiken zuzulassen und allfällige Fehler der Klient*innen zu akzeptieren. Methodisch unterstützen Ansätze wie die Ressourcenorientierung, der Empowerment-Ansatz, die lebensweltorientierte Mandatsführung und ein systemisch-dialogisches Vorgehen eine partizipative Praxis. Ein tragfähiges Arbeitsbündnis, das auf gegenseitigem Vertrauen und aktiver Mitgestaltung beruht, ist ebenso eine zentrale Voraussetzung für gelingende Hilfeprozesse. Zur systematischen Differenzierung solcher Beteiligungsformen kann die Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) herangezogen werden. Sie beschreibt verschiedene Stufen der Partizipation, von der reinen Information bis hin zur Mitentscheidung und ermöglicht eine theoretische Einordnung von Beteiligungsprozessen im EWS.

Unter den Bedingungen einer unfreiwilligen Beistandschaft zeigt sich die besondere Bedeutung von Partizipation: Sie schafft zwischen Schutzauftrag und Autonomie Räume für Selbstbestimmung und fördert die Selbstwirksamkeit der Betroffenen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Ermöglichung von Partizipation im EWS in einem Spannungsfeld zwischen Schutz und Autonomie verortet ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, wie BB partizipative Ansätze in ihren Berufsalltag integrieren und welchen Herausforderungen sie begegnen. Die folgende empirische Untersuchung widmet sich diesem Aspekt. Sie untersucht, wie Partizipation im EWS umgesetzt wird, welche Bedeutungen ihr im Berufsalltag zugeschrieben werden und welche strukturellen sowie professionellen Herausforderungen sichtbar werden.

5 Forschungsdesign

Dieses Kapitel nimmt Bezug auf die Wahl und die Begründung der Forschungsmethode sowie die Kriterien zur Auswahl der Stichprobe. Weiter werden die einzelnen Arbeitsschritte der Datenerhebung, die Methoden der Datenaufbereitung sowie die Vorgehensweise der anschliessenden Datenauswertung ausführlich dargestellt und begründet.

5.1 Forschungsmethode

Aufbauend auf der im vorangegangenen Kapitel 1.2 dargestellten Forschungsfrage und dem formulierten Ziel wird in diesem Kapitel die gewählte Methodik der vorliegenden Forschungsarbeit erläutert. Zur Beantwortung der Forschungsfrage werden qualitative Methoden der Datenerhebung und -auswertung eingesetzt. Im Folgenden wird die Wahl der Forschungsmethode sowie das Vorgehen bei der Datenerhebung und -auswertung beschrieben und begründet.

Eine qualitative Vorgehensweise erscheint angesichts der Komplexität des Themas sowie der begrenzten zeitlichen Ressourcen der Arbeit als geeignet. Qualitative Forschung ermöglicht es, subjektive Perspektiven und Erfahrungswerte der befragten BB differenziert zu erfassen (Krajic et al., 2016, S. 5-6). Die Autorinnen entscheiden sich bewusst dafür, ausschliesslich die Sichtweise von BB zu erheben. Begründet wird dies mit ihrer praxisbezogenen Expertise im Bereich des gesetzlichen Schutzauftrags und ihrer zentralen Rolle bei der Umsetzung von Partizipation. Auf die Befragung von Klient*innen wird bewusst verzichtet, da der Fokus auf der professionellen Umsetzung in der Praxis liegt. Zur Erhebung von relevantem Wissen wurden vier BB mittels strukturierter Expert*inneninterviews befragt. Expert*inneninterviews sind eine Methode, bei der Personen mit spezifischem Fachwissen befragt werden, das für die Fragestellung von Bedeutung ist. Grundlage bildet ein entwickelter Leitfaden, der das Gespräch strukturiert (Krajic et al., 2016, S. 10). Im nächsten Schritt wird die Durchführung der Datenerhebung erläutert.

5.2 Sampling-Methode: Stichprobenplanung

Qualitative Studien arbeiten gemäss Döring (2023) mit einer geringen Anzahl an Stichproben, die im ein- oder zweistelligen, selten im dreistelligen Bereich angesiedelt sind. Um bei einem kleinen Sampling eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden, wird ein bewusstes Stichprobenverfahren empfohlen, bei dem gezielt geeignete Fälle ausgewählt werden (S. 303). In der vorliegenden Forschungsarbeit stellen die Interviewpartner*innen und nicht die Fälle die Stichprobe dar.

Die bewusste Auswahl der Interviewpartner*innen erfolgte anhand eines qualitativen Stichprobenplans nach Döring (2023). Für die bewusste Auswahl wurden drei soziodemografische Kriterien definiert: Geschlecht, Alter und Berufserfahrung (S. 305). Diese Kriterien ermöglichen es, eine möglichst grosse Diversität innerhalb der kleinen Stichprobe sicherzustellen. Ergänzend wurden zur weiteren Beschreibung der Interviewpartner*innen Merkmale wie die Region (Situierung), das Arbeitspensum sowie die Anzahl der betreuten Mandate berücksichtigt. Als Region wurde zwischen Stadt Luzern und Luzern Land unterschieden. Die Bezeichnung Stadt Luzern umfasst Mandatszentren innerhalb der Stadtgrenzen Luzerns, während Luzern Land die umliegenden Gemeinden im Kanton Luzern bezeichnet. Die regionale Eingrenzung auf den Grossraum Luzern erfolgte aufgrund der Anbindung der Forscherinnen an den Untersuchungsraum sowie aus pragmatischen Gründen der Zugänglichkeit. Eine breitere Erhebung wäre im Rahmen dieser Bachelorarbeit zeitlich und organisatorisch nicht umsetzbar gewesen. Die folgende Übersicht zeigt die Zusammensetzung der Stichprobe anhand der erhobenen Merkmale.

Kriterien	BB-A	BB-B	BB-C	BB-D
Geschlecht	Weiblich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Alter	28 Jahre	33 Jahre	61 Jahre	40 Jahre
Berufserfahrung	2 Jahre	6 Jahre	8 Jahre	6 Jahre
Region	Stadt Luzern	Luzern Land	Luzern Land	Stadt Luzern
Arbeitspensum	90%	80%	80%	80%
Anzahl Mandate	65	56	67	63

Tabelle 2: Übersicht Stichproben (eigene Darstellung)

5.3 Datenerhebung Leitfadeninterview

Zur Durchführung der qualitativen Expert*inneninterviews wurden BB aus verschiedenen Mandatszentren des EWS im Kanton Luzern befragt. Die Kontaktaufnahme der BB erfolgte über eine Anfrage per E-Mail, in der das Anliegen dargelegt wurde. Ziel der Interviews war es, zu untersuchen, wie Partizipation im EWS im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages umgesetzt wird und welche Herausforderungen sich ergeben. Der nachfolgend erläuterte Interviewleitfaden diente als Grundlage für die strukturierte Erhebung der Daten. Der Interviewleitfaden wurde deduktiv aus theoretischen Grundlagen zur Partizipation im EWS entwickelt. Um zu untersuchen, wie BB Partizipation im EWS ermöglichen und welche Empfehlungen daraus für die Praxis der Sozialen Arbeit abgeleitet werden können, wurden vier qualitative Expert*inneninterviews mit BB durchgeführt. Als qualitative Erhebungsmethode wurde das teilstrukturierte Leitfadeninterview gewählt. Nach Schaffer (2014) wird diese Form des Interviews überwiegend mündlich durchgeführt (S. 109-110).

Sie dient dazu, subjektive Eindrücke der Befragten zu erfassen und wenig erforschte Themenfelder zu explorieren. Die Befragten können frei auf eine Reihe offener Fragen antworten, wobei die Reihenfolge der Fragen flexibel gehandhabt wird. Um dennoch die Vergleichbarkeit der Interviews in der Auswertung zu gewährleisten, erhalten alle Teilnehmenden dieselben Fragen (Schaffer, 2014, S. 109-110). Die Form der Expert*inneninterviews wird gewählt, da sie durch das spezifische Fachwissen und die Berufserfahrung der Befragten tiefere Einblicke in die komplexe und wenig erforschte Thematik der Partizipation im EWS ermöglicht. Die Expert*inneninterviews wurden in persönlichen Gesprächen durchgeführt und dauerten zwischen 20 und 30 Minuten. Vor Beginn der Interviews wurden die Teilnehmenden über die Ziele der Forschung informiert, auf die geplanten Audio- und Videoaufnahmen hingewiesen sowie über die Anonymisierung der erhobenen Daten aufgeklärt. Zudem wurde eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt.

Den Interviewpartner*innen wurden offene Fragen gestellt, die darauf abzielten, ihnen möglichst viel Raum für eigene Erfahrungen und Einschätzungen zu geben. Durch ergänzende Nachfragen konnte eine vertiefte Auseinandersetzung mit einzelnen Aspekten erreicht werden. Inhaltlich konzentrierten sich die Interviews auf die Umsetzung und Ermöglichung von Partizipation, prägende Momente und Erfahrungen im Praxisalltag sowie zentrale Herausforderungen bei der Umsetzung von Partizipation. Darüber hinaus wurden die Wahrnehmung von Chancen, Grenzen und Risiken sowie der Bedarf an Unterstützungsmassnahmen zur Verbesserung der Partizipation thematisiert. Am Ende der Interviews erhielten die Interviewpartner*innen die Gelegenheit, zusätzliche Anmerkungen oder Ergänzungen einzubringen. Nach Abschluss des Gesprächs wurde den Teilnehmenden für ihre Mitwirkung gedankt, und es wurde ein kleines Präsent als Zeichen der Wertschätzung überreicht.

Die Interviews fanden jeweils nach dem regulären Feierabend der BB statt. Drei Interviews wurden in Sitzungszimmern der jeweiligen Mandatszentren durchgeführt, eines in einem persönlichen Büro. Die Umgebung war in allen Fällen ruhig, wobei teilweise leise Stimmen von Personen auf dem Gang wahrnehmbar waren. Die Gespräche fanden in einer weitgehend störungsfreien Atmosphäre statt.

5.4 Datenauswertung mittels Themenanalyse

Froschauer und Lueger (2020) stellen verschiedene methodische Ansätze zur Auswertung qualitativer Interviews vor. Für die Analyse von Expert*inneninterviews erweist sich die Themenanalyse als geeignet, da sie einen Überblick über die behandelten Themen ermöglicht und zentrale Aussagen zusammenfasst, ohne dass eine vollständige Transkription der Gespräche erforderlich ist (S. 182-183).

Die Themenanalyse erlaubt eine systematische Auswertung, indem sie inhaltliche Schwerpunkte, Argumentationsstrukturen sowie unterschiedliche Perspektiven der Befragten zusammenführt (Froschauer & Lueger, 2020, S. 246). Eine inhaltsorientierte Interpretation bietet zudem die Möglichkeit, die spezifischen Perspektiven der Expert*innen herauszuarbeiten und den Fokus auf deren fachliche Aussagen zu legen (S. 111). Die geführten Interviews wurden daher nicht wortgetreu, sondern zusammenfassend transkribiert. Dabei wurden zentrale Aussagen aus den Audioaufnahmen schriftlich festgehalten und thematisch gegliedert aufbereitet. Dieses Vorgehen erlaubt eine verdichtete Darstellung relevanter Inhalte und bildet die Grundlage für die anschliessende thematische Auswertung. Im Gegensatz zur deduktiv entwickelten Interviewstruktur erfolgte die Themenanalyse induktiv. Die thematischen Kategorien wurden nicht vorab definiert, sondern aus dem empirischen Material herausgebildet. Acht übergeordnete Themenfelder kristallisierten sich durch wiederkehrende Aussagen der Interviewten heraus. Die Durchführung der Themenanalyse erfolgte in drei aufeinanderfolgenden Schritten.

Schritt 1: Identifikation der Themen

Laut Froschauer und Lueger (2020) besteht der erste Schritt der Themenanalyse darin, thematisch verwandte Passagen im Text zu erkennen. Im Fokus stehen die zentralen Themen. Diese lassen sich nicht immer strikt voneinander trennen, da sie sich überschneiden (S. 187).

Schritt 2: Vergleichende Analyse zentraler Themenmerkmale

Im zweiten Schritt der Themenanalyse erfolgt eine vergleichende Analyse der durchgeführten Interviews. Die im ersten Schritt ermittelten Themen werden hinsichtlich ihrer wesentlichen Merkmale und der zugrunde liegenden Zusammenhänge geprüft. Dieser Prozess ist systematisch und zielt darauf ab, Übereinstimmungen als auch Unterschiede zwischen den Interviews zu identifizieren. Abhängig vom Verständnis der Themen und der Argumentationsweise der Befragten können unterschiedliche Aspekte der jeweiligen Themen weiter differenziert werden (Froschauer & Lueger, 2020, S. 184-185).

Schritt 3: Analyse der thematischen Relevanz

Im dritten Schritt der Themenanalyse erfolgt eine Untersuchung der identifizierten Themen hinsichtlich ihrer Relevanz im Kontext der Forschung. Dabei wird analysiert, wie die Themen miteinander verknüpft sind und welche Bedeutung sie für die zentralen Forschungsfragen haben. Ziel dieses Schrittes ist es, die Themen in den übergeordneten Forschungskontext einzuordnen und ihre Relevanz für die zu untersuchende Fragestellung zu klären (Froschauer & Lueger, 2020, S. 246).

5.5 Methodenkritik

Die teilstandardisierten Expert*inneninterviews ermöglichten vertiefte Einblicke in das Fachwissen und die berufliche Praxis der befragten BB. Der Interviewleitfaden sorgte für eine thematische Fokussierung, liess jedoch ausreichend Raum für individuelle Sichtweisen.

Die Durchführung vor Ort trug dazu bei, eine vertraute Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Die Stichprobe wurde gezielt nach Döring (2023) ausgewählt. Die Teilnahme erfolgte freiwillig, dadurch ist von einer gewissen Selbstselektion auszugehen. Insbesondere könnten BB mit einem ausgeprägten Interesse am Thema oder einer offenen Haltung zur Partizipation überproportional- und kritische Haltungen oder distanziertere Perspektiven unterrepräsentiert sein. Die geringe Anzahl an Interviews birgt das Risiko einer Verzerrung und begrenzt die Übertragbarkeit der Ergebnisse. Ziel der Untersuchung war es jedoch nicht, repräsentative Aussagen zu generieren, sondern Einblick in die subjektiven Deutungen und Erfahrungen der Teilnehmenden zu gewinnen. Ein weiterer methodischer Aspekt betrifft die Auswertung der Qualitativen Forschung. Qualitative Forschung ist von Interpretationen geprägt. Um dieser Subjektivität zu begegnen, wurde versucht, die unterschiedlichen Perspektiven systematisch zu erfassen und möglichst dicht an den Aussagen der Interviewten zu bleiben. Die Themenanalyse nach Froschauer und Lueger (2020) erwies sich hierfür als geeignetes Verfahren, um zentrale Inhalte zu verdichten und Muster herauszuarbeiten. Gleichwohl bleibt die Interpretation durch die Forscherinnen ein potenzieller Einflussfaktor auf die Ergebnisse.

6 Darstellung der Forschungsergebnisse

Nachfolgend erfolgt ein Quervergleich der Expert*inneninterviews anhand der acht definierten Kategorien: *Definition von Partizipation*, *Grenzen von Partizipation*, *Methodik*, *Persönliche Haltung*, *Herausforderungen*, *Herausforderungen (strukturell)*, *Chancen von Partizipation* und *Veränderungswünsche*. Die Auswertung erfolgt mittels Themenanalyse nach Froschauer und Lueger (2020) und ermöglicht eine strukturierte Herangehensweise um Unterschiede sowie kohärente Aussagen herauszuarbeiten (S. 185). Die Darstellung erfolgt rein deskriptiv und verzichtet bewusst auf Interpretationen oder theoretische Einordnungen, die in Kapitel 7 folgen.

6.1 Definition von Partizipation

In den geführten Interviews zeigt sich, dass der Begriff der Partizipation unterschiedlich interpretiert und in der Praxis verschieden umgesetzt wird. BB-D weist darauf hin, dass unklar ist, was genau unter Partizipation zu verstehen ist: «Darum habe ich am Anfang gedacht, was versteht ihr denn da drunter?» (Transkript D, 12.02.25, Z. 66). Ähnlich äussert sich BB-C: «Was meint ihr mit Partizipation?» (Transkript C, 06.02.25, Z. 7).

Gleichzeitig wird der Begriff von den Interviewten eng mit der Selbstbestimmung verknüpft. BB-B beschreibt dies folgendermassen: «Die Partizipation ist für mich eigentlich die Selbstbestimmung. Ja, die Selbstbestimmung in Bezug auf die Erwachsenenbeistandschaft» (Transkript B, 05.02.25, Z. 5). BB-B hebt zudem hervor, dass Selbstbestimmung als eines der höchsten Güter im Erwachsenenschutzrecht gilt (Transkript B, 05.02.25, Z. 1). BB-D verweist darauf, dass das Gesetz Selbstbestimmung als grundlegendes Recht definiert. BB-D betrachtet Partizipation als Mittel zur Verwirklichung dieses Prinzips: «Wir haben im Gesetz auch das Thema, der Begriff Selbstbestimmung. Dass wir die Selbstbestimmung gewähren sollen und Selbstbestimmung gewähren können mit Partizipation, finde ich» (Transkript D, 12.02.25, Z. 5).

BB-A betont, dass Partizipation unterschiedliche Abstufungen aufweist: «Es gibt unterschiedliche Stufen der Partizipation. Von ganz viel Partizipation bis teilweise auch wenig Partizipation. Das meiste Partizipation ist, wenn die Leute wirklich vorbeikommen, Dinge selbst erledigen können, selbst Entscheidungen treffen können, ohne grosse Hilfe der Beiständin» (Transkript A, 04.02.25, Z. 1-2). Diese Abstufungen reichen von der vollständigen Eigenverantwortung der betroffenen Personen bis hin zur Ermöglichung von Mitsprache und Mitentscheidung durch Unterstützung von aussen (Transkript A, 04.02.25, Z. 3; Transkript C, 06.02.25, Z. 7-8). BB-D ergänzt, dass Partizipation nicht nur die Möglichkeit zur eigenständigen Entscheidung beinhaltet, sondern auch die aktive Einbeziehung der betroffenen Person in relevante Prozesse beinhalten sollte (Transkript D, 12.02.25, Z. 3).

Die Interviewten betonen, dass Partizipation in den individuellen Kontext eingebettet werden muss. BB-C verweist darauf: «Es ist abhängig vom Thema, vom Auftrag, von der Massnahme (...)» (Transkript C, 06.02.25, Z. 1 und Z. 4). Diese Aussage zeigen, dass Partizipation nicht universell gleich umgesetzt werden kann, sondern sich an die jeweilige Situation und die betroffene Person anpassen muss.

Weitere Interviewaussagen bestätigen diese Perspektive. BB-D beschreibt Partizipation als interaktiven Prozess: «Für mich ist Partizipation wirklich ein Miteinander, also das Miteinander, das Gespräch suchen, miteinander Lösungen suchen, miteinander zu klären, was gibt es für Möglichkeiten, was sind die Bedürfnisse» (Transkript D, 12.02.25, Z. 8). BB-C erklärt hierzu: «Es gibt Bereiche, da geht Partizipation nicht ohne die Person. Also wenn es ums Wohnen geht, dann kann ich nicht einfach eine Wohnung suchen und sagen, so, da gehst du jetzt hin» (Transkript C, 06.02.25, Z. 6). Dies zeigt auf, dass Partizipation nicht als starres Konzept, sondern als flexibler Austauschprozess verstanden wird, der individuelle Rahmenbedingungen berücksichtigt. In lebenspraktischen Bereichen, wie beispielsweise dem Wohnen, ist eine Umsetzung von Partizipation ohne aktive Mitwirkung der betroffenen Person kaum realisierbar. Partizipation wird von den Interviewten als prozessorientierter Ansatz verstanden, der je nach Situation, Auftrag und individuellen Voraussetzungen variiert. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Partizipation von allen Interviewten als wesentliches Element ihrer Arbeit betrachtet wird, da sie es den betroffenen Personen ermöglicht, ihre Selbstbestimmung zu wahren und aktiv an Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Die Umsetzung variiert jedoch je nach Kontext, Grad der Mitbestimmung und den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen: Während BB-A und BB-B die Selbstständigkeit und Eigenverantwortung betonen, heben BB-C und BB-D die Unterstützung zur Selbsthilfe und den Dialog als zentrale Elemente der Partizipation hervor. Auffällig ist, dass keine klare Abgrenzung zwischen Selbstbestimmung und Partizipation vorgenommen wird und die Begriffe als Synonym verwendet werden.

6.2 Methodik

Alle vier befragten Personen benennen ähnliche Methoden und Vorgehensweisen, die sie anwenden, um die Partizipation der Klient*innen zu fördern. Die Interviews zeigen, dass für alle interviewten Personen das Gespräch und die aktive Teilhabe der verbeiständeten Person am Entscheidungsprozess sowie ein intensiver Austausch zentrale Mittel sind, um Partizipation zu ermöglichen.

Das Führen von Gesprächen erweist sich in allen vier Interviews als zentrale Methode, um den Klient*innen eine aktive Mitbestimmung zu ermöglichen. BB-A meint dazu: «Also sicher thematisieren auch mit den Menschen, wieso jetzt, wieso sie gewisse Dinge nicht möchten» (Transkript A, 04.02.24, Z. 24).

Das Gespräch und Erfragen von Bedürfnissen werden ebenfalls von BB-B sowie BB-D hervorgehoben: «Um Klienten mit einzubeziehen? Gespräche» (Transkript B, 05.02.25, Z. 6) und «Es wird nicht über die Person entschieden, sondern es wird mit der Person besprochen, Möglichkeiten besprochen, Bedürfnisse besprochen» (Transkript D, 12.02.25, Z. 4). BB-C hebt ebenfalls wie BB-D das Erfragen von Bedürfnissen hervor, um Partizipation zu ermöglichen:

Zu dieser Beziehung gehört auch das Abfragen, was denken Sie, was möchten Sie, was sind Ihre Wünsche, wie sehen Sie das. In diesem Rahmen ist die Partizipation möglich. Einfach im Gespräch, mit dem Kennen, mit dem gemeinsamen Weg, den man geht, das Abfragen (Transkript C, 06.02.25, Z. 11-12).

BB-B geht des Weiteren darauf ein, dass bei ihnen Partizipation durch ein niederschwelliges Kommunikationsmittel ermöglicht wird. So können Klient*innen ohne zusätzlichen Zeitaufwand informiert und in Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden:

Als Tool verwenden wir hier in der Institution auch WhatsApp, damit wir einen niederschwelligen Kontakt zum Klientel herstellen können. Sie so in Entscheidungen miteinbeziehen können, ohne dass sie jedes Mal bei uns vorbeikommen müssen. Zum Beispiel, das Sozialamt meldet sich und möchte eine Unterschrift von einem Klienten haben, für die Bankvollmachten. Ich bespreche das mit dem Klientel über WhatsApp. Es ist eine junge Frau, sie schreibt mir zurück. Es ist in Ordnung, wenn Sie das für mich unterschreiben. Ich möchte dieses Einverständnis geben. So habe ich sie in den Prozess miteinbezogen, ohne dass sie viel Zeit investieren musste und sie konnte weiter ihrer Arbeit nachgehen (Transkript B, 05.02.25, Z. 7-8).

BB-B und BB-C betonen zudem, dass Partizipation effektiv ermöglicht werden kann, wenn zunächst ein grundlegendes Verständnis auf Seiten der Klient*innen geschaffen wird. Nur wenn die Klient*innen die relevanten Informationen verstehen und die getroffenen Entscheidungen nachvollziehen können, sind sie in der Lage, aktiv und sinnvoll an Entscheidungsprozessen teilzunehmen. Dazu verwendet BB-C neben dem Erklären das Aufzeigen von Beispielen, um Entscheidungen greifbarer zu machen: «Erklären, aufzeigen, Beispiele nennen, vielleicht aus der Vergangenheit Erfahrungen hervorholen» (Transkript C, 06.02.25, Z. 37).

Das Verwenden von Beispielen geht ebenfalls aus dem Interview mit BB-B hervor:

Manchmal hilft es, Beispiele zu zeigen, eine Wohnung zu besichtigen oder ein Schnuppern zu organisieren, um eine Alternative aufzuzeigen. Auch das benötigt ein Gespräch, bei welchem man versucht, den Klienten zu überzeugen, sich das einmal anzusehen. Er muss da nicht hin, aber sich das mal ansehen, um zu schauen, ob das etwas für ihn wäre (Transkript B, 05.02.25, Z. 45-46).

BB-C betont zudem, dass es erforderlich ist, die Interessen der verbeiständerten Person zu ermitteln. Ein zentraler Aspekt sei der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung, da durch diese eine authentische Erfassung von Wünschen und Bedürfnissen möglich sei. Auf dieser Basis können BB den betroffenen Personen eine aktive Partizipation ermöglichen: «Partizipation setzt ein gegenseitiges Vertrauen voraus. Ich glaube, das ist viel Beziehungsarbeit» (Transkript C, 06.02.25, Z. 45-46).

Weiter fällt auf, dass der lösungsorientierte- und ressourcenorientierte Gesprächsansatz von BB-D genannt wird in Bezug auf die Frage, welche Methodik zur Anwendung kommt, um im Rahmen der Beistandschaft Partizipation zu ermöglichen. BB-C hingegen benennt auf diese Frage keine explizite Methodik und legt den Fokus wiederum auf den Aufbau der Arbeitsbeziehung:

Aber ich glaube, die Grundhaltung ist halt schon eher im Lösungsorientierten, diese offenen Fragen, die Person abholen, wo sie gerade steht, eben auch zu klären. Oder ich denke an das Ressourcenorientierte, also gerade dort schauen, wo sind denn die Ressourcen da, auch ausserhalb oder bei der Person selber, weil mit den Ressourcen kann sie ja dann auch wieder partizipieren im Handeln und kann an diesem Prozess teilnehmen. Es sind sicher so zwei mögliche Ansätze, ja, dann hats es dann schon mit den Methoden bei mir (Transkript D, 12.02.25, Z. 14-16).

Es gibt gute Weiterbildungen, gerade im Zusammenhang mit Klienten, die nicht freiwillig in der Beratung sind. Das sind Techniken der Gesprächsführung, die sehr hilfreich sind. Um in die Beziehung zu kommen und um aus der Beziehung herauszuschauen, was ein Klient möchte, was die Grenzen sind, und das auch vermitteln zu können, damit es nicht zu einer Konfrontation kommt (Transkript C, 06.02.25, Z. 49-50).

In den Interviews wird deutlich, dass das Gespräch die zentrale Methode ist, um Partizipation im Rahmen der Beistandschaft zu ermöglichen.

Die Bedeutsamkeit des Dialogs wird betont, um Bedürfnisse zu erfragen und die Person in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Aus den Interviews geht die Bedeutung von Vertrauen und Beziehungsaufbau als Grundlage für eine authentische Erfassung der Wünsche und Bedürfnisse der Klient*innen hervor. Ein niederschwelliger Zugang über WhatsApp wird als ein praktisches Mittel genannt, um Klient*innen unkompliziert in Entscheidungen einzubinden. Als Methodik wird der lösungs- und ressourcenorientierte Ansatz erwähnt. Auch das Erklären von Zusammenhängen und das Aufzeigen von Beispielen werden als zentrale Methoden genannt, um Klient*innen in Entscheidungen einzubeziehen. Auf weitere Methoden oder Konzepte wurde in den Interviews nicht eingegangen.

6.3 Grenzen von Partizipation

Im Rahmen der Interviews wurde erhoben, wie die BB die Grenzen von Partizipation in ihrem Berufsalltag wahrnehmen. Es zeigt sich, dass Partizipation angestrebt wird, in der Praxis jedoch durch unterschiedliche Faktoren eingeschränkt sein kann. Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der erarbeiteten Subkategorien dargestellt.

6.3.1 Schwächezustand

Im EWS ist der individuelle Schwächezustand ein zentraler Faktor, der zur Anordnung einer Massnahme führt. Daher ist Partizipation nicht in allen Fällen vollständig umsetzbar. Einschränkungen bestehen insbesondere, wenn betroffene Personen nicht in der Lage sind, sich auszudrücken oder sich nicht bewusst darüber sind, was sie möchten (Transkript C, 06.02.25, Z. 52 und Z. 54). Eine wesentliche Grenze sehen die Befragten dort, wo die betroffene Person nicht mehr urteilsfähig ist oder ihre Situation nicht mehr realistisch einschätzen kann (Transkript C, 06.02.25, Z. 36; Transkript D, 12.02.25, Z. 45). «Bei urteilsunfähigen Menschen beschränkt sich die Partizipation meistens auf eine mutmassliche Partizipation, indem man sich einfach überlegt, wie hätte die Person entschieden, wenn sie partizipieren könnte oder ihren Willen noch äußern könnte» (Transkript A, 04.02.25, Z. 4). Diese Einschränkungen zeigen sich in Fällen schwerer kognitiver oder gesundheitlicher Beeinträchtigungen. Ein Beispiel ist eine Klientin mit Anorexie, die eine stationäre Behandlung benötigte, jedoch die Dringlichkeit nicht mehr selbst erfassen konnte. BB-D schildert dazu:

(...) ich habe relativ frisch eine Klientin, die ist erst 18 Jahre alt geworden und stark magersüchtig, also Anorexie, eine akute. Und da sind wir jetzt am Suchen für einen geeigneten Platz (...). Es ist aber jetzt alles immer schlimmer geworden mit dem Gewicht (...) ich habe wirklich versucht, so wie mit ihr auch das anzuschauen (...) und dann ist es soweit gekommen, wo ich ihr dann gesagt habe, sie müssen jetzt einfach am Montag dorthin Punkt.

Also da ist ja nichts Partizipatives, aber irgendwie habe ich dann einfach gemerkt (...) aus meiner Sicht kann sie es nicht mehr realistisch einordnen (...) Ich glaube, dort sind halt die Grenzen (Transkript D, 12.02.25, Z. 46).

Dieser Fall zeigt, dass eine akute gesundheitliche Krise auch eine Form der Selbstgefährdung darstellen kann. Wenn eine Person ihre eigene lebensbedrohliche Situation nicht mehr erkennt, entsteht eine Schnittstelle zwischen Schwächezustand und Selbstgefährdung. Auch finanzielle Einschränkungen stellen eine Herausforderung dar und sind eng mit dem Schwächezustand der betroffenen Personen verbunden. Die befragten BB-B und BB-C heben hervor, dass Klient*innen mit hohen Schulden, kognitiven Beeinträchtigungen oder Suchterkrankungen nicht in vollem Umfang in Entscheidungsprozesse über ihre finanziellen Angelegenheiten einbezogen werden können. BB-B nennt das Beispiel eines Klienten mit hoher Verschuldung, der den Wunsch äusserte, ein Auto zu kaufen. Diese Anschaffung wurde seitens der Beistandschaft abgelehnt, da sie finanziell nicht tragbar war: «Natürlich werde ich diesem Klienten nicht ermöglichen, ein Auto zu kaufen, wenn er hohe Schulden hat. Das sind dann die Beispiele, wo ich mich hinsetze und der Klient nicht mit meiner Haltung einverstanden ist. Ich erkläre immer, sie können nicht so viele Schulden haben» (Transkript B, 05.02.25, Z. 14).

BB-C verweist auf Einschränkungen, die durch die Vermögensverwaltung entstehen. Viele Klient*innen seien nicht in der Lage, eigenverantwortlich mit ihren finanziellen Mitteln umzugehen, weshalb die Verwaltung ihrer Einkünfte übernommen wurde. Dies begrenzt jedoch die Möglichkeiten zur Partizipation in finanziellen Entscheidungen: «(...) Selbstverantwortung für Finanzen übernehmen, selber Rechnungen bezahlen, selber für die Krankenkassenprämien verantwortlich zu sein, das ging oft nicht (...) Es gab ja ein Einkommen zur Vermögensverwaltung, weil die Personen nicht in der Lage waren, das selber zu machen» (Transkript C, 06.02.25, Z. 5, Z. 25 und Z. 27).

6.3.2 Selbst- oder Fremdgefährdung

Eine zentrale Grenze der Partizipation wird erreicht, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt. BB-B erklärt: «Grenzen sehe ich natürlich bei einer Gefährdung. Bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung hat man eine klare Grenze» (Transkript B, 05.02.25, Z. 40-41). Dies zeigt sich etwa im Fall eines obdachlosen Klienten, der sich entschieden hatte, unter einer Brücke zu leben. BB-B erklärt:

Wenn ich merke, dieser Klient, der unter der Brücke lebt, er wird krank und geht nicht zum Arzt (...) es geht ihm psychisch immer schlechter. Er gefährdet sich selbst. Da ist natürlich meine Grenze (...) wo ich dann die Partizipation oder Selbstbestimmung nicht mehr ermöglichen kann (Transkript B, 05.02.25, Z. 42-44).

BB-C bestätigt, dass in solchen Situationen ein direktives Vorgehen unvermeidbar ist: «Aber die fehlende Einsicht gibt natürlich schon auch Grenzen in der Partizipation. Und wenn alternative Herangehensweisen nichts nützen, dann bleibt auch oft nur das direktive Vorgehen» (Transkript C, 06.02.25, Z. 36).

Die Interviews zeigen, dass Partizipation angestrebt wird, in der Praxis jedoch durch verschiedene Faktoren erheblich eingeschränkt sein kann. Eine zentrale Grenze besteht, wenn die betroffene Person ihre Situation nicht mehr realistisch einschätzen kann und keine eigenverantwortliche Entscheidungsfindung mehr möglich ist. In solchen Fällen wird die Partizipation durch die Notwendigkeit einer stellvertretenden Entscheidungsfindung ersetzt. Zusätzlich stellen finanzielle Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben klare Grenzen dar. Insbesondere die gesetzliche Vermögensverwaltung sowie wirtschaftliche Zwänge schränken die Selbstbestimmung von Klient*innen erheblich ein, da sie faktisch nicht über ihre finanziellen Mittel verfügen können. Schliesslich besteht Konsens der Interviewten, dass Partizipation bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung nicht mehr gewährleistet werden kann. In diesen Situationen überwiegt der Schutzgedanke, wodurch ein direktives Eingreifen erforderlich wird, selbst wenn dies die Autonomie der betroffenen Person stark einschränkt.

6.4 Persönliche Haltung

Die Interviews verdeutlichen, dass die Umsetzung von Partizipation in der Beistandschaft nicht nur durch rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen, sondern massgeblich durch die persönliche Haltung der BB geprägt ist. Während Partizipation als grundlegendes Prinzip anerkannt wird, variiert ihre Gewichtung und Interpretation je nach BB.

BB-A beschreibt Partizipation als eine wesentliche Errungenschaft in der Beistandschaft und hebt hervor, dass es ein Erfolgserlebnis sei, wenn Klient*innen dazu befähigt werden, an Entscheidungsprozessen teilzunehmen: «Es ist immer schön, wenn die Menschen zur Partizipation befähigt werden» (Transkript A, 04.02.25, Z. 6).

Der Gestaltungsspielraum der BB bietet umfangreiche Möglichkeiten zur Einflussnahme, wodurch eine bewusste Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung erforderlich ist: «(...), weil wir (...) sehr frei in der Mandatsführung sind. Der Spielraum ist eigentlich gross in einem Mandat, dass man als Beiständin oder Beistand selbst entscheiden kann und somit auch eine gewisse Macht hat» (Transkript A, 04.02.25, Z. 15-16).

Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer gezielten Priorisierung von Ressourcen, da Partizipation massgeblich von der individuellen Schwerpunktsetzung der BB abhängt (Transkript A, 04.02.25, Z. 33 und Z. 48-50).

BB-B betont, dass Partizipation nicht bedeutet, dass Entscheidungen nach den Wünschen der Klient*innen umgesetzt werden können. Dennoch sei es essenziell, sie aktiv in den Entscheidungsprozess einzubeziehen: «Ob ich das (...) so umsetze, wie es das Klientel möchte, das ist nicht immer so, aber es ist wichtig, dass ich sie in den Prozess miteinbeziehe. Egal, ob sie nachher wütend auf mich sind (...)» (Transkript B, 05.02.25, Z. 3). Dies setzt eine reflektierte Haltung der BB voraus, insbesondere wenn persönliche Werte oder normative Vorstellungen mit den Entscheidungen der Klient*innen kollidieren. Ein Beispiel hierfür ist die Frage der Schuldenregulierung: Eine Person kann sich bewusst dafür entscheiden, mit Schulden zu leben, selbst wenn dies nicht dem persönlichen Ideal der BB entspricht. In solchen Fällen wird diese Entscheidung respektiert, solange sie keine akute existenzielle Bedrohung darstellt (Transkript B, 05.02.25, Z. 13).

BB-D betont, dass der Umgang mit Klient*innen eine bewusste Balance zwischen professioneller Distanz und individueller Haltung erfordert. Die Fähigkeit, Gelassenheit im professionellen Handeln zu bewahren, sei nicht nur eine Frage der Berufserfahrung, sondern auch der inneren Haltung (Transkript D, 12.02.25, Z. 25, Z. 27 und Z. 29). Diese Gelassenheit zeigt sich im respektvollen Umgang mit abweichenden Lebensrealitäten: «Die Menschen, das Klientel, haben ihre Lebenswelt, die ich respektiere, manchmal vielleicht nicht akzeptiere, aber respektiere» (Transkript D, 12.02.25, Z. 6). Beispielsweise äussert sich dies in der Akzeptanz unterschiedlicher Vorstellungen von Ordnung und Sauberkeit: «Oder auch nicht das Gefühl hat, alle müssen jetzt eine tipp top saubere Wohnung haben (...)» (Transkript D, 12.02.25, Z. 6 und Z. 60). Auch bei umfassend verbeiständeten Personen sollte ihr Wunsch hinsichtlich der Wohnform berücksichtigt werden, sofern keine akute Selbstgefährdung besteht (Transkript D, 12.02.25, Z. 37-38).

BB-B und BB-C betonen, dass biografische Erfahrungen und persönliche Werte unweigerlich in die berufliche Praxis einfließen und daher eine bewusste Reflexion erfordern (Transkript B, 05.02.25, Z. 23). Dies zeigt sich in der Aussage von BB-C: «In der Sozialarbeit kommt immer die persönliche Haltung zum Zug (...) ich kann mich nicht von meiner Vergangenheit trennen. Das hat mich geprägt. Das ist auch meine Haltung» (Transkript C, 06.02.25, Z. 17). BB-B merkt dazu an, dass Selbstreflexion dazu dient, zu hinterfragen, warum Entscheidungen als problematisch empfunden werden und inwiefern persönliche Werte in den Entscheidungsprozess einfließen (Transkript B, 05.02.25, Z. 51).

BB-B und BB-C betonen, dass auch bei umfassend verbeiständeten Personen ihr Wille berücksichtigt werden sollte, selbst wenn sie nicht mehr vollständig urteilsfähig sind (Transkript B, 05.02.25, Z. 59; Transkript C, 06.02.25, Z. 18-19). Ein Beispiel hierfür ist eine Person, die sich vehement gegen eine Impfung wehrt. BB-B argumentiert, dass ein solches Verhalten eine klare Aussagekraft besitzt und nicht ignoriert werden sollte: «(...) meine Haltung hierzu ist (...) zum Beispiel eine Spritze, eine Impfung, und ein Klient, der umfassend verbeiständet ist, wehrt sich mit Händen und Füßen dagegen, hat das für mich auch eine Aussagekraft» (Transkript B, 05.02.25, Z. 60). BB-C betont: «Wir wollen nicht über andere bestimmen, sondern mit anderen zusammengehen» (Transkript C, 06.02.25, Z. 20).

Die Interviews zeigen, dass die persönliche Haltung der BB einen erheblichen Einfluss auf die Förderung von Partizipation hat. Neben rechtlichen Rahmenbedingungen bestimmen individuelle Überzeugungen, biografische Prägungen und berufliche Erfahrungen darüber, wie Partizipation in der Praxis umgesetzt wird.

6.5 Herausforderungen

Im Rahmen der Interviews wird erfragt, wo die BB in der beruflichen Praxis Herausforderungen in der Ermöglichung von Partizipation erkennen. Es zeigt sich, dass die Gewährleistung von Partizipation mit unterschiedlichen Herausforderungen einhergeht, die aus Sicht der BB im Arbeitsalltag deren Umsetzung an ihre Grenzen bringen. Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der Subkategorien dargestellt.

6.5.1 Individuelle Ebene Klient*in

BB-A und BB-D heben hervor, dass es eine Herausforderung ist, Partizipation zu ermöglichen, wenn Klient*innen bewusst keine Eigenverantwortung übernehmen wollen:

(...) bei so administrativen Geschichten (...) wir machen die Steuererklärung, wir machen die ganzen Krankenkassenabrechnungen, bei vielen Leuten ist ja da jetzt nicht unbedingt (...) der Wunsch da, das mitzumachen. Sie sind vielleicht eher froh (Transkript D, 12.02.25, Z. 47).

(...) es gibt oft auch Menschen im Erwachsenenschutz, die wollen keine Partizipation quasi annehmen. Oder sie äussern zumindest nicht partizipieren zu wollen. (...) Menschen, die schon sehr lange vorbeiständet sind, dass sie gerne auch die Dinge abgeben. (...) den Satz sagen, entscheiden Sie für mich (Transkript A, 04.02.25, Z. 19-20).

BB-A erwähnt zudem, dass Partizipation seitens Klient*innen als Überforderung wahrgenommen werden kann: «Dann sind sie am Anfang vielleicht auch ein bisschen überfordert, eigene Entscheidungen zu treffen» (Transkript A, 04.02.25, Z. 8). Partizipation in solchen Fällen einzufordern sei anspruchsvoll und in vielen Fällen nicht möglich. BB-A stellt die Frage, ob es sich bei der Ablehnung von Partizipation um Selbstbestimmung oder um erlernte Hilflosigkeit handelt. Dies stellt für BB-A eine Herausforderung dar, da es schwer einzuschätzen ist und entsprechendes Handeln erfordert (Transkript A, 04.02.25, Z. 21). Auch BB-C weist darauf hin, dass es eine Herausforderung sei, eine Balance zwischen Unterstützung und Förderung der Eigenverantwortung zu finden. Gleichzeitig betont BB-C, dass Partizipation von der individuellen Situation abhängt und nicht immer realisierbar ist: «(...) Man kann sich anhören, vielleicht kann es in diese Richtung gehen, nach den Wünschen, das ist wirklich sehr individuell, sehr unterschiedlich, manchmal ist das gar nicht möglich» (Transkript C, 06.02.25, Z. 57-58). Die Herstellung eines Gleichgewichts sowie das Erkennen von Situationen, in denen Partizipation nicht möglich ist, beschreibt BB-A als zentrale Herausforderung im Berufsalltag (Transkript A, 04.02.25, Z. 34).

6.5.2 Selbst- oder Fremdgefährdung

BB-A identifiziert im Interview die Herausforderung, dass partizipative Prozesse in bestimmten Fällen unbeabsichtigte Risiken bergen können und ein Balanceakt zwischen Schutz und Selbstbestimmung darstellt: «(...) manchmal ist es auch gefährlich. Eine Grenze zwischen Schutz und Selbstbestimmung. Dann lässt man vielleicht gewisse Klienten und Klientinnen partizipieren und sie gefährden sich dann vielleicht unter Umständen auch selbst. (...) manchmal geht man durchaus auch ein Risiko ein» (Transkript A, 04.02.25, Z. 34-35). BB-B ergänzt: «Bei einer Selbst- oder Fremdgefährdung hat man eine klare Grenze (...) dass ich dann einschreite, wo ich dann die Partizipation oder Selbstbestimmung nicht mehr ermöglichen kann» (Transkript B, 05.02.25, Z. 41 und Z. 44).

6.5.3 Schwächezustand

BB-C und BB-D weisen darauf hin, dass eine Beistandschaft im EWS aufgrund eines Schwächezustands errichtet wird, was aus ihrer Sicht im Widerspruch zur Ermöglichung von Partizipation steht. Im Schwächezustand liegende Gründe führen zur Errichtung der Beistandschaft, was partizipative Prozesse einschränkt oder gar ganz verunmöglicht: «Ich glaube, gerade im Erwachsenenschutz sind ja wirklich Schwächezustände da, sonst gäbe es keine Massnahme. Und ich denke, die Partizipation ist da auch nicht überall möglich» (Transkript C, 06.02.25, Z. 52).

BB-D meint dazu:

(...) schwierig ist, wenn es ein wenig unklar ist, bezüglich der Urteilsfähigkeit (...) wie fest kann eine Person das überhaupt noch abschätzen, die Konsequenzen, wie gut kann sie überhaupt die Bedürfnisse noch äussern, beziehungsweise realistisch äussern. Und ich glaube, das finde ich schon noch schwierig zu definieren (...) (Transkript D, 12.02.25, Z. 34-35).

6.5.4 Individuelle Ebene BB

Die Lebensvorstellungen und Entscheidungen der Klient*innen stimmen nicht immer mit den eigenen Vorstellungen der BB überein. Die BB identifizieren dies als eine zentrale Herausforderung, Klient*innen dennoch Partizipation zu gewähren, auch wenn deren Entscheidungen nicht den persönlichen Idealvorstellungen der BB entsprechen. Der Umgang mit dieser Abweichung stellt BB-B, BB-C sowie BB-D vor Herausforderungen.

Folgendes Beispiel von BB-B verdeutlicht dies:

Ich habe zum Beispiel einen Klienten begleitet, der hat sich dafür entschieden, unter einer Brücke in einem Zelt zu leben. Das war seine freie Entscheidung und es ist keine Straftat. Er durfte das. Er hat das abgeklärt mit der Polizei und das war in Ordnung. (...). Und nur weil das nicht meinem Ideal entspricht, muss das nicht seinem Ideal entsprechen. Das ist für mich eines der prägendsten Beispiele dafür, dass es wichtig ist, diese Selbstbestimmung aufrechtzuerhalten (...) (Transkript B, 05.02.25, Z. 11-12).

BB-C beschreibt eine ähnliche Situation:

(...) ein Klient hat eine viel zu teure Wohnung. Eigentlich lässt das Budget gar keine solche Wohnung zu. Als Beistand hätte ich sagen müssen, nein, das geht nicht. Wenn wir die Miete bezahlen, reicht es nicht mehr zum Leben. Und der Klient war so, doch, die Wohnung ist mir wichtig. Ich verzichte auf das andere, was es gibt. Ich möchte dableiben. Schlussendlich ist das darauf einsteigen, diese Möglichkeit, glaube ich, das war für mich schon prägend, zu sehen, okay, er will das. Schlussendlich hat sich gezeigt, es ist gegangen (...) (Transkript C, 06.02.25, Z. 13-14).

Die Beispiele zeigen, dass die Bedürfnisse der Klient*in nicht immer den praktischen, finanziellen oder persönlichen Rahmenbedingungen oder der Vorstellung der BB entsprechen. BB-D verweist ebenfalls auf die Herausforderung, der Koexistenz der eigenen Vorstellungen und den Wünschen der Klient*innen:

«(...) ich ihnen auch die Selbstbestimmung oder die Partizipation lasse, muss ich ja dann teilweise auch einfach die Situation aushalten, wenn es dann nicht so funktioniert, wie ich es mir vorstelle. Ich denke, das ist sicher mal eine grosse Herausforderung» (Transkript D, 12.02.25, Z. 32).

Zusammenfassend wird deutlich, dass die BB regelmässig mit der Herausforderung konfrontiert sind, Entscheidungen und Bedürfnisse der Klient*innen zu akzeptieren, auch wenn diese nicht mit den eigenen Vorstellungen übereinstimmen. Dabei ist es zentral, die Selbstbestimmung der Klient*innen zu respektieren, selbst wenn ihre Entscheidungen aus fachlicher Sicht problematisch erscheinen. BB-B betont hierzu: «Das Leben bleibt etwas Individuelles, das man individuell gestalten kann, egal ob man versteht ist oder nicht (...)» (Transkript B, 05.02.25, Z. 63).

Es wird zudem ersichtlich, dass die Ermöglichung von Partizipation die BB im Berufsalltag vor eine Vielzahl unterschiedlicher Herausforderungen stellt, wenn Klient*innen bewusst keine Eigenverantwortung übernehmen wollen oder sich durch diese überfordert fühlen. Auch die Balance zwischen Schutz und Selbstbestimmung wird als anspruchsvoll beschrieben, da partizipative Prozesse unbeabsichtigte Risiken bergen können. Eine weitere Herausforderung ergibt sich aus dem bestehenden Schwächezustand der Klient*innen, der Partizipation einschränkt oder verunmöglicht. Trotz dieser Herausforderungen betonen die BB die Notwendigkeit, die Selbstbestimmung der Klient*innen zu achten und ihre Entscheidungen zu respektieren, auch wenn diese nicht ideal erscheinen.

6.6 Herausforderungen (strukturell)

Die befragten BB benennen verschiedene strukturelle Rahmenbedingungen, welche die Umsetzung von Partizipation in ihrer Praxis erschweren. Diese Herausforderungen lassen sich drei zentralen Bereichen zuordnen: zeitliche Ressourcen, Aus- und Weiterbildung sowie institutionelle Rahmenbedingungen. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt anhand der erstellen Subkategorien.

6.6.1 Zeitliche Ressourcen

Ein zentrales Hindernis für die Umsetzung partizipativer Prozesse stellt die begrenzte zeitliche Verfügbarkeit der BB dar. BB-A und BB-B heben hervor, dass es herausfordernd sei, mit Klient*innen individuelle Lösungen zu erarbeiten, da hierfür Zeitressourcen fehlen (Transkript A, 04.02.25, Z. 22-23; Transkript B, 05.02.25, Z. 27). Bei Klient*innen mit eingeschränkten kommunikativen Fähigkeiten wäre es notwendig, alternative Methoden zu entwickeln, jedoch bleibt in der Praxis wenig Raum für deren Umsetzung. BB-A bringt dies mit folgendem Beispiel zum Ausdruck:

Ja und dann finde ich es sehr schwierig bei Menschen, die in der Kommunikation eingeschränkt sind. Zum Beispiel nicht sprechen können. Weil da, glaube ich, muss man sich viele andere Methoden einfallen lassen, und für das fehlt dann wieder wie die Zeit, sich damit wirklich tiefgehend auseinanderzusetzen (Transkript A, 04.02.25, Z. 22-23).

BB-A betont zudem, dass Selbstbestimmung mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sein kann. Während das Ausfüllen eines Formulars durch die BB nur wenige Minuten in Anspruch nehme, könne ein partizipativer Prozess, etwa durch Terminvereinbarungen oder Verzögerungen, mehr Zeit beanspruchen (Transkript A, 04.02.25, Z. 32). Darüber hinaus beschreibt sie die Herausforderung, Partizipation im engen Zeitrahmen freiwillig und selbstbestimmt zu gestalten: «Also ich finde es manchmal schwierig, dass es nicht aufgezwungene Partizipation ist» (Transkript A, 04.02.25, Z. 18).

BB-B hebt hervor, dass die Arbeit mit kognitiv beeinträchtigten Klient*innen herausfordernd sei: «Ich spreche wieder von kognitiv beeinträchtigten Klienten. Und da sehe ich wirklich eine grosse Herausforderung, das in den zeitlichen Rahmen, der uns zur Verfügung steht, hineinzupacken» (Transkript B, 05.02.25, Z. 29). BB-D hält zusammenfassend fest: «Dort sind halt die Grenzen (...) als zeitliche Ressourcen gesetzt» (Transkript D, 12.02.25, Z. 48). Zusätzlich weist sie darauf hin, dass der Arbeitsfluss in der Praxis dazu führt, dass Prozesse beschleunigt ablaufen: «Man merkt manchmal einfach, dass man wieder im Fluss ist und schnell arbeitet. Das bringen dann auch die äusseren Gegebenheiten mit sich» (Transkript D, 12.02.25, Z. 36).

6.6.2 Aus- und Weiterbildung

BB-A und BB-D thematisieren kritisch, dass partizipative Ansätze in ihrer Ausbildung und Weiterbildung kaum behandelt wurden. Im Rahmen des Certificate of Advanced Studies (CAS) in Mandatsführung sei der Fokus vor allem auf rechtliche und theoretische Inhalte gelegt worden, während methodische oder partizipationsbezogene Themen nur am Rande vorkamen (Transkript A, 04.02.25, Z. 40; Transkript D, 12.02.25, Z. 53-55 und Z. 63-64). BB-D meint dazu folgendes:

Also ich würde jetzt mal (...) sagen, (...) beim CAS Mandatsführung (...), wäre es vielleicht schön, wenn der Begriff überhaupt fallen würde (...) ich kann mich ehrlich gesagt nicht wirklich erinnern, dass das ein Thema war (...) aber ich glaube auch im Grundstudium selbst kommt Partizipation nicht viel vor (...) aber im CAS finde ich, sollten Sie es einfach mal erwähnen (Transkript D, 12.02.25, Z. 53-55 und Z. 63-64).

BB-D empfindet es als überraschend, dass der Begriff Partizipation trotz seiner Relevanz auch in der täglichen Praxis kaum eine Rolle in der Qualifizierung spielt:

«Nein, es ist wirklich spannend, der Begriff an sich selber nicht, also der wird selten gebraucht. Also jetzt in der Zusammenarbeit, für unseren Beruf, für unsere Hauptaufgabe wird der Begriff sicher höchst selten benutzt» (Transkript D, 12.02.25, Z. 65-67).

6.6.3 Institutionelle Rahmenbedingungen

Im Rahmen der Interviews wurde danach gefragt, ob Partizipation im Team thematisiert wird. Dabei ging es weniger um die Partizipation im Team selbst, sondern um die Frage, ob es Strukturen gibt, die den Austausch und die Reflexion über partizipatives Arbeiten unterstützen. Die Aussagen zeigen, dass es hierbei Unterschiede zwischen den Organisationen gibt.

BB-B berichtet von positiven Strukturen in ihrer Institution, in der eine partizipative Haltung durch regelmässige Teamsitzungen, Intervision und kollegiale Entscheidungsfindung, gefördert wird. (Transkript B, 05.02.25, Z. 53-57). Im Gegensatz dazu beschreiben BB-D und BB-C strukturelle Mängel in ihren Organisationen. BB-D kritisiert das Fehlen von Gefässen für Reflexion. Austausch finde informell oder individuell statt (Transkript D, 12.02.25, Z. 10-11). Auch BB-C betont: «Beim Erwachsenenschutz ist es im Team kein Thema» (Transkript C, 06.02.25, Z. 51).

Die Aussagen der befragten BB zeigen, dass strukturelle Rahmenbedingungen massgeblich zur Ermöglichung oder Begrenzung von Partizipation beitragen. Zeitliche Ressourcen, fehlende inhaltliche Verankerung in der Qualifizierung sowie institutionelle Unterschiede im Umgang mit Reflexion und Entscheidungsprozessen erschweren eine konsequente Umsetzung partizipativer Haltungen. Während manche Organisationen partizipative Prozesse strukturell fördern, fehlt in anderen der nötige Rahmen. Es zeigt sich, dass Partizipation nachhaltig realisiert werden kann, wenn sie auch auf struktureller Ebene aktiv mitgedacht und ermöglicht wird. Die Ermöglichung von Partizipation ist mit vielfältigen Herausforderungen verbunden und stösst in bestimmten Situationen an ihre Grenzen.

6.7 Chancen von Partizipation

Partizipation in der Beistandschaft bietet zahlreiche Chancen für die betroffenen Personen und für die BB. Während sich die individuellen Perspektiven der BB in manchen Aspekten unterscheiden, zeigen sich inhaltliche Parallelen. Insbesondere heben alle Befragten hervor, dass Partizipation das Vertrauensverhältnis stärkt, die Eigenverantwortung fördert, rechtlich verankert ist und trotz Einschränkungen möglich sein kann. Zudem wird betont, dass auch die BB selbst von partizipativen Prozessen profitieren.

BB-A und BB-B heben hervor, dass Mitbestimmung das Vertrauensverhältnis zwischen BB und Klient*innen stärkt, indem diese sich ernst genommen fühlen und eine Zusammenarbeit ermöglicht wird (Transkript A, 04.02.25, Z. 28; Transkript B, 05.02.25, Z. 32-33). Neben der vertrauensbildenden Funktion wird Partizipation auch als wesentliche Lernchance und Instrument zur Förderung der Eigenverantwortung gesehen. BB-B fügt darüber hinaus an, dass Klient*innen durch Partizipation eigene Erfahrungen sammeln und aus Fehlern lernen können. Dies sei relevant, da Lernen durch persönliche Erfahrungen und nicht durch rein theoretische Belehrung stattfindet: «(...) wenn wir Klienten diese Fehler nicht zugestehen und nicht erlauben, können sie sich nicht weiterentwickeln» (Transkript B, 05.02.25, Z. 34 und Z. 37-38). BB-C ergänzt, dass Partizipation Klient*innen hilft, ihre eigenen Grenzen zu erkennen und realistisch einzuschätzen, da sie durch eigene Entscheidungen erfahren, welche Konsequenzen ihr Handeln hat: «(...) die Chance, dass sich eine vorbeiständige Person äussern kann und die Verantwortung übernehmen kann, zeigt vielleicht auch die Grenzen, dass auch diese Person die Grenzen möglicherweise einsieht» (Transkript C, 06.02.25, Z. 30). Auch BB-D verweist auf diese Funktion, indem sie Partizipation insbesondere für junge Erwachsene in der Ablösungsphase als entscheidend bezeichnet. In dieser Lebensphase ist es bedeutsam, dass Klient*innen Schritt für Schritt mehr Verantwortung übernehmen, um langfristig eigenständig leben zu können (Transkript D, 12.02.25, Z. 49). Diese Aussagen zeigen, dass Partizipation nicht nur eine kurzfristige Verbesserung der Mitbestimmung ermöglicht, sondern auch als längerfristiger Entwicklungsprozess verstanden werden kann, der die Selbstständigkeit der Klient*innen gezielt fördert.

Auf rechtlicher Ebene wird Partizipation als zentrale Grundlage der Beistandschaft verstanden. BB-A weist darauf, dass das Recht auf Selbstbestimmung auch ein Recht auf Partizipation impliziert. Dies bedeutet, dass Klient*innen nicht nur ein Anrecht darauf haben, in Entscheidungen einzbezogen zu werden, sondern dass es auch eine rechtliche Verpflichtung gibt, Partizipation so weit wie möglich zu ermöglichen: «Ich denke, es ist auch eigentlich rechtlich verankert, das Recht auf Selbstbestimmung. Daraus lässt sich meiner Meinung nach auch ein Recht auf Partizipation ableiten» (Transkript A, 04.02.25, Z. 29). BB-A ergänzt, dass partizipativ getroffene Entscheidungen zudem eine höhere Akzeptanz finden, da Klient*innen sich stärker mit dem Ergebnis identifizieren und die Entscheidung daher nachhaltiger umgesetzt wird (Transkript A, 04.02.25, Z. 30). Auch BB-B bestätigt, dass selbst in einer Vertretungsbeistandschaft, in der die BB formell berechtigt sind, Entscheidungen stellvertretend für Klient*innen zu treffen und eine Absprache mit der betroffenen Person erfolgt. Dadurch wird die Verantwortung geteilt, was wiederum zu einem stärkeren Gefühl der Eigenverantwortung führt (Transkript B, 05.02.25, Z. 65). Diese Aussagen zeigen, dass Partizipation nicht nur eine moralische oder ethische Frage ist, sondern auch eine rechtliche Grundlage hat.

Hervorzuheben ist die Erkenntnis, dass Partizipation auch möglich ist, wenn Klient*innen in ihrer Entscheidungsfreiheit eingeschränkt sind. BB-C schildert ein Beispiel, in dem ein Klient trotz finanzieller Einschränkungen eine Entscheidung bewusst durchsetzte, obwohl BB-C diese aus professioneller Sicht abgelehnt hätte:

Schlussendlich ist das darauf einsteigen, diese Möglichkeit, glaube ich, das war für mich schon prägend, zu sehen, okay, er will das. Schlussendlich hat sich gezeigt, es ist gegangen. Er hat sich sehr eingeschränkt, obwohl ich eigentlich als Beistand hätte sagen müssen, nein, das geht nicht.

Mit diesem Budget kannst du nicht leben (Transkript C, 06.02.25, Z. 14).

Neben den positiven Effekten für Klient*innen wird Partizipation auch als Chance für die berufliche Weiterentwicklung der BB gesehen. BB-D betont, dass die Reflexion beruflicher Haltungen durch Partizipation gefördert wird: «Chancen sehe ich auch allgemein in der Entwicklung (...) also beruflich und persönlich. Ich glaube, das kann einen animieren (...) darüber nachzudenken oder die Haltungen zu reflektieren (...)» (Transkript D, 12.02.25, Z. 43). Sie hebt hervor, dass auch BB durch Partizipation dazulernen und sich weiterentwickeln, indem sie sich mit neuen Ansätzen auseinandersetzen und durch die Einbindung der Klient*innen ein differenzierteres Verständnis für deren Lebensrealitäten erhalten (Transkript D, 12.02.25, Z. 17).

Die Interviews zeigen auf, dass Partizipation in der Beistandschaft zahlreiche positive Effekte mit sich bringt. Sie stärkt das Vertrauensverhältnis zwischen BB und Klient*innen, ermöglicht Lernprozesse und die Entwicklung von Eigenverantwortung, ist rechtlich verankert und kann auch trotz struktureller Einschränkungen umgesetzt werden. Zudem profitieren auch die BB von partizipativen Prozessen, indem sie ihre berufliche Praxis reflektieren und neue Perspektiven entwickeln. Diese Ergebnisse zeigen, dass Partizipation nicht nur eine Verpflichtung, sondern eine Chance für alle Beteiligten ist, um eine nachhaltige Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.

6.8 Veränderungswünsche

In verschiedenen Bereichen sehen die BB Veränderungsbedarf, um Partizipation zu ermöglichen und nachhaltiger zu gestalten. Dabei zeigen sich inhaltliche Überschneidungen, insbesondere im Bedarf nach mehr zeitlichen Ressourcen, einer Erweiterung methodischer und beraterischer Weiterbildungen, einer Stärkung von Reflexionsmöglichkeiten in der Praxis sowie einer gesellschaftlichen Sensibilisierung für die Funktion der Beistandschaft.

Ein zentrales Anliegen der befragten BB ist die Forderung nach mehr zeitlichen Ressourcen, um eine stärkere Partizipation der Klient*innen zu ermöglichen. BB-A und BB-B betonen, dass zeitliche Kapazitäten eine wesentliche Voraussetzung für partizipative Prozesse sind, da ohne ausreichende Zeit eine enge Zusammenarbeit mit den Klient*innen nicht realisierbar ist (Transkript A, 04.02.25, Z. 36; Transkript B, 05.02.25, Z. 47-48). Eine partizipativ ausgerichtete Beistandschaft hängt nicht nur von rechtlichen oder methodischen Rahmenbedingungen ab, sondern auch davon, ob genügend Zeit für partizipative Prozesse zur Verfügung steht (Transkript A, 04.02.25, Z. 43-44).

Neben dem Faktor Zeit sehen BB-A und BB-C Verbesserungspotenzial in der methodischen und beraterischen Weiterbildung. BB-A kritisiert, dass bestehende Weiterbildungen auf rechtliche Fragestellungen und den Schwächezustand der Klient*innen fokussiert sind, während methodische und beraterische Kompetenzen, insbesondere in Bezug auf Partizipation, vernachlässigt werden: «Aber ich glaube, so methodische, beraterische Weiterbildungen, da wäre sicher noch Potenzial vorhanden» (Transkript A, 04.02.25, Z. 37-38).

Bislang gibt es gemäss BB-A wenige gezielte Weiterbildungsangebote, die sich explizit mit Methodenvielfalt und unterstützter Entscheidungsfindung befassen (Transkript A, 04.02.25, Z. 41). Eine stärkere thematische Aufteilung der Weiterbildungsangebote könnte es ermöglichen, sich gezielter mit einzelnen Themenbereichen auseinanderzusetzen und spezifische Kompetenzen zu vertiefen: «(...) da würde man vielleicht sogar von einer Spezialisierung, wie sie die KOKES vorschlägt, profitieren, wenn man das so ein bisschen aufteilen würde, dass man grundsätzlich vielleicht auch mehr Zeit hätte, um sich mit einem Thema mehr zu beschäftigen» (Transkript A, 04.02.25, Z. 39).

Ein weiterer bedeutender Veränderungswunsch betrifft die Stärkung von Reflexionsmöglichkeiten in der Praxis. BB-A spricht sich für die Einführung gezielter Falldiskussionen aus, die nicht nur auf herausfordernde Fälle fokussiert sind: «(...) in dem vielleicht auch viel gut läuft, und man darüber diskutiert, was könnte man noch besser machen, oder wie könnte man eben noch mehr Selbstbestimmung fördern oder eben Partizipation» (Transkript A, 04.02.25, Z. 46). BB-D betrachtet Reflexion als einen fortlaufenden Prozess, der von der KESB unterstützt wird. BB-D weist darauf hin, dass die Einbeziehung der Klient*innen je nach Region unterschiedlich umgesetzt wird, was zu verschiedenen Erfahrungswerten und Herausforderungen in der Praxis führt:

Also ich glaube, schlussendlich, also wegen diesen Unterstützungsmassnahmen (...) aber das ist wahrscheinlich unterschiedlich, gerade auch die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde wirklich gut hinter uns steht und uns auch diese Freiheit lässt (...) das auch gutheisst, wenn wir die Klientinnen und Klienten mit einbeziehen und sie nicht nur bevormunden (Transkript D, 12.02.25, Z. 71-72).

Auch die Gestaltung der Ausbildung wird von mehreren BB kritisch reflektiert. BB-D hebt hervor, dass in der Ausbildung zur Sozialarbeit ein realistischeres Berufsbild vermittelt werden sollte. Oft würden Absolvent*innen zu hohen Erwartung in den Beruf einsteigen: «man hat das Gefühl, man muss die Welt retten. Das wird nicht möglich sein. Das soll auch nicht sein, das wäre zu schön, zu wahr zu sein» (Transkript D, 12.02.25, Z. 61-62). BB-C gibt an, dass eine Einschätzung zur aktuellen Ausbildung nicht möglich sei, da die eigene Ausbildung lange zurückliegt. Dennoch wird indirekt angedeutet, dass Partizipation nicht in ausreichendem Maße thematisiert wird (Transkript C, 06.02.25, Z. 43-44 und Z. 48). Während BB-D eine Veränderung in der Art und Weise der Ausbildungsgestaltung fordert, bleibt BB-C vorsichtiger in der Beurteilung, deutet aber ebenfalls an, dass Verbesserungsbedarf bestehen könnte.

Ein weiterer, in den Interviews bedeutsamer Veränderungswunsch betrifft die gesellschaftliche Sensibilisierung über die Funktion der Beistandschaft. BB-D weist darauf hin, dass in der Gesellschaft Missverständnisse über die Rolle der Beistandschaft bestehen, die nicht nur die Bevölkerung, sondern auch Unternehmen und Institutionen betreffen. BB-D nennt folgendes Beispiel:

Und vielleicht, eher an die Gesellschaft gerichtet, wäre es manchmal noch schön, wenn man mehr Aufklärungsarbeit leisten könnte, was bedeutet eine Beistandschaft. Nicht nur in der Gesellschaft, aber auch gegenüber der Swisscom oder so. Da schickt man ein Entscheid Dispo, weil man die Rechnung will und die sagen dann einfach, die Person ist bevormundet. Dass man die Gesellschaft auch etwas aufklärt (...) die Personen dürfen trotzdem alles, sie dürfen weiterhin partizipieren, wenn die Person das will (Transkript D, 12.02.25, Z. 73-74).

Die Interviews zeigen, dass die BB in verschiedenen Bereichen Veränderungsbedarf sehen, um Partizipation gezielt zu stärken. Insbesondere der Wunsch nach mehr zeitlichen Ressourcen und einer Erweiterung methodischer Weiterbildungen wird von mehreren BB geteilt. Zudem gibt es eine gemeinsame Forderung nach mehr Reflexionsstrukturen, sei es durch gezielte Falldiskussionen oder durch eine stärkere Unterstützung in der Praxis. BB-D hebt die Bedeutung einer realistischen Gestaltung der Ausbildung hervor.

Eine von BB-D formulierte Perspektive betrifft die gesellschaftliche Aufklärung über die Beistandschaft, um Missverständnisse und Fehlannahmen zu reduzieren. Es wird deutlich, dass die BB sich nicht nur mit individuellen Veränderungswünschen beschäftigen, sondern auch die Rahmenbedingungen für eine nachhaltigere und partizipationsorientierte Beistandschaft verbessern möchten. Dabei sind strukturelle und methodische Veränderungen erforderlich, um Partizipation als zentrales Prinzip noch stärker in die Praxis zu integrieren.

7 Diskussion der Ergebnisse

Die nachfolgende Diskussion stützt sich auf die Auswertung der Kategorien verknüpft mit den theoretischen Grundlagen. Sie folgt der Gliederung entlang der Hauptkategorien *Definition von Partizipation, Methodik, Grenzen von Partizipation, Persönliche Haltung, Herausforderungen, Herausforderungen (strukturell), Chancen von Partizipation und Veränderungswünsche*. Es ist zu beachten, dass die Forschungsergebnisse aufgrund der geringen Stichprobengröße keine repräsentative Aussagekraft besitzen.

7.1 Definition Partizipation

Die Interviews zeigen auf, dass die befragten BB den Begriff der Partizipation unterschiedlich definieren oder Unklarheit besteht, was mit Partizipation gemeint ist. Hinsichtlich der hohen Relevanz von Partizipation im EWS besteht jedoch Einigkeit. Partizipation gilt als zentrales Prinzip der Sozialen Arbeit, bleibt jedoch unscharf definiert (Strassburger & Rieger, 2019a, S. 12; Schnurr, 2018, S. 631; Scheu & Autrata, 2013, S. 11). Auffällig ist, dass die Interviewten Partizipation teils als Synonym für Selbstbestimmung verwenden oder als Mittel zur Erreichung von Selbstbestimmung verstehen. El-Maawi (2014) betont, dass Partizipation zur Förderung von Selbstbestimmung beiträgt, jedoch nicht mit ihr gleichzusetzen ist. Vielmehr sei Selbstbestimmung ein Ziel, das durch gelingende Partizipationsprozesse begünstigt wird (S. 20-23). Während der Duden Selbstbestimmung als Unabhängigkeit von Fremdbestimmung definiert, bezieht sich Partizipation auf Teilhabe und aktive Mitwirkung (Duden, o.J.). Die in der Fachliteratur thematisierte begriffliche Unschärfe von Partizipation spiegelt sich somit auch in den Aussagen der Interviewten wider, wobei die Abgrenzung zu Selbstbestimmung in der Praxis nicht klar erfolgt. Die unklare Definition und fehlende Abgrenzung sind kritisch zu betrachten, da sie in der Praxis zu Unsicherheiten führen und Spielräume für subjektive Interpretationen eröffnen können, mit potenziell nachteiligen Folgen für die Klient*innen (vgl. Kapitel 7.4 persönliche Haltung). Diesbezüglich könnte die Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) ein theoretisches Modell bieten, um der unklaren Definition und Abgrenzung in der Praxis entgegenzuwirken. Das Modell systematisiert und differenziert die verschiedenen Stufen der Beteiligung. Diese Einordnung kann helfen, partizipative Prozesse konzeptionell klarer zu fassen und Missverständnisse zwischen Partizipation und Selbstbestimmung zu vermeiden (vgl. 3.3 Kapitel Stufenmodell der Partizipation). Die Befragten BB heben hervor, dass Partizipation unterschiedliche Formen von vollständiger Eigenverantwortung bis hin zu unterstützter Mitbestimmung annehmen kann. Partizipation wird nicht als starres Konzept verstanden, sondern als ein flexibler, kontextabhängiger Aushandlungsprozess.

Diese Perspektive findet sich auch bei Rosch (2022a), der die flexiblen und kontextbezogenen Formen der Partizipation in der Mandatsführung betont, um den individuellen Bedürfnissen und Rahmenbedingungen gerecht zu werden (S. 85-88). Diese situative Auslegung eröffnet notwendige Handlungsspielräume, birgt jedoch das Risiko uneinheitlicher Umsetzung und kann zu Unsicherheiten hinsichtlich der professionellen Standards führen. Rosch (2022a) hebt hervor, dass BB individuell entscheiden müssen, wie viel Selbstbestimmung im jeweiligen Mandat, unter Berücksichtigung der vorhandenen persönlichen Ressourcen der Klient*in möglich ist. Eine standardisierte Mandatsführung gilt demnach als nicht mehr zeitgemäß, vielmehr steht die individuelle Ausgestaltung im Vordergrund (S. 85-86). Es ist kritisch anzumerken, dass diese individuelle Ausgestaltung zum einen partizipativen Prozessen fördern und gleichzeitig dazu führt, dass Partizipation situativ eingeschränkt oder verwehrt werden kann. Fraglich ist, welche Messgrößen herangezogen werden, um Individualität professionell und konsistent zu gestalten.

Zusammenfassend lässt sich positiv festhalten, dass Partizipation sowohl in Theorie als auch in Praxis als ein flexibler, kontextbezogener Prozess verstanden wird, der sich an den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen orientiert. Die theoretische sowie die praktische Auseinandersetzung mit Partizipation ist jedoch durch eine begriffliche Unschärfe geprägt. Eine genaue Definition wäre zur wissenschaftlichen Differenzierung und zur Vermittlung von Konzepten relevant. Die konzeptuelle Unschärfe eröffnet Interpretationsspielräume, die zu Unsicherheiten in der Praxis und potenziell ungleichen, willkürlichen Entscheidungen gegenüber Klient*innen führen können. Diese Flexibilität kann problematisch werden, wenn sie nicht nachvollziehbar begründet oder ohne klare Kriterien praktiziert wird und dadurch zu verwehrter Partizipation oder Willkür führt. Die unterschiedliche Gewichtung von Partizipation je nach Lebensbereich zeigt, wie stark situativ differenziert wird. Diese Individualisierung ist erforderlich, um auf unterschiedliche Kontexte einzugehen, muss jedoch professionell und transparent abgesichert werden. Es ist zu hinterfragen, nach welchen fachlichen Standards Partizipation gestaltet wird und ob nicht zusätzliches Wissen sowie klarere strukturelle Vorgaben notwendig wären, um mehr Sicherheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Insbesondere die Gleichsetzung von Partizipation mit Selbstbestimmung kann zur verkürzten Sichtweise führen, dass Beteiligung als erfüllt betrachtet wird, obwohl reale Mitentscheidung fehlt. Die Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) zeigt, dass zwischen symbolischer Teilhabe (z. B. Anhörung) und echter Entscheidungsmacht Unterschieden werden muss, ein Anspruch, der in Art. 12 der UN-BRK verankert ist. Offen bleibt, ob BB in der Praxis über eine ausreichend differenzierte Wahrnehmung partizipativer Prozesse verfügen oder ob sie davon ausgehen, in stärkerem Mass Partizipation zu ermöglichen, als dies von Klient*innen erlebt oder wahrgenommen wird. Dies zeigt sich in einzelnen Interviewaussagen, wonach durch Anhörung oder Information von einem hohen Mass an Beteiligung ausgegangen wird.

Eine solche Einschätzung kann jedoch zu einer verzerrten Wahrnehmung führen und dazu beitragen, dass echte Mitbestimmung nicht realisiert wird, obwohl sie formal als gegeben betrachtet wird.

7.2 Methodik

Die Interviews verdeutlichen, dass das Gespräch das zentrale methodische Instrument ist, um Bedürfnisse sowie Wünsche abzufragen und Partizipation im Rahmen der Mandatsführung zu fördern. Diese Ergebnisse bestätigen die Fachliteratur, welche den Dialog als grundlegendes Element einer partizipativen professionellen Praxis hervorhebt. Strassburger und Rieger (2019a) verorten dialogische Formate wie die Konsultation und das aktive Einholen von Lebensweltexpertise im mittleren Bereich der Partizipationspyramide (S. 23-24). Kritisch anzumerken ist, dass eine reine Befragung der Klient*innen noch nicht automatisch echte Mitbestimmung garantiert, sondern auf den unteren Stufen der Pyramide, in Form von Meinung und Lebensweltexpertise einholen, verbleibt. Obwohl die Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) im theoretischen Teil dieser Arbeit eine zentrale Rolle einnimmt, wurde sie von keiner der befragten BB explizit erwähnt. Dies deutet darauf hin, dass theoretische Modelle in der praktischen Arbeit wenig bekannt sind oder nicht systematisch genutzt werden. Der fehlende Rückgriff auf ein solches Modell legt nahe, dass partizipative Prozesse intuitiv gestaltet werden. Dies kann zu einer subjektiv gefärbten Umsetzung führen. Vor dem Hintergrund fehlender methodischer Standardisierung erscheint die Partizipationspyramide von Strassburger und Rieger (2019) als praxisnahes Reflexionsinstrument, das BB ermöglichen könnte, die eigene Praxis systematisch einzuordnen. Auf welcher Stufe der Pyramide bewege ich mich? Welche Methoden fördern welche Art von Beteiligung? Die befragten BB betonten, dass neben dem persönlichen Gespräch insbesondere eine einfache Sprache sowie niederschwellige Kommunikationsmittel wie WhatsApp eingesetzt werden, um einen unkomplizierten und flexiblen Austausch zu ermöglichen. Das Einholen von Meinungen via WhatsApp oder im Gespräch entspricht den unteren Stufen (Information, Konsultation), während echte Entscheidungsmacht in der Praxis kaum adressiert wird (vgl. 3.3 Kapitel Stufenmodell der Partizipation). Dieses Vorgehen entspricht den Forderungen aus der Fachliteratur, die hervorhebt, dass verständliche und zugängliche Kommunikation eine zentrale Voraussetzung für partizipative Prozesse darstellt (Wider, 2017, S. 192; Vogel, 2018, S. 1). Darin zeigt sich eine kreative Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Klient*innen sowie eine professionelle Flexibilität der BB, wie sie auch in der Fachliteratur als zentral für partizipative Arbeitsprozesse gefordert wird (Lutz, 2017, S. 164). Gleichzeitig stellt sich jedoch die kritische Frage, ob solche niederschwelligen Kommunikationsformen die notwendige Tiefe für umfassende Partizipation gewährleisten oder ob sie nicht vielmehr eine oberflächliche Form der Informationsvermittlung darstellen, die in der Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019a) den unteren Stufen zuzuordnen wäre (S. 23-24).

Die befragten BB nennen den lösungs- und ressourcenorientierten Gesprächsansatz, Lebensweltorientierung sowie Beziehungsgestaltung als methodisches Vorgehen um partizipative Prozesse zu fördern. Dies deckt sich mit der Theorie, die eine Lebensweltorientierte sowie systemisch-lösungsorientierte Grundhaltung fordert (Wider, 2017, S. 177). In der Literatur wird der Empowerment-Ansatz als methodisches Vorgehen genannt, um Partizipation zu fördern (Rieger & Strassburger, 2019, S.46-47). Auffällig ist, dass dieser Ansatz in keinem der Interviews explizit genannt wird. Dies wirft die Frage auf, ob in Ausbildung und Praxis methodische Aspekte ausreichend verankert sind oder ob strukturelle Bedingungen ihre Umsetzung erschweren.

Scheu und Autrata (2013) betonen, dass ohne eine tragfähige, vertrauensvolle Beziehung echte Partizipation kaum realisierbar ist (S. 121-122). Becker-Lenz et al. (2018) vermerken ebenfalls die Bedeutung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses, um Selbstbestimmung zu erhalten oder wiederherzustellen (S. 69). Diese Auffassung findet sich in den Interviews wieder. Eine vertrauensvolle Beziehung wird als Grundlage verstanden, um Bedürfnisse der Klient*innen authentisch erfassen zu können. Damit deckt sich diese Praxis mit der theoretischen Perspektive, dass Partizipation nicht nur als methodisches Prinzip, sondern auch als Ausdruck einer professionellen Haltung und eines bewussten Beziehungsaufbaus zu verstehen ist. Kritisch bleibt jedoch anzumerken, dass diese Haltung nicht automatisch gegeben ist, sie muss aktiv aufgebaut und reflektiert werden.

Zusammenfassend zeigen die Interviews, dass BB in ihrer Arbeit pragmatische Lösungen finden, um Partizipation zu fördern. Gleichzeitig verbleiben diese Bemühungen auf den unteren bis mittleren Stufen der Partizipationspyramide, sodass begrenzt von aktiver Mitbestimmung oder gar Selbstbestimmung gesprochen werden kann. Methodisch setzen die befragten BB auf Beziehungsarbeit und eine offene, verständliche Kommunikation mit den Klient*innen sowie auf lebenswelt- und lösungsorientierte Ansätze, was die theoretische Forderung nach einer Grundhaltung bestätigt.

7.3 Grenzen von Partizipation

Die im Rahmen der Interviews gewonnenen Erkenntnisse zu den Grenzen von Partizipation zeigen, dass der Anspruch auf Beteiligung im EWS nicht uneingeschränkt realisierbar ist. In Situationen, in denen ein ausgeprägter Schwächezustand oder eine akute Selbstgefährdung vorliegt, wird Partizipation in der Praxis zugunsten des Schutzauftrags zurückgestellt. Diese Beobachtungen widersprechen nicht den theoretischen Grundlagen, sondern verweisen auf das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Fürsorge, das den EWS grundlegend prägt (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 518). Die befragten BB heben hervor, dass in Fällen, in denen die Fähigkeit zu vernunftgemässer Handlungsweise fehlt, Partizipation nur noch mutmasslich erfolgen kann oder durch stellvertretendes Handeln ersetzt werden muss.

Im Bereich der finanziellen Vermögensverwaltung zeigt sich, wie stark die Handlungsmöglichkeiten der Klient*innen eingeschränkt sein können. Wenn hohe Schulden oder ein mangelndes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge eine Partizipation faktisch verunmöglichen, kollidiert das theoretische Prinzip mit der Realität. Die BB haben in solchen Situationen keine andere Wahl, als stellvertretend zu handeln, selbst wenn sie, wie in den Interviews betont wird, dies eigentlich vermeiden möchten. Lutz (2017) bringt dieses Spannungsfeld prägnant auf den Punkt: «So viel Unterstützung wie nötig, so wenig Vertretung wie möglich» (S. 164).

Eine klare Grenze von Partizipation zeigt sich in Situationen akuter Selbst- oder Fremdgefährdung. Die befragten BB berichten, dass sie in solchen Fällen gezwungen sind, direktiv zu handeln, auch gegen den erklärten Willen der betroffenen Person. In den Interviews zeigt sich ein Spannungsfeld zwischen Schutz und Partizipation, das auch in der Theorie diskutiert wird. Vogel (2018) weist darauf hin, dass das Gesetz die Einbeziehung der betroffenen Personen fordert, jedoch zugleich betont, dass Partizipation nicht auf Kosten des Schutzes erfolgen darf (S. 1). Die Interviews verdeutlichen, dass BB bewusst handeln, sich aber in einem ethisch anspruchsvollen Spannungsfeld bewegen. Der rechtliche Rahmen erlaubt Schutzmassnahmen, doch in der Praxis bleibt unklar, wo legitimer Schutz endet und bevormundende Fremdbestimmung beginnt.

Die Forschungsergebnisse zeigen, dass Partizipation in der Mandatsführung kontextabhängig und fragil ist. BB bewegen sich zwischen rechtlichen Vorgaben, dem Schutzbedarf der Klient*innen und ihrer persönlich-professionellen Einschätzung. Das in der Theorie formulierte Ideal bleibt in der Praxis lediglich annäherungsweise umsetzbar. Kritisch ist zu hinterfragen, wie transparent und nachvollziehbar die Entscheidungen zur Begrenzung von Partizipation für die Klient*innen sind und inwieweit subjektive Faktoren, wie eigene Werte oder Unsicherheiten der BB, die Förderung und Gewährung von Partizipation beeinflussen. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass BB situativ aufgrund von persönlichen Erfahrungen und Haltungen den Schutzauftrag höher gewichten könnten als die Förderung von Selbstbestimmung. Partizipation wird als flexibles Konzept verstanden, das eine ständige Balance zwischen Autonomie und Schutz erfordert. Da es keine klaren Kriterien für eine objektive Abwägung gibt, ist anzunehmen, dass persönliche Haltungen und Werte der BB die Entscheidungen wesentlich mitprägen, mit potenziell positiven wie auch nachteiligen Folgen für die Klient*innen.

7.4 Persönliche Haltung

Die Interviews zeigen, dass BB ihre persönliche Haltung als zentral für die Ermöglichung von Partizipation betrachten. Dieses Verständnis spiegelt sich auch in der Fachliteratur wider.

El-Maawi (2014) betont, dass partizipative Praxis ein bewusstes Hinterfragen der eigenen Haltung erfordert (S. 21-23). Vogel (2018) unterstreicht zudem die Notwendigkeit eines reflektierten Umgangs mit Entscheidungsmacht sowie der Akzeptanz unterschiedlicher Handlungsweisen (S. 1).

Die Befähigung von Klient*innen zur aktiven Teilnahme an Entscheidungsprozessen wird von den Interviewten als zentral beschrieben, auch in Situationen, in denen deren Wünsche nicht vollständig umgesetzt werden können. Dieses Verständnis entspricht dem Tripelmandat der Sozialen Arbeit nach Staub-Bernasconi (2018), das BB verpflichtet, sich zwischen den Ansprüchen der Klient*innen, staatlichen und rechtlichen Vorgaben sowie professionellen ethischen Grundsätzen zu bewegen (S. 114). Genau dieses Spannungsfeld birgt jedoch Herausforderungen. Die Befähigung der Klient*innen erfolgt aus einer professionellen Perspektive und bleibt damit an die persönlich geprägte Einschätzung der BB gebunden. Es stellt sich die kritische Frage, inwiefern partizipative Prozesse auf fachlich-professionellen Grundlagen beruhen oder ob persönliche Prägungen und Einstellungen der BB stärker zum Tragen kommen. Küchler (2018) hebt die Bedeutung der bewussten Reflexion eigener Einstellungen hervor, um Wahrnehmungsverzerrungen in Bezug auf die Lebenswelt der Klient*innen zu vermeiden und partizipative Prozesse professionell zu gestalten (S. 61). Auch Thiersch (2020) merkt an, dass die Anerkennung individueller Lebenslagen eine grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung von Partizipation darstellt (S. 139-140). Offen bleibt, ob im Berufsalltag die Voraussetzungen für eine systematische Reflexion gegeben sind oder ob diese erst durch geeignete Instrumente geschaffen werden müssen.

Die Interviews zeigen, dass Partizipation vom persönlichen Engagement und der Haltung einzelner BB abhängt, ein Umstand, der Fragen nach verbindlichen professionellen Standards aufwirft. Wo individuelle Einschätzungen dominieren, droht eine ungleiche Behandlung von Klient*innen. Als Orientierung dienen die berufsethischen Grundsätze des Berufskodex von AvenirSocial (2010), in denen Selbstbestimmung und Menschenwürde als zentrale Prinzipien definiert sind (S. 6-10). Gesetzlich wird die Wahrung des Willens der betroffenen Person eingefordert (Art. 388 Abs. 2 ZGB; Art. 406 Abs. 1 ZGB). Zudem betont Wider (2017), dass die BRK BB verpflichtet, Menschen mit Beeinträchtigungen aktiv in Entscheidungen einzubeziehen (S. 173).

Doch trotz dieser normativen Vorgaben bleibt ein beträchtlicher Ermessensspielraum bestehen. Wie die Interviews zeigen, wird dieser je nach persönlicher Haltung der BB unterschiedlich genutzt.

In Konfliktsituationen, in denen der geäusserte Wille dem Schutzauftrag gegenübersteht, geraten BB in ein ethisches Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Fremdschutz, ein Dilemma, das durch rechtliche Regelungen nicht vollständig auflösbar ist.

Die Partizipationspyramide von Strassburger und Rieger (2019) kann als strukturierendes Hilfsmittel dienen, um persönliche Einschätzungen anhand eines theoretisch fundierten Modells zu reflektieren und partizipatives Handeln institutionell abzusichern. In ethischen Dilemmata kann sie helfen, die professionelle Haltung entlang von Beteiligungsgraden systematisch zu prüfen (vgl. 3.3 Kapitel Stufenmodell der Partizipation).

Zusammenfassend zeigt sich, dass Partizipation in der Mandatsführung theoretisch breit verankert und praktisch anerkannt ist, in ihrer Umsetzung jedoch von der persönlichen Haltung der BB beeinflusst wird. Diese Haltung kann eine Ressource darstellen, birgt jedoch zugleich das Risiko subjektiver Verzerrungen und ungleicher Behandlung. Ohne bewusste Reflexion besteht die Gefahr, dass partizipative Prozesse inkonsequent angewendet oder durch persönliche Einschätzungen gesteuert werden. Wo klare institutionelle Leitlinien fehlen, kann Willkür an die Stelle professionellen Handelns treten. Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) fordert die Achtung der Selbstbestimmung, hingegen bleibt unklar, wie dieser Anspruch im Berufsalltag verbindlich gesichert wird. Partizipation ist somit nicht nur eine Frage fachlicher Kompetenz, sondern untrennbar mit persönlicher Haltung und strukturellen Rahmenbedingungen verbunden.

7.5 Herausforderungen

Eine zentrale Herausforderung partizipativer Prozesse liegt in der ambivalenten Haltung vieler Klient*innen, zwischen bewusster Verweigerung und erlebter Überforderung. Die Interviews zeigen, dass Partizipation nicht selten auf Widerstand stösst, sei es aus Angst vor Verantwortung, mangelndem Vertrauen oder fehlender Erfahrung. Diese in der Praxis beobachteten Haltungen lassen sich vor dem Hintergrund theoretischer Überlegungen zum Zwangskontext im EWS einordnen. Rosch (2022a) weist darauf hin, dass Mitwirkung in diesem Kontext nicht freiwillig, sondern behördlich angeordnet ist (S. 72). Dies schafft ein Umfeld, das reaktantes Verhalten, etwa Ablehnung oder Passivität, eher fördert als abbaut (Conen et al, 2013, S. 83-87). Statt dies als verständliche Reaktion zu interpretieren, stellt sich die kritische Frage, inwiefern BB aktiv zur Überforderung beitragen, wenn sie Partizipation lediglich einfordern, ohne sie methodisch zu begleiten. Die Vorstellung, dass Partizipation gemäss Schnurr (2018) erlernt werden muss, wird in der Praxis vorausgesetzt (S. 642-643). Gemäss Interviewaussagen wird dies selten systematisch geschult. Dies erhöht das Risiko, dass sich ablehnende Haltungen weiter verfestigen. Hinzu kommt das Spannungsfeld zwischen Schutzauftrag und Selbstbestimmung. Die Interviewten schildern, wie schwer es fällt, Mitbestimmung zuzulassen, wenn eine Fremd- oder Selbstgefährdung im Raum steht.

In der Theorie wird betont, dass Einschränkungen nur bei zwingender Notwendigkeit zulässig sind (Rosch, 2022a, S. 85-88; Akkaya et al., 2019, S. 76-78). Doch wo verläuft die Grenze? Die Einschätzung bleibt somit subjektiv und risikobehaftet. Der Verweis auf den Schutz kann zur Legitimation dienen, Partizipation zu begrenzen, ein Aspekt, der im Berufsalltag kaum offen diskutiert wird, jedoch reflektiert werden sollte.

Auch der individuelle Schwächezustand erschwert partizipatives Arbeiten. Während in der Theorie klar zwischen Schwächezustand und Urteilsunfähigkeit unterschieden wird, zeigt sich in der Praxis, dass diese Unterscheidung verwischt (Fountoulakis & Rosch, 2022, S. 518-519; Wider, 2017, S. 174). BB berichten, dass selbst urteilsfähige Klient*innen als nicht partizipationsfähig eingestuft werden, eine Beurteilung, die mit der eigenen Haltung und Risikowahrnehmung verbunden ist. Die Herausforderung liegt somit weniger im rechtlichen Rahmen, sondern im Umgang mit normabweichenden Entscheidungen. Die Interviews zeigen, dass BB in diesem Spannungsfeld Entscheidungen akzeptieren müssen, die sie persönlich oder fachlich als problematisch empfinden. Die BB stehen in solchen Situationen vor der Aufgabe, die Selbstbestimmung der Klient*innen auch zu respektieren, wenn diese Entscheidungen nicht den eigenen Überzeugungen entsprechen. Rosch (2022a) betont, dass sich die Interessenvertretung im EWS am subjektiven Willen der betroffenen Person orientieren muss (S. 85-88). Der Berufskodex von AvenirSocial (2010) fordert ebenfalls, die Würde und Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen zu achten und Partizipation aktiv zu fördern (S. 9-10). Diese Herausforderungen machen deutlich, dass Partizipation nicht als fixer Standard gelten kann, sondern an den Einzelfall angepasst werden muss. Es stellt sich die Frage, ob BB bereit sind, die Kontrolle abzugeben, oder ob sie Partizipation vor allem dort zulassen, wo sie in den eigenen professionellen Rahmen passt.

7.6 Herausforderungen (strukturell)

Aus den Interviews wird ersichtlich, dass strukturelle Rahmenbedingungen eine zentrale Rolle spielen, ob und wie Partizipation im EWS realisiert werden kann. Die befragten BB verweisen auf Zeitmangel, fehlende Weiterbildungsangebote und unzureichende institutionelle Unterstützung. Kritisch erscheint, dass Partizipation berufsethisch gefordert wird, in der Praxis jedoch unter Effizienz- und Verwaltungsstrukturen leidet. Die individuelle Begleitung von Klient*innen, etwa bei kognitiven Einschränkungen oder sprachlichen Barrieren, erfordert zusätzliche Zeit und Flexibilität. Diese Ressourcen fehlen vielerorts. Damit geraten BB in einen Zielkonflikt zwischen qualitativer Fallführung und quantitativen Vorgaben. Wider (2017) hebt hervor, dass eine partizipative Mandatsführung ausreichende zeitliche Ressourcen sowie tiefere Fallzahlen voraussetzt, um individuelle Bedarfe angemessen berücksichtigen zu können (S. 186-187).

Auch Lutz (2017) benennt die zunehmende Komplexität und den damit verbundenen Druck, ein Spannungsfeld, das von den Interviewten klar benannt wurde, jedoch selten offen hinterfragt wird (S. 166). Obwohl die Theorie klare Anforderungen an partizipative Praxis stellt, fehlen in der Realität die nötigen strukturellen Voraussetzungen. Somit ist kritisch anzumerken, ob Partizipationsprozesse gar verhindern werden.

Die Interviews legen offen, dass partizipative Kompetenzen in der Aus- und Weiterbildung kaum verankert sind. Die BB berichten, dass Themen wie Machtkritik, dialogische Haltung oder partizipative Methoden in der Praxis höchstens am Rande behandelt werden. Dies widerspricht dem von El-Maawi (2014) geforderten grundlegenden Kulturwandel im EWS (S. 21-23). Dies wirft die Frage auf, ob BB ausreichend vorbereitet werden, um Partizipation nicht nur zu wollen, sondern auch umsetzen zu können. Ohne fundierte methodische Grundlagen besteht die Gefahr, dass Beteiligung auf symbolische Gesten reduziert wird, etwa durch Information statt echter Mitbestimmung. Damit bleibt Partizipation nicht nur unter ihrem Potenzial, sondern kann im schlimmsten Fall entwertet oder als Scheinbeteiligung erlebt werden. Eine weitere zentrale Herausforderung liegt in den institutionellen Strukturen. Während einige Organisationen partizipative Ansätze durch Teamsitzungen oder partizipative Entscheidungsfindung stützen, fehlt anderswo jeglicher Rahmen für systematische Reflexion. Hier offenbart sich ein erhebliches Ungleichgewicht. Partizipation wird individuell erwartet, aber strukturell nicht ermöglicht. Zobrist und Kähler (2017) zeigen, dass das Eingriffssozialrecht durch Machtasymmetrien und institutionelle Kontrolle geprägt ist (S. 30-32). Rosch (2022a) beschreibt die BB als Akteur*innen in einem komplexen Spannungsfeld zwischen Schutzauftrag, Effizienzanforderungen und dem Anspruch auf Förderung von Selbstbestimmung (S. 85-88). Die Interviews lassen erahnen, wie wenig Raum im Alltag bleibt, um dieses Spannungsfeld aktiv zu reflektieren. Ohne institutionalisierte Reflexionsräume droht die Gefahr, dass BB unbewusst in routinierte Handlungslogiken verfallen, die verwalten als partizipieren lassen.

Zusammenfassend zeigt sich, dass strukturelle Herausforderungen im EWS keine Randbedingungen sind, sondern grundlegend prägen, wie Partizipation verstanden und gelebt wird. Solange Zeit, Ausbildung und Reflexionsräume fehlen, bleibt die Forderung nach partizipativer Mandatsführung ein Anspruch mit eingeschränkter Realisierbarkeit. Die Interviews zeigen, dass nicht der Wille zur Beteiligung fehlt, sondern die Voraussetzungen dafür.

7.7 Chancen von Partizipation

Die Erkenntnisse aus den Interviews ergeben, dass Partizipation im EWS vielfältige Chancen für die Klient*innen und für BB eröffnen. Die BB heben insbesondere die Stärkung des Vertrauensverhältnisses, die Förderung der Eigenverantwortung, von Partizipation sowie die persönliche Weiterentwicklung von BB hervor. Die Stärkung des Vertrauensverhältnisses durch partizipative Prozesse wird von allen befragten BB als zentral hervorgehoben. Partizipation signalisiert Klient*innen, dass ihre Meinungen und Entscheidungen ernst genommen werden, wodurch eine kooperative Arbeitsbeziehung begünstigt wird. Diese Erkenntnis deckt sich mit den theoretischen Überlegungen von Scheu und Autrata (2013), die betonen, dass gelingende Hilfeprozesse eine aktive Beteiligung der Betroffenen voraussetzen und dass eine vertrauensvolle Beziehung die Grundlage dafür bildet (S. 122).

Darüber hinaus wird deutlich, dass Partizipation einen wesentlichen Beitrag zur Förderung von Eigenverantwortung und Selbstständigkeit leisten kann. Die Interviewaussagen zeigen, dass Klient*innen durch eigene Entscheidungen Erfahrungen sammeln, die Konsequenzen ihres Handelns erleben und dadurch ihre Selbstwirksamkeit stärken. Zentrale Elemente des Empowerment-Ansatzes spiegeln sich in den Aussagen der BB wider, auch wenn er nicht explizit benannt wurde (vgl. Kapitel 3.4 Konzepte der Partizipation im EWS). Dieses Verständnis entspricht der theoretischen Perspektive, welche Partizipation als zentrale Voraussetzung für die Wiederherstellung oder den Erhalt von Autonomie begreift. Bei Klient*innen in Übergangsphasen, etwa bei jungen Erwachsenen im Ablösungsprozess, eröffnet Partizipation die Möglichkeit, schrittweise mehr Verantwortung zu übernehmen und sich auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten (Schnurr, 2018, S. 633; El-Maawi, 2014, S 20-23). Hier stellt sich die Frage, ob und wie diese Verantwortungsübernahme begleitet wird. Ohne geeignete methodische Unterstützung kann das Zutrauen in die Selbstverantwortung leicht in ein Sich-selbst-Überlassen umschlagen. Partizipation darf nicht zur Überforderung führen, besonders nicht in prekären Lebenslagen oder bei eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit. Es bleibt daher kritisch anzumerken, ob und wie BB Selbstverantwortung gezielt ermöglichen, um Partizipation als Chance zu gestalten.

Ein weiterer Aspekt betrifft die rechtliche Dimension der Partizipation. Die Aussagen der BB verdeutlichen, dass das Recht auf Selbstbestimmung ein Recht auf Partizipation impliziert. Die rechtliche Verankerung partizipativer Prinzipien findet sich im Berufskodex von AvenirSocial (2010) sowie in internationalen Vereinbarungen wie der BRK, welche explizite Beteiligungsrechte für Menschen mit Beeinträchtigungen formuliert (Schnurr, 2018, S. 633). Die Interviews zeigen, dass eine partizipative Haltung innerhalb von Beistandschaften mit stärkerer Eingriffsintensität, wie etwa bei Vertretungsbeistandschaften, nicht nur möglich, sondern fachlich und ethisch notwendig ist.

Diese rechtliche Fundierung kann dazu beitragen, dass Partizipation im EWS nicht als optionales Element, sondern als fachlich und rechtlich verpflichtender Bestandteil professionellen Handelns verstanden und gefördert wird. Ob diese rechtliche Fundierung in der Praxis als verpflichtender Rahmen verstanden wird oder ob sie lediglich als idealisierter Orientierungswert betrachtet wird, bleibt offen.

Die Interviews zeigen zusammenfassend, dass Partizipation im EWS weit mehr ist als eine formale Verpflichtung ist. Sie eröffnet nachhaltige Entwicklungsprozesse für Klient*innen und BB und trägt wesentlich zur Qualität der Mandatsführung bei. In Übereinstimmung mit Rieger und Strassburger (2019) zeigt sich, dass durch die aktive Einbindung der Klient*innen die Qualität der Unterstützung steigt und nachhaltigere Wirkungen erzielt werden können (S. 48-49). Partizipation erscheint damit nicht nur als rechtliche und ethische Pflicht, sondern als Chance für eine sozial gerechtere und wirksamere Unterstützungspraxis.

7.8 Veränderungswünsche

Der Wunsch nach mehr zeitlichen Ressourcen wird von mehreren BB betont. Partizipative Prozesse erfordern Zeit, um individuelle Lösungen gemeinsam mit den Klient*innen zu entwickeln. Diese Erkenntnis deckt sich mit den Ausführungen von Wider (2017), die darauf hinweist, dass tiefere Fallzahlen und ausreichende zeitliche Ressourcen notwendige Voraussetzungen für eine partizipative Mandatsführung sind (S. 186-187). Ein weiterer Veränderungswunsch betrifft die Erweiterung methodischer und beraterischer Weiterbildungsangebote. Die Interviewaussagen zeigen, dass bisherige Bildungsformate im EWS auf rechtliche Inhalte fokussiert sind, während methodische Kompetenzen zur Förderung von Partizipation unzureichend vermittelt werden. Ein Ansatzpunkt könnte die systematische Schulung in partizipativen Modellen wie der Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) sein, um BB zu befähigen, Beteiligung gezielter zu reflektieren und auf höheren Stufen umzusetzen. Solche Modelle könnten zur Selbstvergewisserung und Qualitätssicherung im Berufsalltag beitragen, indem sie helfen, partizipatives Handeln differenziert zu verorten (vgl. 3.3 Kapitel Stufenmodell der Partizipation). Die Empfehlungen der KOKES (2021) betonen die Bedeutung regelmässiger Intervision, Supervision und gezielter Weiterbildung für BB im EWS. Empfohlen werden Intervision, Supervision sowie fachliche Qualifizierungen in Gesprächsführung, psychologischen Grundlagen und Methodenkompetenz. Diese fachpolitischen Vorgaben unterstreichen, dass die geäusserten Veränderungswünsche nicht nur subjektiv motiviert, sondern strukturell begründet sind (S. 21-22). Der Bedarf an verstärkten Reflexionsstrukturen wird in den Interviews klar benannt.

Die Einführung gezielter Falldiskussionen und die stärkere institutionelle Unterstützung von Reflexionsprozessen entsprechen den theoretischen Überlegungen von Vogel (2018), der darauf hinweist, dass Partizipation ohne kontinuierliche Reflexion der beruflichen Praxis nicht nachhaltig verankert werden kann (S. 1). Kritisch bleibt festzuhalten, dass diese Veränderungswünsche seit Jahren bekannt sind, die Umsetzung jedoch weitgehend ausbleibt (vgl. 3.4 Konzept der Partizipation im EWS). Solange strukturelle Bedingungen wie Zeit, Weiterbildung und Reflexion nicht verbindlich gesichert sind, bleibt die Forderung nach partizipativer Mandatsführung ein Anspruch ohne ausreichende Grundlage.

Schliesslich wird die gesellschaftliche Sensibilisierung für die Rolle der Beistandschaft als bedeutender Veränderungswunsch genannt. Falschannahmen über den Status verbeistandeter Personen können deren Selbstbestimmung und Teilhabe erheblich beeinträchtigen. In Übereinstimmung mit dem Empowerment-Ansatz von Rieger und Strassburger (2019) zeigen die Ergebnisse, dass gesellschaftliche Aufklärungsarbeit notwendig ist, um die aktiven Mitgestaltungsmöglichkeiten von Klient*innen ausserhalb des unmittelbaren Arbeitsbündnisses zu sichern (S. 46-47).

Partizipation kann im EWS nicht allein durch individuelles Engagement realisiert werden. Vielmehr bedarf es struktureller, fachlicher und gesellschaftlicher Veränderungen, um partizipative Mandatsführung langfristig, professionell und wirksam im EWS zu verankern. Wie kann es demnach gelingen, Partizipation trotz systemischer Begrenzungen als gelebte Haltung im EWS zu etablieren, und nicht nur als formale Verpflichtung? Diese Fragestellung leitet über zum abschliessenden Kapitel, in dem die Forschungsfrage beantwortet und zentrale Schlussfolgerungen für die Praxis formuliert werden.

8 Fazit und Schlussfolgerungen

In diesem abschliessenden Kapitel werden die Forschungsfrage beantwortet sowie zentrale Schlussfolgerungen und praxisnahe Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit abgeleitet. Die Bachelorarbeit schliesst mit einer Reflexion des Forschungsteils, einem persönlichen Fazit sowie einem Ausblick ab.

8.1 Beantwortung Fragestellung

Nachfolgend werden die im Rahmen dieser Bachelorarbeit entwickelten Teilfragestellungen beantwortet, um auf dieser Grundlage die zentrale Forschungsfrage *Zwischen Autonomie und Schutz: Wie wird Partizipation von Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz umgesetzt und welche Herausforderungen ergeben sich daraus?* fundiert zu beantworten.

Welche Bedeutung hat Partizipation im EWS und wie ermöglichen BB Partizipation im Alltag?

Partizipation stellt den Weg zur Selbstbestimmung dar, einem Grundrecht, das ethisch und rechtlich im EWS verankert ist. Diese gesetzlichen Rahmenbedingungen bilden somit die Grundlage dafür, dass Partizipation nicht als freiwillige Haltung, sondern als berufsethische und rechtliche Pflicht verstanden werden muss (vgl. Kapitel 3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit; Kapitel 2.2 Mandatsführung im Erwachsenenschutz). Partizipation wird in den Interviews von allen befragten BB als bedeutsam eingeschätzt und als zentraler Bestandteil ihres professionellen Handelns verstanden. Dennoch zeigt sich, dass kein einheitliches Begriffsverständnis vorliegt. Partizipation wird mit dem Konzept der Selbstbestimmung gleichgesetzt (vgl. Kapitel 6.1. Definition von Partizipation). Einige BB benennen methodische Ansätze wie den lösungs- und ressourcenorientierten Gesprächsansatz oder eine transparente, niederschwellige Kommunikation, um Partizipation im Berufsalltag zu ermöglichen. Zentrale Elemente sind die Beziehungsarbeit, das Erfragen von Bedürfnissen sowie die gemeinsame Entscheidungsfindung. Die Interviews zeigen, dass insbesondere das persönliche Gespräch als zentrales Mittel zur Ermöglichung von Partizipation betrachtet wird. Die Umsetzung erfolgt intuitiv oder situationsbezogen, beeinflusst durch die individuelle Lebenssituation der Klient*innen und der Haltung der jeweiligen BB (vgl. Kapitel 6.2 Methodik; Kapitel 6.4 Persönliche Haltung).

Welche Methoden und Ansätze werden diesbezüglich in der Literatur diskutiert?

In der Fachliteratur wird das Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutzauftrag im EWS breit thematisiert. Es bleibt offen, wie Partizipationsprozesse in der Mandatsführung durch BB gestaltet werden sollen. Weder existieren einheitliche Konzepte noch klare methodische Vorgaben, selbst von der interkantonalen Fach- und Direktorenkonferenz KOKES liegen keine Empfehlungen zu spezifischen Konzepten zur partizipativen Ausgestaltung zur Mandatsführung im EWS vor.

Dies weist auf eine bestehende Lücke zwischen ethisch-rechtlichen Anforderungen und methodischer Praxis hin. In der Fachliteratur werden verschiedene Ansätze benannt, die die Ermöglichung von Partizipation begünstigen, es handelt sich jedoch nicht um systematisch entwickelte Konzepte, sondern um förderliche Faktoren. Als förderliche Rahmenbedingungen werden in der Literatur insbesondere strukturelle Voraussetzungen genannt. Dazu zählen niedrige Fallzahlen, ausreichend Zeit für Beziehungsarbeit, eine adressatengerechte Kommunikation sowie transparente und nachvollziehbare Handlungspläne. Solche Bedingungen sind notwendig, um eine partizipative Gestaltung des Hilfeprozesses im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrags zu ermöglichen (vgl. Kapitel 3.4 Konzepte der Partizipation im EWS). Entscheidend ist zudem die professionelle Haltung der BB. Die Fachliteratur betont, dass Partizipation gelingen kann, wenn BB bereit sind, Macht abzugeben, Risiken zuzulassen und allfällige Fehler der Klient*innen zu akzeptieren. Echte Partizipation setzt den bewussten Verzicht auf Kontrolle und Steuerung voraus (Vogel, 2018, S. 1).

Inwiefern wird Partizipation im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages umgesetzt und welche Herausforderungen ergeben sich daraus?

Die Umsetzung von Partizipation im EWS erfolgt im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Schutzauftrag und dem Anspruch auf Mitbestimmung. Diese Abwägung erfolgt situativ und ist von der professionellen Haltung der BB geprägt (vgl. Kapitel 2.1.1. Schwächezustand - Schutzauftrag). Als zentrale Herausforderung wird in der Theorie sowie in den Forschungsergebnissen deutlich, dass eine partizipative Mandatsführung nicht nur im Spannungsfeld zwischen Schutzauftrag und Schwächezustand, sondern auch durch strukturelle Rahmenbedingungen wie hohe Fallzahlen, Zeitdruck und administrative Belastungen erschwert wird (vgl. Kapitel 2.2. Mandatsführung im EWS; Kapitel 3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit). Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Partizipation im EWS von BB als zentraler Bestandteil ihres professionellen Handelns betrachtet wird. Ihre Umsetzung erfolgt uneinheitlich und ist abhängig von der Haltung der BB, dem institutionellen Kontext sowie den strukturellen Rahmenbedingungen. Insbesondere die Bereitschaft, Verantwortung zu teilen und Klient*innen aktiv in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, spielt eine zentrale Rolle. Verbindliche oder standardisierte Konzepte fehlen weitgehend. Die zentralen Herausforderungen ergeben sich aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem gesetzlichen Schutzauftrag und dem Recht auf Selbstbestimmung. Diese Abwägung erfolgt von BB situativ und wird durch hohe Fallzahlen und administrative Anforderungen zusätzlich erschwert.

Die Forschungsfrage *Wie wird Partizipation von Berufsbeistandspersonen im Erwachsenenschutz umgesetzt und welche Herausforderungen ergeben sich daraus?* lässt sich dahingehend beantworten, dass Partizipation als ethisch und fachlich anerkanntes Ziel gilt, jedoch institutionell kaum verankert ist und durch die persönliche Haltung der BB geprägt wird.

Daraus lassen sich im nachfolgenden Kapitel, basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen, praxisrelevante Handlungsempfehlungen für die Soziale Arbeit ableiten.

8.2 Handlungsempfehlungen für die Praxis der Sozialen Arbeit

Die vorliegende Arbeit zeigt auf, dass Partizipation im EWS als bedeutsames Prinzip anerkannt ist, ihre Umsetzung jedoch variiert und von individuellen, institutionellen sowie strukturellen Faktoren beeinflusst wird. Um die Qualität partizipativer Prozesse zu stärken und professionelles Handeln im Sinne der Rechte und Bedürfnisse von Klient*innen weiterzuentwickeln, ergeben sich folgende praxisrelevante Empfehlungen. Im Folgenden werden die praxisrelevanten Handlungsempfehlungen nach ihrer Bedeutung priorisiert, den Meso-, Mikro- und Makroebenen zugeordnet und erläutert.

8.2.1 Mesoebene: Strukturelle Rahmenbedingungen

Ein zentrales Ergebnis der vorliegenden Bachelorarbeit besteht darin, dass die partizipative Mandatsführung durch strukturelle Rahmenbedingungen beeinflusst wird. In der Praxis sehen sich BB mit hohen Fallzahlen, Zeitdruck und administrativen Belastungen konfrontiert. Diese Faktoren schränken die Möglichkeiten zur Beziehungsarbeit und zur aktiven Einbindung der Klient*innen erheblich ein. Institutionen und Leitungen sind daher gefordert, klare Prioritäten zu setzen und Bedingungen zu schaffen, die partizipatives Arbeiten ermöglichen. Dazu gehören eine angemessene Fallbelastung, ausreichende zeitliche Ressourcen für Gespräche, Aushandlungsprozesse, Reflexion und Beziehungsgestaltung sowie eine Reduktion administrativer Aufgaben, beispielsweise durch digitale Unterstützungssysteme, effizientere Aufgabenverteilung innerhalb der Institution sowie Unterstützung durch Fachmitarbeitende (vgl. Kapitel 3.4 Konzepte der Partizipation im EWS). Neben der Entwicklung einer partizipationsfördernden Haltung innerhalb einzelner Institutionen ist der fachliche Austausch auf überinstitutioneller Ebene von Bedeutung. Ein regelmässiger Austausch zwischen BB unterschiedlicher Institutionen kann dazu beitragen, ein gemeinsames Verständnis von partizipativer Mandatsführung zu entwickeln und die Qualität der professionellen Praxis nachhaltig zu sichern. Formate wie Fallbesprechungen, gemeinsame Fachgespräche oder themenspezifische Arbeitsgruppen fördern die Integration unterschiedlicher Perspektiven, stärken die fachliche Vernetzung und ermöglichen gegenseitiges Lernen (vgl. Kapitel 3.4 Konzepte der Partizipation im EWS). Langfristig bildet ein solcher Dialog die Grundlage für eine Harmonisierung von Standards über den Kanton Luzern hinaus. Ziel sollte es sein, dass Partizipation im EWS schweizweit nicht von der jeweiligen Institution oder BB abhängt, sondern durch gemeinsame spezifische Fachkonzepte ergänzend zu den Leitlinien der KOKES gestützt wird. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Förderung barrierefreier, adressatengerechter Kommunikation. Damit Klient*innen aktiv mitwirken können, müssen sie verstehen, worum es geht.

Dies gilt besonders für Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen, sprachlichen Barrieren oder psychischen Belastungen. Es ist Aufgabe der Institutionen, den Zugang zu verständlicher Information sicherzustellen z.B. in Form von Schulungen in Leichter Sprache, den Einsatz von Visualisierungshilfen oder die Nutzung unterstützter Kommunikation. Digitale Tools, wie einfache Messenger-Dienste oder digitale Terminvereinbarungen, können die Teilhabe erleichtern, sofern ihre Nutzung individuell abgestimmt erfolgt. Nicht zuletzt braucht es auf institutioneller Ebene verbindliche Standards und Konzepte zur partizipativen Mandatsführung. Berufsverbände wie der SVBB-ASCP oder interkantonale Fachgremien wie die KOKES sind hier gefordert, gemeinsam mit BB aus der Praxis Instrumente zu erarbeiten, die Orientierung bieten, Handlungssicherheit schaffen und die Qualität partizipativer Arbeit sichern. Diese Konzepte sollten flexibel genug sein, um verschiedenen Bedürfnissen gerecht zu werden, und dennoch klare Mindeststandards formulieren, an denen sich BB orientieren können. Ein zentraler Bestandteil dieser strukturellen Voraussetzungen ist die Qualität der Aus- und Weiterbildung, um partizipative Mandatsführung nachhaltig zu verankern. Wenn BB über das notwendige Wissen, eine reflektierte Haltung und methodische Werkzeuge verfügen, können sie Partizipation im komplexen Rahmen des EWS wirksam umsetzen. Partizipation ist ein zentraler Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen der Sozialen Arbeit. In diesem Rahmen wird der Begriff im Zusammenhang mit rechtlichen Fragestellungen, dem Empowerment-Ansatz und ethischen Grundprinzipien behandelt, gemeinsam mit dem Konzept der Selbstbestimmung. In der Praxis bleibt die Abgrenzung zwischen Partizipation und Selbstbestimmung unscharf (vgl. Kapitel 3.1 Definition Partizipation). Die befragten BB berichten übereinstimmend, dass sie sich mit Partizipation auseinandersetzen, gleichzeitig jedoch kaum auf Konzepte oder Modelle zurückgreifen können, die auf den EWS und dessen Rahmenbedingungen, insbesondere auf den gesetzlich verankerten Zwangskontext, zugeschnitten sind (vgl. Kapitel 6.2 Methodik). Zwar existieren in der Sozialen Arbeit zahlreiche methodische Ansätze, die Beteiligung fördern wie beispielsweise die ressourcenorientierte oder lebensweltbezogene Arbeitsweise. Diese werden jedoch nicht explizit als Partizipationskonzepte vermittelt oder unter diesem Begriff kontextualisiert. Modelle wie die Partizipationspyramide nach Strassburger und Rieger (2019) finden in Ausbildung und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Mandatsführung im EWS kaum Anwendung. So bleibt offen, wie Partizipation in einem rechtlich regulierten, asymmetrischen Machtverhältnis praktisch umsetzbar ist. Beispielsweise welche Stufe von Beteiligung in welchem Fall sinnvoll, möglich oder geboten wäre (vgl. Kapitel 3.3 Stufenmodell der Partizipation). Diese Lücke zwischen theoretischer Relevanz und fehlender operativer Anleitung wird von den befragten BB als zentrale Herausforderung benannt. Um dieser Herausforderung zu begegnen, sollte Partizipation in Aus- und Weiterbildung in Bezug auf die Umsetzung von Partizipation im EWS vermittelt werden.

Dazu gehören die Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, die Reflexion des eigenen Ermessensspielraums, praxisnahe Fallarbeit sowie die Vermittlung von Modellen und Methoden, die an die besonderen Bedingungen der Mandatsführung angepasst sind. Erst wenn BB über praxistaugliche Konzepte verfügen, um Partizipation im Zwangskontext reflektiert und verantwortungsvoll zu gestalten, kann sie über die Theorie hinaus zur gelebten Realität werden.

8.2.2 Mikroebene: Persönliche Haltung und Handlungskompetenz der BB

Die individuelle Haltung der BB ist ein Schlüsselfaktor für die Umsetzung von Partizipation. BB müssen sich bewusst sein, dass sie im Mandatsverhältnis über strukturelle Macht verfügen und gleichzeitig, ebenso wie ihre Klient*innen, in einem Zwangskontext handeln. Partizipation bedeutet in diesem Spannungsfeld, Machtverhältnisse kritisch zu reflektieren und gezielt zu teilen, um den betroffenen Personen trotz gesetzlicher Vorgaben möglichst viel Mitbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen (vgl. Kapitel 2.4 Professionelles Handeln im Zwangskontext). Eine partizipationsfördernde Haltung zeigt sich insbesondere darin, dass BB bereit sind, Klient*innen zuzuhören, deren Perspektiven in Entscheidungsprozesse einzubeziehen, Verantwortung mit ihnen zu teilen und Risiken oder Fehler als Teil eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses zu akzeptieren. Im vorhandenen Ermessensspielraum, den die gesetzliche Mandatsführung zulässt, entscheidet sich, ob und in welchem Ausmass Partizipation ermöglicht wird. Damit eine solche Haltung im Berufsalltag wirksam gelebt werden kann, sind unterstützende institutionelle Rahmenbedingungen erforderlich wie etwa ausreichende zeitliche Ressourcen, Raum für Reflexion sowie eine gelebte Kultur des Vertrauens und der Offenheit (vgl. Kapitel 3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit). Diese Haltung erfordert Mut, Selbstreflexion und die Bereitschaft, Kontrolle bewusst zugunsten der Autonomie der Klient*innen abzugeben. Partizipation ist keineswegs ein Zeichen von Kontrollverlust, sondern Ausdruck professioneller Beziehungsgestaltung auf Augenhöhe. Je konsequenter BB bereit sind die Selbstbestimmung der betroffenen Personen in herausfordernden Situationen zu respektieren, desto eher gelingt es, partizipative Prozesse im Sinne einer unterstützenden und zugleich befähigenden Mandatsführung umzusetzen, selbst unter den Bedingungen eines gesetzlichen Schutzauftrags (vgl. Kapitel 2.5 berufsethische Grundlagen der Mandatsführung). Partizipation ist zudem ein Prozess, der erlernt und durch wiederholte positive Erfahrungen gestärkt wird. Die Bereitschaft zur Mitwirkung steigt, wenn Klient*innen erleben, dass ihre Themen gehört und ernst genommen werden. Solche Erfahrungen fördern das Vertrauen in die eigene Wirksamkeit und stärken die Motivation zur Mitgestaltung (vgl. Kapitel 3.4 Konzepte der Partizipation im EWS).

Strassburger und Rieger (2019) zeigen anhand der Partizipationspyramide auf, dass die Qualität und Wirksamkeit partizipativer Prozesse vom erreichten Beteiligungsgrad abhängen.

Je höher die Stufe, bis hin zur gemeinsamen oder delegierten Entscheidung, desto nachhaltiger und selbstwirksamer wirken sich partizipative Prozesse auf die Klient*innen aus (vgl. 3.3 Kapitel Stufenmodell der Partizipation).

8.2.3 Makroebene: Politisch-gesellschaftliche Rahmenbedingungen

Damit Partizipation im EWS nicht bei individuellen Bemühungen oder institutionellen Einzelinitiativen stehen bleibt, braucht es langfristig politische Rahmenbedingungen, die die professionelle Umsetzung ermöglichen und absichern. Dazu gehört insbesondere die Stärkung der Sozialen Arbeit als eigenständige und systemrelevante Profession. Partizipation kann dort wirksam umgesetzt werden, wo Beziehungsarbeit, Kommunikation und Aushandlung als fachliche Kernaufgaben anerkannt und finanziert werden. Wie von den befragten BB betont wurde, ist es zudem zentral, dass in Politik und Öffentlichkeit ein realistischeres Verständnis für die Lebensrealität von Menschen unter einer Beistandschaft entsteht. In der Gesellschaft dominiert die Vorstellung, verbeiständete Personen seien nicht entscheidungsfähig oder dürften keine eigenen Entscheidungen mehr treffen. Dieses Bild reduziert die betroffenen Personen auf ihre Schutzbedürftigkeit und widerspricht dem professionellen Anspruch der Sozialen Arbeit, Partizipation im Kontext gesetzlicher Mandate zu ermöglichen. Eine solche Haltung steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Grundlagen und zu einem menschenrechtsorientierten Verständnis von Unterstützung. Um diesen gesellschaftlich verbreiteten Missverständnissen entgegenzuwirken, braucht es gezielte Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die dazu beiträgt, das Bild von verbeiständeten Personen differenzierter darzustellen. Es geht darum, der Vorstellung entgegenzutreten, dass Unterstützung automatisch den Ausschluss von Mitbestimmung bedeutet. Informationskampagnen oder Bildungsangebote können dazu beitragen, Vorurteile abzubauen und den Begriff der Beistandschaft positiver, im Sinne von Begleitung statt Bevormundung, zu konnotieren. Die Förderung gesellschaftlicher Teilhabe ist nicht nur ein Ziel, sondern ein Grundauftrag der Sozialen Arbeit. Partizipation im EWS ist kein idealistisches Zusatzprinzip, sondern ein gesetzlich und ethisch begründeter Anspruch (vgl. Kapitel 3.2 Partizipation in der Sozialen Arbeit; Kapitel 2.5 berufsethische Grundlagen der Mandatsführung). Dafür braucht es politische Rückendeckung in fachlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht. So kann eine inklusive Gesellschaft gefördert werden, in der rechtliche Unterstützung nicht zu sozialer Ausgrenzung führt, sondern echte Mitgestaltung ermöglicht.

8.3 Reflexion Forschungsteil

Die Durchführung der Interviews stellte für die Autorinnen einen bereichernden Teil der Forschung dar. Es war eindrücklich zu beobachten, mit welcher Offenheit die befragten BB über ihre Erfahrungen und Überzeugungen im Zusammenhang mit Partizipation im EWS berichteten. Auffallend war, dass Partizipation von allen Interviewten als zentrales und berufsethisch bedeutsames Prinzip benannt wurde, auch wenn dieses in der Praxis nicht systematisch anhand von Konzepten wie der Partizipationspyramide umgesetzt wird. Dabei wurde ein erkennbares Spannungsverhältnis zwischen Anspruch und Realität sichtbar. Die Interviewten beschrieben übereinstimmend, dass strukturelle Bedingungen wie hohe Fallzahlen, Zeitdruck und institutionelle Vorgaben die Umsetzung einer konsequent partizipativen Praxis erschweren. Diese Aussagen spiegelten sich in den beruflichen Erfahrungen der Autorinnen wider und regten eine vertiefte Auseinandersetzung mit den strukturellen Rahmenbedingungen im EWS an.

Berührt hat die Autorinnen die Haltung mit der BB ihren vulnerablen Klient*innen begegnen. Die Interviews zeigen ein hohes Mass an Sensibilität für deren Rechte, Lebenslagen und Schutzbedarfe. Diese Einblicke führten bei den Autorinnen zu einer verstärkten Reflexion des eigenen professionellen Selbstverständnisses. Sie nehmen aus der Forschungsarbeit eine erhöhte Aufmerksamkeit für Machtverhältnisse sowie eine vertiefte berufsethische Haltung mit in ihre tägliche Praxis.

8.4 Persönliches Fazit

Die vorliegende Bachelorarbeit ermöglichte einen spannenden Einblick in die Praxis der Mandatsführung im EWS. Aufschlussreich war die kritische Auseinandersetzung mit den realen Bedingungen und deren Abgleich mit theoretischen Konzepten der Partizipation. Die Reflexion zeigt, dass die praktische Umsetzung von Partizipation hinter den theoretischen Ansprüchen zurückbleibt. Interessant werten die Autorinnen, dass das Verständnis von Partizipation unter den BB variiert. Obwohl alle BB angeben, einen hohen Grad an Partizipation zu ermöglichen, zeigte die Analyse anhand der Partizipationspyramide, dass überwiegend die unteren Stufen der Pyramide erreicht wurden. Dies deutet darauf hin, dass die Beteiligung der Klient*innen geringer ausfällt, als die BB dies einschätzen. Es ist zu berücksichtigen, dass eine vertiefte Bewertung des Partizipationsgrads nur unter Einbezug des jeweiligen Fallkontextes möglich ist. In Fällen von Fremd- oder Selbstgefährdung kann eine umfassendere Partizipation fachlich nicht immer verantwortbar oder realistisch sein.

Die Auswertung der Ergebnisse nahm mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich erwartet. Dies war auf die Komplexität der Daten und die Notwendigkeit einer gründlichen Analyse zurückzuführen, um die unterschiedlichen Perspektiven und Praktiken der BB angemessen zu erfassen und zu differenzieren.

Das Erstellen der Bachelorarbeit war inhaltlich und methodisch lehrreich und bot die Möglichkeit eigene Haltungen und Praktiken kritisch zu hinterfragen sowie für die Zukunft ein geschärftes Bewusstsein für partizipative Prozesse mitzunehmen. Die Teamarbeit funktionierte einwandfrei, geprägt von offener Kommunikation, gegenseitiger Unterstützung und einer akkuraten Zeitplanung. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die kritische Reflexion von Praxis und Theorie im Bereich der Partizipation im EWS wertvolle Einsichten in die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit bietet.

8.5 Ausblick

Die vorliegende Bachelorarbeit verfolgte das Ziel Partizipationsmöglichkeiten im EWS aus der Perspektive der BB zu erfassen. Aufgrund der geringen Untersuchungsgruppe können die Forschungsergebnisse nicht als repräsentativ betrachtet werden. Zudem ist die regionale Eingrenzung der Datenerhebung zu berücksichtigen, da sie eine einseitige Perspektive begünstigen kann. Um die Übertragbarkeit der Ergebnisse zu überprüfen, erscheint ein Vergleich mit Daten aus anderen sozio-demografischen Kontexten sinnvoll, beispielsweise aus einer grösseren Stadt wie Zürich oder aus einem anderssprachigen Teil der Schweiz. Dennoch lassen sich aus den Ergebnissen Schlussfolgerungen zu der Handhabung von Partizipationsmöglichkeiten im EWS ziehen. Für die Zukunft stellt sich die Frage, wie Partizipation im EWS systematisch weiterentwickelt werden kann, ohne sich auf individuelle Haltungen zu verlassen. Eine Weiterentwicklung liegt in der Erarbeitung verbindlicher fachlicher Standards, in der besseren Verankerung partizipativer Modelle in Aus- und Weiterbildung sowie in einer stärkeren politischen Sichtbarkeit der professionellen Perspektive der Sozialen Arbeit.

Es wird empfohlen, weitere Forschung zur Umsetzung von Partizipation im EWS zu betreiben, beispielsweise zu wirksamen Methoden, zur Perspektive von Klient*innen sowie zu strukturellen Voraussetzungen für eine gelingende Umsetzung. Es erscheint sinnvoll, die Befragung nicht auf einzelne Regionen zu beschränken, sondern schweizweit durchzuführen.

Die Stimme der betroffenen Personen selbst sollte künftig stärker in Forschung und Praxis einbezogen werden. Von besonderem Interesse wäre ein Vergleich zwischen den Einschätzungen von BB und verbeiständeten Personen zur Partizipationspraxis. Ein solcher Perspektivenabgleich könnte helfen, bestehende Diskrepanzen im Verständnis oder in der Wahrnehmung partizipativer Möglichkeiten sichtbar zu machen.

Langfristig kann Partizipation gelingen, wenn sie als gemeinsame Verantwortung verstanden wird. Von BB, Institutionen, Ausbildungsträger*innen, Fachgremien und politischen Entscheidungsträger*innen. Wenn rechtliche Unterstützung als Ermöglichung und nicht als Einschränkung verstanden wird, kann eine inklusiv gedachte Soziale Arbeit im EWS verwirklicht werden.

9 Literaturverzeichnis

- Akkaya, G., Reichlin, B. & Müller, M. (2019). Grund- und Menschenrechte im Kindes- und Erwachsenenschutz: Ein Leitfaden für die Praxis. Interact.
- AvenirSocial (Hrsg.). (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz: Ein Argumentarium für die Praxis* [Broschüre].
- Becker-Lenz, R., Neuhaus, L. & Davatz, A. (2023). *Die Erhaltung und Förderung der Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz: Ergebnisse eines Forschungsprojekts des NFP 76. Fachhochschule Nordwestschweiz*. Becker-Lenz_LaySummary-d.pdf
- Becker-Lenz, R., Käch, O. & Müller-Hermann, S. (2018). Selbstbestimmung, Schutz, Wohl: Zielorientierungen im Erwachsenenschutz. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 18(24), 58-76. <https://doi.org/10.5169/seals-855349>
- Beciragic, L. (2022). *Partizipation im Erwachsenenschutzrechtsverfahren: Forschungsarbeit zu den Partizipationsmöglichkeiten im Erwachsenenschutzrechtsverfahren aus der Sicht der Betroffenen* [Bachelorarbeit, Hochschule Luzern – Soziale Arbeit]. LARA Lucerne Open Access Repository and Archive. <https://doi.org/10.5281/zenodo.6389747>
- BV Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.
- Conen, M.-L., Cecchin, G. & Klein, R. (2013). *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden? Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten* (4. Aufl.). Carl-Auer-Systeme.
- Döring, N. (2023). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften* (6. vollst. überarb. Aufl.). Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-662-64762-2>
- Duden. (o. J.). Partizipation. In Duden. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Partizipation>
- Duden. (o. J.). Selbstbestimmung. In Duden. <https://www.duden.de/rechtschreibung/Selbstbestimmung>
- Ecoplan (2021). *Arbeitssituation der Berufsbeistandspersonen: Ergebnisse der Befragung bei Berufsbeistandspersonen in der Schweiz 2021*. Schweizerischer Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB-ASCP). <https://svbb-ascp.ch/aktuell/schweiz-umfrage-2021-bei-berufsbeistandspersonen-von-ecoplansvbb/>
- El-Maawi, R. (2014). Selbstbestimmung durch Partizipation: Vom hierarchischen Mandatsverhältnis zur Koproduktion. *SozialAktuell*, 37 (1), 20-23.
- Fachgruppe Partizipation der VOJA (Juni 2014). *Leitfaden Partizipation*. Verband offene Kinder- und Jugendarbeit Kanton Bern. <https://www.vuja.ch/Downloadcenter?download=15>
- Frey, G., Peter, S. & Rosch, D. (2022). Handlungsfelder bei Beistandschaft. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz; Recht und Methodik für Fachleute* (3. aktualisierte Aufl.). Haupt

- Fountoulakis, C. & Rosch, D. (2022). Elemente des Erwachsenenschutzes. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz; Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl.). Haupt
- Froschauer, U. & Lueger, M. (2020). *Das qualitative Interview: Zur Praxis interpretativer Analyse sozialer Systeme* (2. vollst. überarb. und erw. Aufl.). Facultas.
- Kähler, H. D. & Zobrist, P. (2013). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten: Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann; mit 13 Tabellen* (2. überarb. Aufl.). Reinhardt.
- Klug, W. & Zobrist, P. (2021). *Motivierte Klienten trotz Zwangskontext: Tools für die Soziale Arbeit* (3. überarb. Aufl.). Reinhardt.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz. (2021). *Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz zur Organisation von Berufsbeistandschaften* [Broschüre].
<https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/berufsbeistandschaften>
- Krajic, K., Reiter, C., Wimmer, E. & Flecker, J. (2016). Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Umsetzung qualitativ hochwertiger Evaluationen – Beitrag um Baukastensystem für Evaluationen im Präventionsbereich der AUVA.
https://www.researchgate.net/publication/319482174_Qualitative_Erhebungs-_und_Auswertungsmethoden_zur_Umsetzung_qualitativ_hochwertiger_Evaluationen_-_Beitrag_zum_Baukastensystem_fur_Evaluationen_im_Praventionsbereich_der_AUVA
- Küchler, S. (2018). *Partizipation als Arbeit am Sozialen: Eine qualitative Studie zu partizipativen Praktiken Professioneller der Sozialen Arbeit*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-20830-1>
- Lutz, R. (2017). Stellungnahme der SVBB: Selbstbestimmung 2.0 - die Bedeutung für Berufsbeiständinnen und Beistände. In D. Rosch & L. Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0: Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder*. hep
- Maranta, L. (2022). Die Beistandschaft. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz; Recht und Methodik für Fachleute* (3. aktualisierte Aufl.). Haupt
- Open AI. (2025). ChatGPT August Version 40. <https://chat.openai.com/>
- Rieger, J. & Strassburger, G. (2019). Warum Partizipation wichtig ist - Selbstverständnis und Auftrag sozialer Berufe. In G. Strassburger & J. Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (2., überarb. Aufl.). Beitz Juventa
- Rosch, D. (2022a). Kindes- und Erwachsenenschutz als Berufsfeld der Sozialen Arbeit. In D. Rosch, C. Fountoulakis & C. Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz; Recht und Methodik für Fachleute* (3., aktualisierte Aufl.). Haupt

- Rosch, D. (2022b). *Leitfaden für Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände: Systematik und Wissensbausteine für die Mandatsführung* (3. Aufl.). Stämpfli.
- Schaffer, H. (2014). *Empirische Sozialforschung für die Soziale Arbeit: Eine Einführung* (3. überarb. Aufl.). Lambertus.
- Scheu, B. & Autrata, O. (2013). *Partizipation und Soziale Arbeit: Einflussnahme auf das subjektiv Ganze*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-01716-3>
- Schnurr, S. (2018). Partizipation. In G. Grasshoff, A. Renker & W. Schröer (Hrsg.), *Soziale Arbeit: eine elementare Einführung*. Springer. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-15666-4>
- Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2. vollst. überarb. Aufl.). Barbara Budrich.
- Strassburger, G. & Rieger, J. (2019a). *Bedeutung und Formen der Partizipation-das Modell der Partizipationspyramide*. In G. Strassburger & J. Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (2., überarb. Aufl.). Beitz Juventa
- Strassburger, G. & Rieger, J. (2019b). Partizipation kompakt-Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht. In G. Strassburger & J. Rieger (Hrsg.), *Partizipation kompakt: Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe* (2., überarb. Aufl.). Beitz Juventa
- Thiersch, H. (2020). *Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited*. Beltz Juventa.
- Vogel, U. (2018). *Partizipation als Qualität – Handlungsspielräume nutzen: Referat 1: "Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbstbestimmung" – Formen der Partizipation in der Kindes- und Erwachsenenschutz-Arbeit*.
https://www.kokes.ch/application/files/7115/3743/9273/Referat_1_Vogel_Urs_Beteilung_Teilhabe_Teilnahme_Mitwirkung_Mitbestimmung_Selbstbestimmung_-Formen_der_Partizipation_in_der_Kindes- und_Erwachsenenschutzarbeit.pdf
- Wider, D. (2017). Stellungnahme der Generalsekretärin KOKES: Die Beistandschaft als Unterstützung zu mehr Selbstbestimmung. In D. Rosch & L. Maranta (Hrsg.), *Selbstbestimmung 2.0: Die Bedeutung für Berufsbeistände und Behördenmitglieder*. hep
- Willener, D. (2023). *Wo fängt Schutz an und wo hört Selbstbestimmung auf? Eine empirische Analyse zur Umsetzung der Grundsätze zur Selbstbestimmung der UN-Behindertenrechtskonvention in der Mandatsführung des Erwachsenenschutzes im Kanton Bern mit Folgerungen für die Praxis* [Master-Thesis, Berner Fachhochschule - Soziale Arbeit]. Edition Soziothek.
<https://www.sociothek.ch/wo-faengt-schutz-an-und-wo-hoert-selbstbestimmung-auf>
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, SR 210.
- Zobrist, P. & Kähler, H. D. (2017). *Soziale Arbeit in Zwangskontexten: Wie unerwünschte Hilfe erfolgreich sein kann* (3. vollst. überarb. Aufl.). Ernst Reinhardt.
<https://elibrary.utb.de/doi/abs/10.2378/9783497603831>

10 Anhang

A: Interviewleitfaden

Strukturierung Interview; Expert*inneninterview	
Einleitung	
In unserer Bachelorarbeit möchten wir erforschen, inwiefern Partizipation im Erwachsenenschutz im Rahmen des gesetzlichen Schutzauftrages umgesetzt wird und welche Herausforderung sich daraus ergeben.	
<ul style="list-style-type: none"> • Hinweis auf Audio- und Videoaufnahmen • Hinweis auf Anonymisierung der Daten • Einverständniserklärung einholen 	
Kernfragen	<i>Nachfragen</i>
Wie und in welcher Form ermöglichen Sie Partizipation?	<i>Wie würden Sie Partizipation definieren? Welche Ansätze oder Methoden nutzen Sie in der Praxis?</i>
Welche Beispiele oder Momente aus Ihrer Praxis sind für Sie besonders prägend im Umgang mit Partizipation gewesen?	<i>Welche Rolle spielt Ihre persönliche Haltung bei der Förderung von Partizipation?</i>
Welche zentralen Herausforderungen erleben Sie bei der Umsetzung von Partizipation, und wie gehen Sie damit um?	
Wo sehen Sie Chancen, aber auch Grenzen und Risiken bei der Umsetzung von Partizipation?	
Welche Veränderungen oder Unterstützungsmaßnahmen würden Sie sich wünschen, um die Partizipation Ihrer Klient*innen besser fördern zu können?	<i>Was sollte Ihrer Meinung nach in der Ausbildung oder Weiterbildung von Berufsbeistandspersonen beim Thema Partizipation gefördert werden?</i>
Werden Partizipationsmöglichkeiten im Team besprochen?	
Abschluss	
Vielen Dank für Ihre Zeit. Gibt es noch etwas, dass Sie ergänzen oder uns gerne noch mit auf den Weg geben möchten?	
<ul style="list-style-type: none"> • Bedanken • Geschenk übergeben 	

Bedingungen unter welchem das Interview stattgefunden hat:

Wann & Uhrzeit	
Wo, Umgebung (Setting)	
Dauer	
Atmosphäre	

Details zur befragten Person:

Alter	
Geschlecht	
Berufserfahrung	
Arbeitspensum	
Anzahl Mandate	

B: Verwendung von KI-gestützten Tools

Umfang	Funktionsart	Verwendeter Prompt
S. 1-72	ChatGPT Version 40 (18.07.2025) KI-Feedback zu einem eigenen Text.	Prompt: «Bitte prüfe diesen Abschnitt auf grammatischen und sprachlichen Korrektheit. Keine inhaltlichen Änderungen».